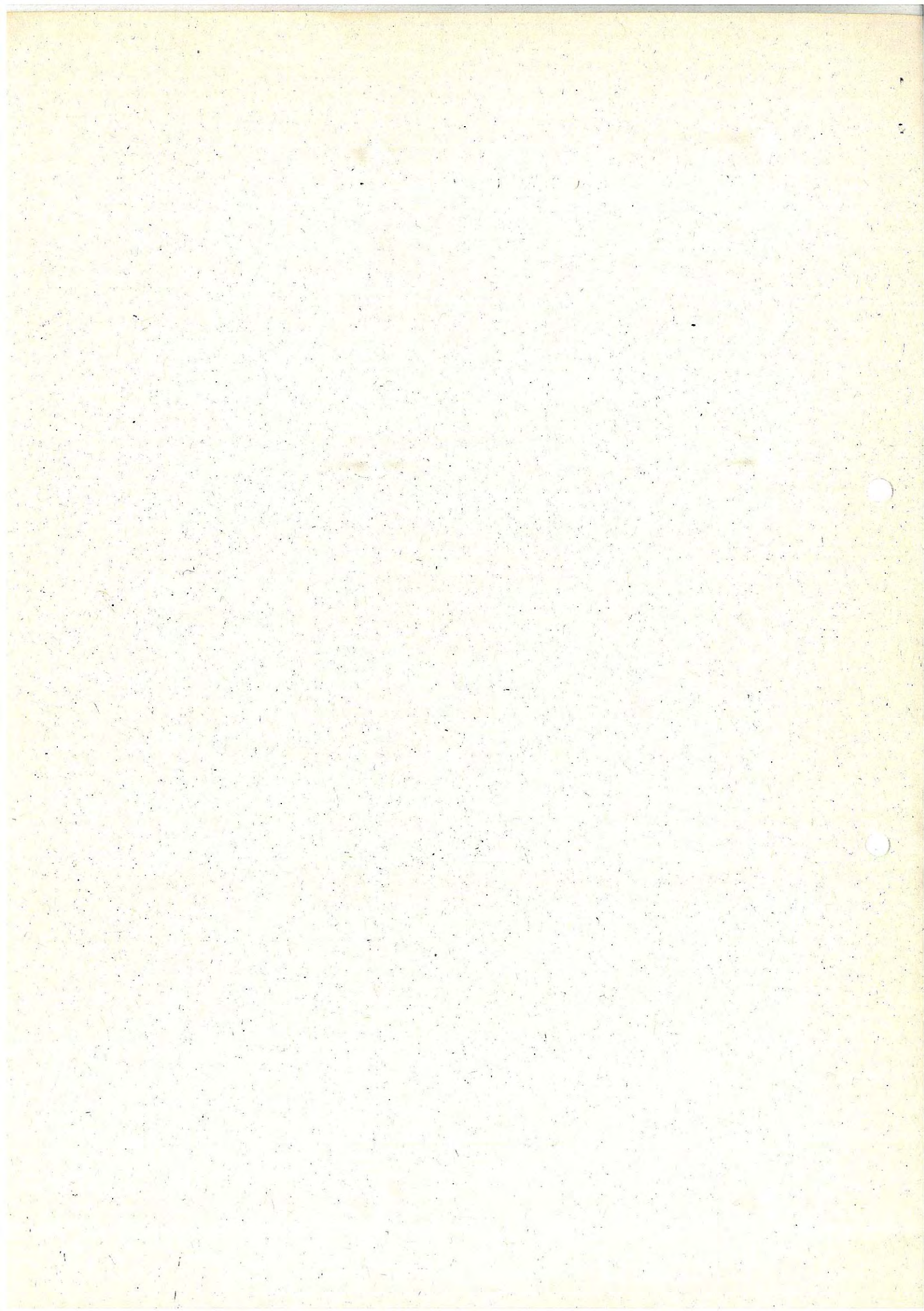


Beschlüsse

**der 8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -
minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder**

**Tagesordnung für die Hauptkonferenz am 25. und 26. Juni 1998
in Eltville (Hessen)**

TOP 1 Allgemeines

- 1.1 Ergänzung und Annahme der Tagesordnung
Resolution: „Die Politik braucht mehr Frauen!“
- 1.2 Sammelabstimmung über die Beschlußvorschläge der Grünen Liste
- 1.3 Bestätigung der Vorsitzländer für die 9. bis 11. GFMK
- 1.4 Umsetzung der Beschlüsse der GFMK

**TOP 2 Entschließung „Perspektiven für die eigenständige Existenzsicherung
von Frauen“**

Antrag: Hessen

TOP 3 Arbeitsgruppen der GFMK

Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

- 3.1 Bericht der Arbeitsgruppe
- Antrag: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

- 3.2 Fortsetzung der Arbeitsgruppe
- Antrag: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen

Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

3.3 Bericht der Arbeitsgruppe

- Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

3.4 Fortsetzung der Arbeitsgruppe

- Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Arbeitsgruppe „Familienrecht und Familienpolitik“

3.5 Bericht der Arbeitsgruppe

- Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

3.6 Fortsetzung der Arbeitsgruppe

- Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Arbeitsgruppe „Alterssicherung von Frauen“

3.7 Bericht der Arbeitsgruppe

- Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt,

3.8 Fortsetzung der Arbeitsgruppe als AG „Soziale Sicherung von Frauen“

- Antrag: Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz

TOP 4 Bericht der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

TOP 5 Gleichberechtigter Zugang zu allen Bereichen der Erwerbsarbeit

- 5.2 Berücksichtigung von Erziehung und Pflege im SGB III
- Antrag: Bremen, Hessen
- 5.5 Anerkennung eines freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahres bei Beschäftigten im Öffentlichen Dienst
- Antrag: Bayern
- 5.6 Mittelbare Diskriminierung von Frauen bei den Voraussetzungen für die Bestellung als Steuerberaterin oder Steuerberater
- Antrag: Niedersachsen
- 5.7 Umsetzung des Beschäftigtenschutzgesetzes
- Antrag: Berlin, Bremen, Hessen und Nordrhein-Westfalen
- 5.8 Mutterschutz - Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bei vorzeitiger Entbindung, die keine Frühgeburt ist
- Antrag: Bayern

TOP 7 Eigenständige Besteuerung unabhängig vom Familienstand

- 7.1 Steuerliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender (§33 c EStG)
- Antrag: Hamburg und Hessen

TOP 8 Förderung von Mädchen und Frauen in Schule, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Wissenschaft und Kunst

- 8.1 Berücksichtigung der Chancengleichheit der Geschlechter in den Schulbüchern sowie Unterrichtsmaterialien und den Landesschulgesetzen
- Antrag: Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

- 8.4 Gleichberechtigte Ausbildungschancen für Mädchen und jungen Frauen
- Antrag: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

TOP 9 Familienrecht/Familienpolitik

- 9.1 Berichterstattung über die Folgen der Neuregelung des gemeinsamen Sorgerechts
- Antrag: Hessen
- 9.2 Beratung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz
- Antrag: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen
- 9.3 Berichterstattung über die Folgen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)
- Antrag: Hamburg und Hessen
- 9.6 Erziehungsgeld bei Arbeitslosigkeit
- Antrag: Hessen

TOP 10 Gesundheitspolitik

- 10.1 Statistik der Schwangerschaftsabbrüche
- Antrag: Brandenburg

TOP 11 Ausländische Frauen

- 11.1 Eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehefrauen
- Antrag: Berlin

TOP 12 Frauenhandel

- 12.1 Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Opfer von Frauenhandel
- Antrag: Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

TOP 13 Sexueller Mißbrauch

- 13.1 Vereinheitlichung der Definition für das Verbot der Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie
- Antrag: Nordrhein-Westfalen
- 13.3 Erweiterung der Ruhensregelung des §78 b StGB auf Opfer sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen und sexuellen Mißbrauchs von Jugendlichen
- Antrag: Nordrhein-Westfalen

TOP 14 Instrumentarium/Mittel der Umsetzung

- 14.1 Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung der ökonomischen und sozialen Situation von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland (FSVR)
- Antrag: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen
- 14.2 Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 1995
- Besetzung der Preisgerichte -
- Antrag: Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,
- 14.3 Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen
- Antrag: Brandenburg
- 14.4 Effektive und frauengerechte Ausgestaltung des Statuts des Permanenten Internationalen Strafgerichtshofs
- Antrag: Bayern

- 14.5 Initiative zur Verankerung der Gleichstellung in allen Politikbereichen und Programmen der UNO
- Antrag: Berlin

TOP 15 Europapolitik

- 15.1 Vorbereitung der deutschen Ratspräsidentschaft
- Antrag: Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz
- 15.2 Reform der Europäischen Strukturfonds
- Antrag: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein

**Resolution der
8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25./26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bei der 8. GFMK in Eltville:

Die Politik braucht mehr Frauen!

Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder bekräftigen, daß eine lebendige und zukunftsfähige Demokratie die Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten, die Frauen in die Politik einbringen, notwendig braucht.

Sie sehen in der Erhöhung des Frauenanteils in den Parlamenten auf allen Ebenen ein zentrales frauen- und gesellschaftspolitisches Ziel.

In den Kommunalparlamenten der Bundesrepublik liegt der Anteil von Frauen nur bei Gemeinden mit mehr als 1 Million Einwohnerinnen und Einwohnern durchschnittlich bei 38 Prozent, bei Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern dagegen im bundesweiten Durchschnitt nur bei 23 Prozent.

In den Parlamenten der Länder beträgt der Frauenanteil noch in 8 der 16 Länder weniger als 30 Prozent, in 7 Ländern zwischen 30 und 40 Prozent und nur in einem Land (Bremen) bereits 40 Prozent.

Im 13. Deutschen Bundestag ist der Frauenanteil zwar der höchste seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, beträgt aber dennoch erst ein Viertel (26 Prozent).

Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder ermutigen und unterstützen deshalb alle Frauen, sich aktiv an der Politik zu beteiligen. Sie appellieren an alle Frauen, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Das Instrument der repräsentativen Wahlstatistik wird als Grundlage für Analysen zur politischen Bildung und Aktivierung von Frauen als wesentlich angesehen.

Sie fordern über alle Parteigrenzen hinweg alle Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft auf, auf allen Ebenen auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik, in Wahlämtern und politischen Führungspositionen hinzuwirken. Dazu muß der Blick auch auf die bessere Vereinbarkeit von politischer Tätigkeit mit Familienarbeit gerichtet werden.

Sie fordern die Parteien auf, Konzepte und Regelungen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Politik und in den Parteien zu entwickeln, bzw. bereits vorhandene Konzepte und Regelungen vor Ort nach Geist und Buchstaben umzusetzen.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 1.3

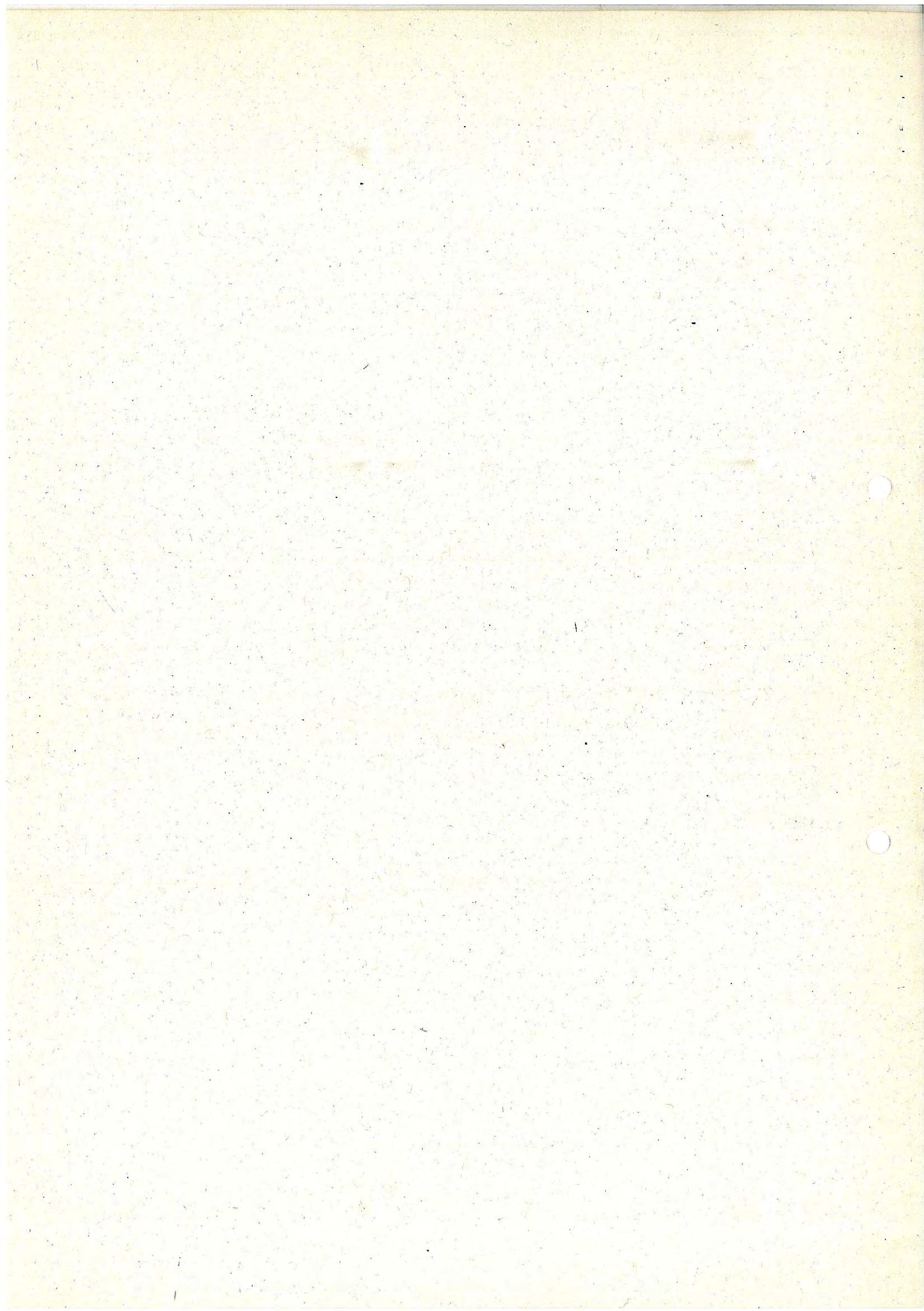
Bestätigung der Vorsitzländer für die
9. - 11. GFMK

Antrag: . / .

Beschluß:

Für die Jahre 1999 bis 2001 werden die nachfolgend aufgeführten Vorsitzländer für die GFMK bestätigt:

1999	Berlin	(9. GFMK)
2000	Niedersachsen	(10. GFMK)
2001	Thüringen	(11. GFMK)



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 2

**Perspektiven für die eigenständige
Existenzsicherung von Frauen**

**Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rhein-
land-Pfalz, Saarland, Sachsen-
Anhalt, Schleswig-Holstein**

EntschlieÙung:

Die Frauenministerinnen und -senatorinnen der Länder sehen ihr oberstes frauenpolitisches Ziel in der eigenständigen Existenzsicherung jeder Frau, unabhängig von Familienstand und Partnereinkommen,

Für die Verwirklichung dieses Zieles unverzichtbar erachten sie

1. die gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an allen Bereichen der Erwerbsarbeit,
2. eigenständige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche,
3. die Abschaffung der Frauendiskriminierung im Steuerrecht und
4. den Abbau geschlechtsspezifischer Rollenzuweisungen

Gravierende gesellschaftliche Veränderungen zwingen mehr denn je dazu, dieses Ziel zu verfolgen. Der Anstieg der Frauenerwerbstätigkeit zeigt, daß immer weniger Frauen ihr Leben in finanzieller Abhängigkeit von einem Partner planen, vielmehr eine eigenständige ökonomische Existenz anstreben.

Gleichzeitig erreicht wegen des massiven Arbeitsplatzabbaus eine immer kleiner werdende Anzahl von abhängig Beschäftigten eine durchgehende Erwerbsbiografie, die Zahl der Eheschließungen sinkt, die der Ehescheidungen steigt. Dies bedeutet, daß

unser auf Ehe und Familie ausgerichtetes Sozialsystem, welches den Ehemann noch immer als Familienernährer und die Ehefrau allenfalls als Hinzuverdienerin ansieht, realitätsfern geworden ist, daß Männer die Rolle nicht mehr spielen können oder wollen. Deshalb müssen neue Wege zur ökonomischen Existenzsicherung von Frauen gefunden werden.

Den Frauenministerinnen und -senatorinnen ist dabei bewußt, daß eine konsequente Anwendung des Grundsatzes eigenständiger Existenzsicherung für all jene Frauen Nachteile bringen würde, die heute von ihren Ehemännern abgeleitete Rechte geltend machen können. Diese sollen daher nur langfristig und unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes umgestaltet werden.

1. Gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an allen Bereichen der Erwerbsarbeit

Voraussetzung für die Realisierung dieses Zieles ist die Umverteilung der Erwerbsarbeit durch radikale Arbeitszeitverkürzung für Vollbeschäftigte unter Erhalt der Existenzsicherung, durch neue Formen der Arbeitsorganisation, Verbesserung des Zugangs zu Arbeitsplätzen für Frauen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere Zukunftsberufe im gewerblich-technischen Bereich und im Bereich Neue Dienstleistungen, Selbständige und Freie Berufe. Hierbei sind auch professionelle Angebote von haushaltsnahen Dienstleistungen, Kinderbetreuung und Pflege auszubauen.

Damit Frauen die gleichen Verdienstchancen wie Männer erhalten, muß die geschlechtsdiskriminierende Bewertung typischer Frauenarbeitsplätze abgeschafft werden. Ein Wegfall von ehebedingten Lohnanteilen (z.B. Ortszuschlag) muß sozialverträglich geregelt werden.

Insgesamt haben alle Beschäftigungspolitiken - insbesondere Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Strukturpolitik - die eigenständige Existenzsicherung der Frauen in Ost und West durch Erwerbsarbeit zu berücksichtigen.

2. Eigenständige sozialversicherungsrechtliche Ansprüche

Auch die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche sollen - längerfristig - unabhängig vom Partnereinkommen umgestaltet werden.

Vorrangiges Ziel ist dabei eine eigenständige Alterssicherung der Frau. Ein Weg hierhin könnte ein obligatorisches Rentensplitting zwischen Ehegatten (auf Antrag auch zwischen unverheirateten Paaren) verknüpft mit Teilhabeansprüchen anstelle der bisherigen, abgeleiteten Hinterbliebenenversorgung sein, das den Hinterbliebenen mindestens 60 %, höchstens 80% der gemeinsamen Rentenansprüche gewährleistet. Unverzichtbar ist in jedem Fall eine konsequente Berücksichtigung der Kindererziehung, die alle Versorgungsbereiche umfassen muß.

Die Rente nach Mindesteinkommen muß zum Dauerrecht ausgebaut und ihre Verbesserung für Versicherte mit Kindern sichergestellt werden.

Zum Ausgleich unbestreitbarer Nachteile bei der Altersversorgung für Frauen müssen Zeiten der Arbeitslosigkeit und Krankheit ohne Leistungsbezug rentenrechtlich wieder berücksichtigt werden. Nicht kontinuierliche Erwerbsbiographien infolge Unterbrechung der Erwerbstätigkeit durch Arbeitslosigkeit, insbesondere bei Frauen mittleren Alters wären so auszugleichen. Das betrifft nach dem dramatischen wirtschaftlichen Umbruch ganz besonders die Frauen in den Neuen Bundesländern.

Weiterhin bedarf es der grundsätzlichen Einbeziehung geringfügiger Beschäftigung in die Sozialversicherungspflicht mit den daraus resultierenden eigenständigen Ansprüchen.

Durch die Einbeziehung aller abhängig Beschäftigten in den Schutz der Sozialversicherung werden Frauen langfristig eigenständig versichert sein und dadurch die Solidargemeinschaft stärken.

3. Abschaffung der Frauendiskriminierung im Steuerrecht

Frauenpolitischer Kernpunkt einer Steuerreform soll der stufenweise und verfassungskonforme Abbau des Ehegattensplittings mit dem Ziel einer Individualbesteuerung sein, die für beide Ehegatten mindestens das jeweilige steuerfreie Existenzminimum berücksichtigt. Dieses könnte immer dann übertragbar sein, wenn die betreffenden Personen Unterhaltsleistungen erhalten, also vielfach in Ehen, unter Geschiedenen aber z.B. auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Bereits der Ersatz der Steuerklassenwahl III/IV durch eine Steuerklassenkombination, die Frauen weniger benachteiligt, könnte Härten mildern.

Für unterhaltsberechtigter Kinder ist das Kindergeld stufenweise zu erhöhen, um gezielt der Verarmung von Familien entgegenzuwirken. Die Ausgaben berufstätiger Eltern für Kinderbetreuung müssen steuerlich Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für den Wegfall der zumutbaren Eigenbelastung bei der Betreuung der Kinder von Alleinerziehenden

4. Abbau geschlechtsspezifischer Rollenzuweisung

Die Frauenministerinnen und -senatorinnen der Länder sind sich bewußt, daß das Ziel einer eigenständigen Existenzsicherung, unabhängig von Familienstand und Partnereinkommen, nur erreicht werden kann, wenn parallel zu den aufgezeigten Schritten ein Abbau geschlechtsspezifischer Rollenzuweisung in allen gesellschaftlichen Bereichen erfolgt.

Dieser Abbau muß eine gezielte Förderung von Mädchen und Frauen in Schule, Jugendhilfe, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Wissenschaft und Kunst genauso umfassen, wie die gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen in allen staatlichen Förderprogrammen. In den Medien müssen sich Frauen einen gleichberechtigten Platz erobern. Die Koppelung von öffentlicher Auftragsvergabe und Subventionen mit Frauenförderung ist für die Steigerung des Frauenanteils am Erwerbsleben hilfreich. Die Schaffung und Sicherung ausreichender Kinderbetreuungsangebote für jede Altersgruppe, Ganztagschulen und ausreichender Pflegeeinrichtungen ist unverzichtbar.

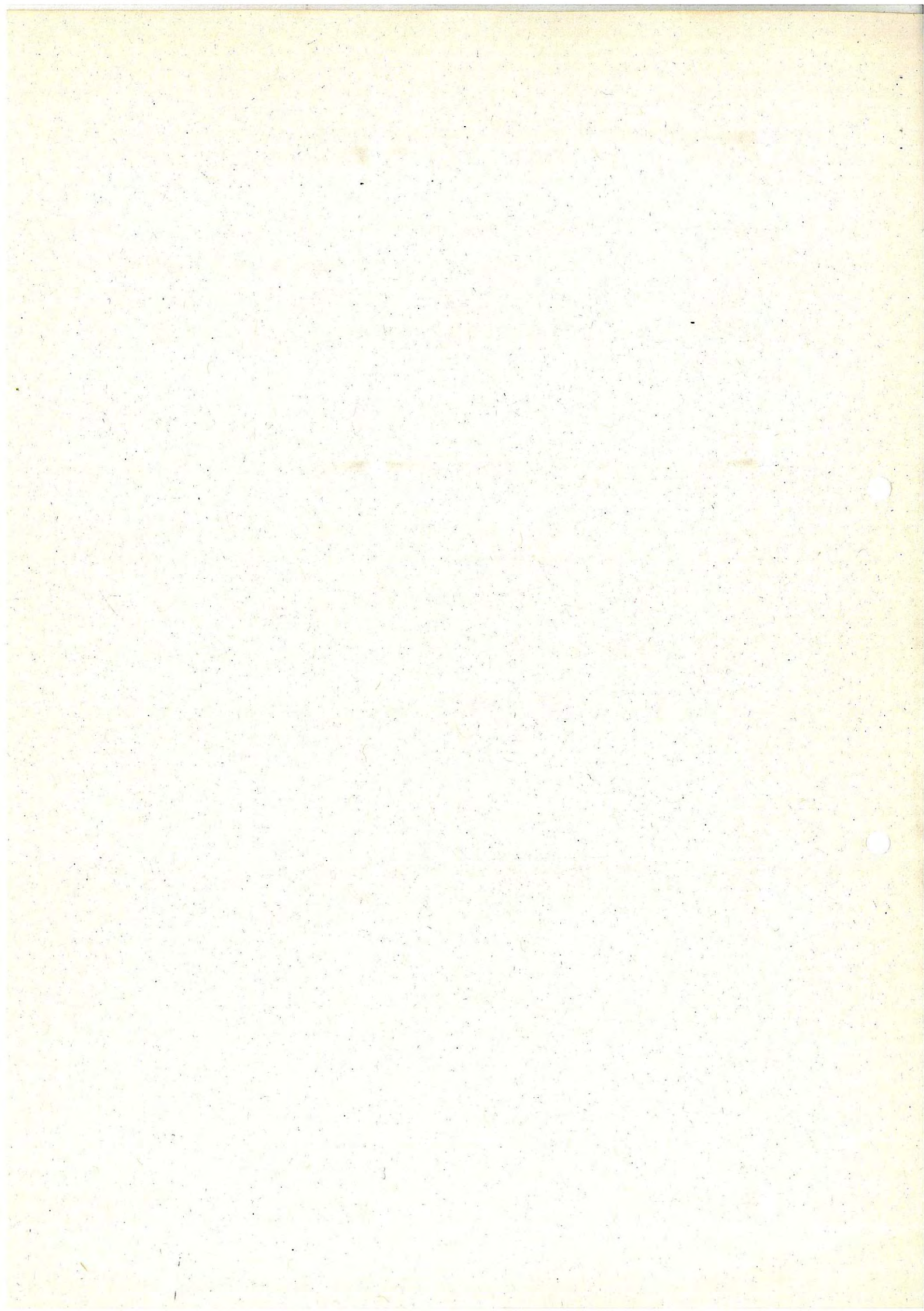
Die gleichberechtigte Präsenz von Frauen in allen staatlichen Institutionen ist ein entscheidender Faktor für eine frauengerechte Politikgestaltung.

Parallel zu diesen Änderungen im öffentlichen Leben müssen Rollenklischees von Männern und Frauen gleichermaßen überwunden werden. Bezahlte wie unbezahlte Arbeit ist gleichermaßen von Männern und Frauen zu leisten.

Den Vorschlägen für ein Erziehungsgehalt, noch dazu verbunden mit Einsparungen bei der Finanzierung öffentlicher Kinderbetreuungseinrichtungen, erteilen die Frauenministerinnen und -senatorinnen der Länder eine klare Absage. Dadurch würden

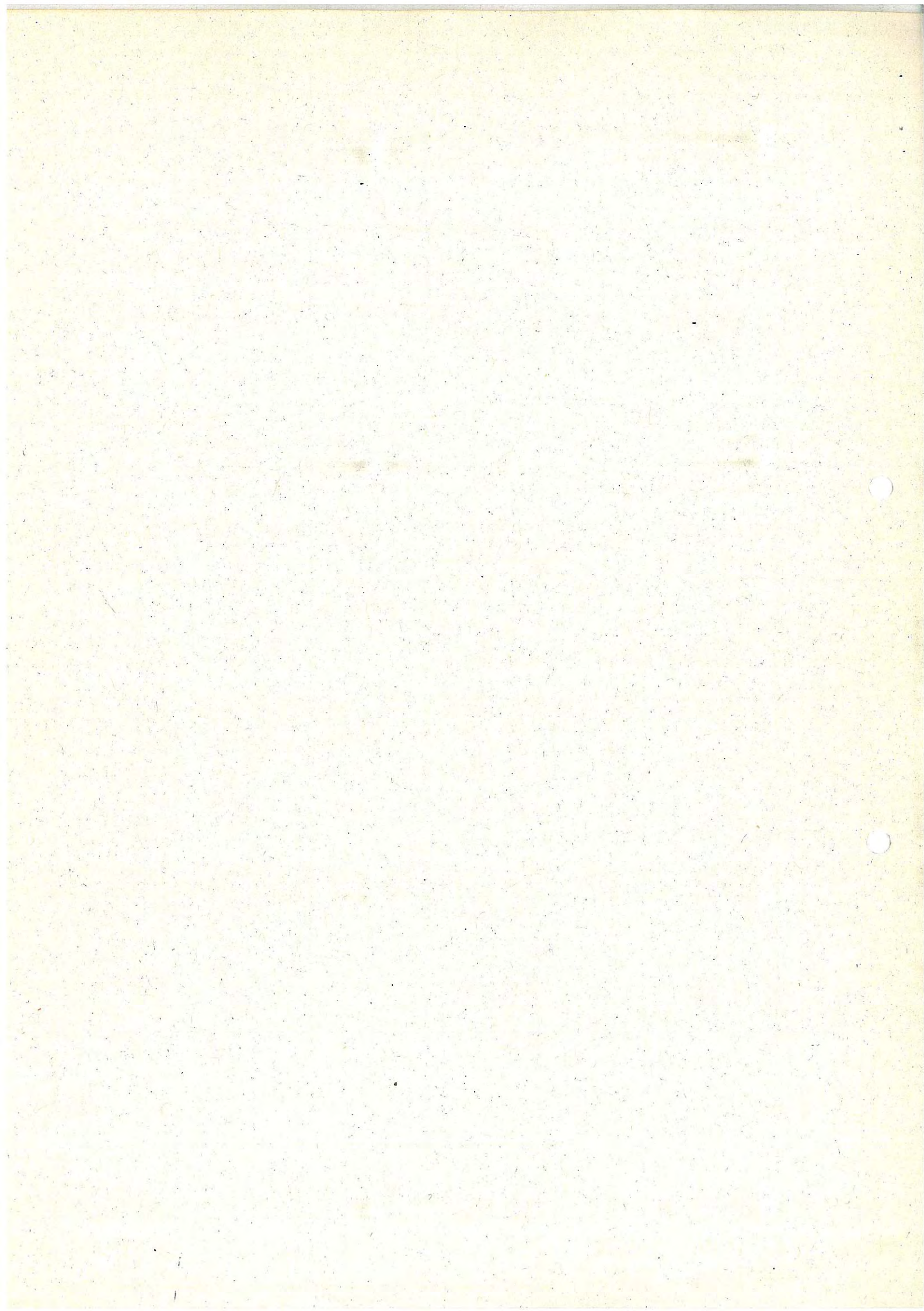
Frauen vom Arbeitsmarkt verdrängt und ihre eigenständige Existenzsicherung verhindert.

Das Ziel einer eigenständigen Existenzsicherung der Frau werden die Frauenministerinnen und -senatorinnen der Länder mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, Initiativen und rechtlichen Regelungen zu verwirklichen suchen. Hierbei werden sie eng mit Sachverständigen aus Wirtschaft, Sozialwissenschaft und Frauenforschung zusammenarbeiten.



Umsetzung der Entschließung „Perspektiven für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen Oberstes frauenpolitisches Ziel ist die eigenständige Existenzsicherung jeder Frau unabhängig von ihrem Familienstand und die gleiche Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit, d.h.:

	1998	1999	2000	2001	2002
1. Gleichberechtigter Zugang zu allen Bereichen der Erwerbsarbeit, durch					
• Umverteilung der Erwerbsarbeit durch radikale Arbeitszeitverkürzung					
• Schaffung neuer Arbeitsplätze insbesondere im Bereich neue Dienstleistungen, Selbständige, freie Berufe					
• professionelle Angebote hausnahen Dienstleistungen, Kinderbetreuung, Pflege, Ganztagschule					
• Neubewertung von Qualifikation und Leistung - Abschaffung der geschlechtsdiskriminierenden Bewertung typischer Frauenarbeitsplätze					
• Abschaffung aller ehebedingten Lohnanteile					
2. Sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, unabhängig vom Partnereinkommen, durch					
a) eigenständige Alterssicherung der Frau, durch					
• obligatorisches Rentensplitting zwischen Ehegatten (auf Antrag auch zwischen unverheirateten Paaren) anstelle der bisherigen, abgeleiteten Hinterbliebenenversorgung					
• konsequente Berücksichtigung der Kindererziehung in allen Versorgungsbereichen					
• Einbeziehen von geringfügig Beschäftigten in die Rentenversicherung					
• Ausbau der Rente nach Mindesteinkommen zum Dauerrecht und ihre Verbesserung für Versicherte mit Kindern					
b) Abkoppelung der Ansprüche auf Lohnersatzleistungen vom Familienstand und Partnereinkommen, d.h. bei					
• Arbeitslosengeld					
• Krankengeld					
• Mutterschaftsgeld					
• Unfallversicherung					
c) eigenständige Kranken- und Pflegeversicherung, durch					
• Einbeziehen geringfügig Beschäftigter in die GKV					
•					
3. Eigenständige Besteuerung unabhängig vom Familienstand, durch					
• tatsächlich existenzsicherndes Kindergeld - orientiert am Sozialhilfesatz					
• Ersatz der Steuerklassenwahl III/IV durch eine Steuerklassenkombination, die Frauen nicht benachteiligt					
• Ersetzen des Ehegattensplitting durch Individualbesteuerung (ggfs. Unterhaltsfreibetrag)					
• steuerliche Berücksichtigung aller Ausgaben für Kinderbetreuung, solange keine unentgeltliche Kinderbetreuung gewährleistet ist					
• Wegfall der zumutbaren Eigenbelastung bei Kinderbetreuung von Alleinerziehenden.					
4. Abbau geschlechtsspezifischer Rollenzuweisung in allen gesellschaftlichen Bereichen, durch					
• gezielte Förderung von Mädchen und Frauen in Schule, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung, Wissenschaft und Kunst, Medien					
• gleichberechtigte Berücksichtigung von Frauen in allen staatlichen Förderprogrammen					
• Koppelung von öffentlicher Auftragsvergabe und Subventionen mit Frauenförderung					
• gleichberechtigte Präsenz von Frauen in allen staatlichen Institutionen					
• Schaffung ausreichender Kinderbetreuungsangebote für jede Altersgruppe					
• Schaffung ausreichender Pflegeeinrichtungen					



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.1

**Arbeitsmarkt für Frauen
- Bericht der Arbeitsgruppe -**

Antrag:

**Baden-Württemberg, Bayern,
Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein, Thüringen**

**Berichterstattendes Land:
Sachsen-Anhalt**

Beschluß:

Die 8. GFMK nimmt den Bericht der GFMK-Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“ zur Kenntnis.

Auftrag:

Die 7. GFMK erneuerte den bereits bestehenden Auftrag der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“.

- I. Begleitung und Bewertung arbeitsmarktpolitischer Instrumente und gesetzlicher Initiativen aus frauenpolitischer Sicht.

- II. Weiterentwicklung von Konzepten für eine Verknüpfung der Frauenpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik einerseits und Wirtschafts- und Strukturförderung andererseits.
- III. Unterschiede zwischen dem Erwerbseinkommen von Männern und Frauen, Ursachenanalyse und Vorschläge zur Verringerung der Einkommensdifferenz.
- IV. Die Arbeitsgruppe legt der 8. GFMK einen Bericht vor und erarbeitet ggf. Beschlußvorlagen für die 8. GFMK.

Die Federführung der Arbeitsgruppe nahmen die Länder Hessen, Hamburg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt wahr.

Basis für die Erstellung des Berichtes bilden die gemeinsamen Treffen am 6./7. November 1997 in Nürnberg sowie am 5./6. Februar 1998 in Potsdam.

An der bereits bewährten inhaltlichen Gliederung des Berichtes wurde festgehalten.

- Im ersten Berichtsteil werden Begleitung und Bewertung arbeitsmarktpolitischer Instrumente und gesetzlicher Initiativen aus frauenpolitischer Sicht einschließlich Darstellung der Zusammenarbeit mit arbeitsmarktpolitischen Akteurinnen und Akteuren aufgezeigt. Die Übersicht über die Umsetzung bisheriger GFMK-Beschlüsse aus dem Aufgabengebiet der Arbeitsgruppe findet sich in den Abschnitten 1-7 von TOP 1.4.
- Der zweite Berichtsteil beschäftigt sich mit den Themenkomplexen „zukunftsorientierte Berufe“ unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Strukturwandels sowie dem Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung“.
- Die Fortschreibung und Bewertung der wirtschafts- und strukturpolitischen Programme des Bundes und der Länder soll im Dreijahreszeitraum erfolgen.

- Der dritte Berichtsteil ist den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden gewidmet, das heißt, es werden Einkommensentwicklung und ihre Ursachen analysiert sowie weitere Handlungsempfehlungen daraus abgeleitet.

Für die Zukunft wird zu beobachten sein, ob der Arbeitsauftrag besondere Aufmerksamkeit für arbeitsmarktpolitischen Handlungsbedarf in der Fläche erfordern wird. Dies ergibt sich nicht nur aus der Regionalisierung der im zweiten Teil begleiteten Wirtschafts- und Strukturpolitik, sondern aktuell auch aus der Dezentralisierung des Arbeitsförderungsrechts im SGB III sowie den Ansätzen zur Kommunalisierung der Arbeitsförderung in Verbindung mit § 19 BSHG.

Ergebnisse:

- I. Begleitung und Bewertung arbeitsmarktpolitischer Instrumente und gesetzlicher Initiativen aus frauenpolitischer Sicht.**
- 1. Zusammenarbeit der für Gleichstellungsfragen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder in Bundesratsverfahren**

Wie in den beiden Vorjahren stand die Reform des Arbeitsförderungsrechts im Zentrum der Betrachtungen. Nach der Begleitung des Referentenentwurfs und des Gesetzgebungsverfahrens zum **Arbeitsförderungs-Reformgesetz (AFRG)** wurden die Folgerelungen des **Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)** analysiert. Angesichts der Komplexität und Neuartigkeit des Regelungswerks zeigen sich laufend weitere frauenpolitisch relevante Facetten. Die Arbeiten setzen sich fort, auch weil die zugehörigen Erlasse und Regelungen der Bundesanstalt für Arbeit noch nicht abgeschlossen sind.

Schon während des AFRG-Gesetzgebungsverfahrens waren frauenpolitische Verbesserungen zu verzeichnen, die in Zusammenhang mit den Analysen und Kritikpunkten der GFMK und ihrer Mitglieder gebracht werden können:

- Wiederaufnahme des Rechtsanspruchs auf Eingliederungszuschuß bei Rückkehr nach Erziehung und Pflege
- Flexibilisierung der starren 6-Jahresgrenze zur Ausweitung der Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld aus Gründen von Erziehung und Pflege

Weitere Kritikpunkte der 6. und 7. GFMK fanden Eingang in das noch 1997 verabschiedete **Erste Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (1. SGB III-Änderungsgesetz)**:

- Flexibilisiert wurde die starre Grenze zur Ausweitung der Vorfrist für den Bezug von Arbeitslosenhilfe, allerdings beschränkt auf längstens zwei Jahre, mithin benachteiligend für Frauen mit mehreren Kindern oder längeren Pflegezeiten.
- Zugestanden wurde die Erstattung von Kinderbetreuungskosten bei der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen.
- Der Einstellungszuschuß bei Neugründungen kann nicht nur bei tatsächlichem Leistungsbezug gewährt werden, sondern auch dann, wenn nur die Voraussetzungen für den Bezug von Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung vorliegen, z. B. bei Berufsrückkehr oder bei der beruflichen Eingliederung Behinderter.
- Erreicht wurde schließlich die geforderte Wahrung des Einkommensniveaus beim Weiterbezug von Arbeitslosengeld: wenn eine mehr als geringfügige Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden neu aufgenommen wird, während Arbeitslosengeld bezogen wird, so erlischt dieser Anspruch nicht, da die neue Tätigkeit versicherungsfrei bleibt. Die Anrechnung als Nebeneinkommen führt jedoch nicht mehr zur Verlängerung der Anspruchsdauer.

Eine Durchführungsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit sorgte auf dem Erlaßwege dafür, daß eine der Konferenzforderungen umgesetzt wurde: doppelte Haushaltsführung ist für Arbeitslose, die Teilzeitarbeit bis zu 6 Stunden suchen und dieses mit Familienpflichten vereinbaren müssen, nicht zumutbar. Geklärt ist außerdem, daß

auch bei der Zumutbarkeit von Pendelzeiten Ermessensspielräume zugunsten von Arbeitslosen mit Familienpflichten, z. B. Kinderbetreuung bestehen.

Der BMA hat schließlich geklärt, daß bei der Auswahl von Ermessensleistungen nach § 7 SGB III der § 8 SGB III zu beachten ist. Der prognostizierte Eingliederungserfolg kann nicht allein verbindliches Auswahlkriterium bei der Auswahl von Teilnehmerinnen für arbeitsmarktpolitische Instrumente sein, soweit es sich um besonders förderungsbedürftige Personengruppen handelt, zu denen Frauen aufgrund der Sondervorschrift des § 8 SGB III zählen. Aus der Sicht der Arbeitsgruppe ist die derzeitige quantitative Zurücknahme der aktiven Arbeitsförderung jedoch auch frauenpolitisch zu bedauern: die Zahl der Teilnehmerinnen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen ging im Bundesgebiet von 1993 bis 1996 von 388 247 auf 292 450 Frauen zurück. Außerdem sollte sich Frauenförderung auch nicht auf die Förderung der Berufsrückkehr reduzieren.

Der Zugang zu Maßnahmen aktiver Arbeitsförderung erscheint für einige Frauen immer noch unbefriedigend. Zwar trifft es zu, daß die „Berufsrückkehrer“ bei nur einem Jahr Vorversicherungszeit Zugang zu Maßnahmen beruflicher Bildung und damit zu Unterhaltsgeld erhalten können. Dadurch erfüllen sie auch die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug, die Anforderung für den Zugang zu einigen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Die Arbeitsgruppe betrachtet jedoch nach wie vor mit Sorge, daß langjährig versicherte arbeitslose Frauen ohne Familienpause von diesem Zugang ausgeschlossen bleiben, wenn ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld abgelaufen ist und sie wegen der Anrechnung von Partnereinkommen keine Arbeitslosenhilfe beziehen.

2. Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit

In der Bundesanstalt für Arbeit werden arbeitsmarktpolitische Entscheidungen dezentralisiert und finden zunehmend auf örtlicher/kommunaler Ebene statt. Die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung liegt nach dem SGB III, das seit dem 1. Januar 1998 Grundlage für die Aufgabenerledigung in der Bundesanstalt für Arbeit ist, bei den Arbeitsämtern und deren Verwaltungsausschüssen. Dies soll auch in Verbindung mit neuen Instrumenten flexible und auf die konkrete Arbeitsmarktlage zugeschnittene Maßnahmen ermöglichen.

Dies erfordert neue Konzepte der Zusammenarbeit, die entsprechend der regionalen Erfordernisse auch unterschiedliche Vorgehensweisen in den Ländern beinhalten müssen. Ein Ansatzpunkt sind dabei die Beauftragten für Frauenbelange, die mit Beginn des Jahres auch in den Arbeitsämtern zu bestellen sind und die die Umsetzung des § 8 SGB III unterstützen und kontrollieren. Entscheidend wird außerdem sein, ob es gelingt, Frauen verstärkt in die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter zu bringen, um auch dadurch bei der Aufteilung der Mittel im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung sicherstellen zu können, daß Frauen entsprechend berücksichtigt werden. Es muß deshalb beobachtet werden, inwieweit die Forderung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes nach einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern gerade auch in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsverwaltung umgesetzt wird.

Ein wichtiges Instrument stellt darüber hinaus die in jedem Amt jährlich zu erstellende Eingliederungsbilanz dar. Jedes Arbeitsamt muß sich künftig daran messen lassen, was es konkret für Frauen getan hat und ob Frauen quantitativ und qualitativ angemessen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung beteiligt sind. Mit der Eingliederungsbilanz steht somit ein Kontrollinstrument zur Verfügung, mit dem auch überprüft werden kann, ob die Arbeitsämter ihre größeren Gestaltungsspielräume nicht zu Ungunsten der Förderung von Frauen nutzen. Beobachtet werden muß dabei u. a. auch, inwieweit das Ziel des § 8 auch bei den neuen Instrumenten sowie Maßnahmen der Freien Förderung und bei Maßnahmen im Rahmen der neuen Wege der Arbeitsmarktpolitik erreicht wird, und ob Frauen nicht bei knapper werdenden Haushaltsmitteln und der stärkeren Be-

achtung der Wirtschaftlichkeit aufgrund ihrer schlechteren Eingliederungschancen aus der Förderung ausgegrenzt werden. Eine erste Jahresbilanz liegt voraussichtlich im April 1999 vor.

Mit den Dienststellen und den Selbstverwaltungsgremien der Bundesanstalt für Arbeit wird darüber hinaus in bewährter Weise auch in folgenden Punkten eine intensive Zusammenarbeit gepflegt:

- Austausch bzw. Bereitstellung von arbeitsmarktbezogenen Daten, Auswertungen und Analysen sowie Materialien über Tendenzen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Auswirkungen auf die Beschäftigung von Frauen (insbesondere Berichte des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Sonderhefte der Reihe ibv mit frauenspezifischen Themen).
- Anlaßbezogene Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern auf der Ebene der einzelnen Bundesländer und ggf. Vertretung von Arbeitsgruppenmitgliedern im Verwaltungsausschuß des jeweiligen Landesarbeitsamtes.
- Ständiger Erfahrungsaustausch mit den Beauftragten für Frauenbelange der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere mit der Beauftragten der Hauptstelle durch die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der GFMK-Arbeitsgruppe sowie alle zwei Jahre in einer gemeinsamen Sitzung mit den Beauftragten der Landesarbeitsämter.
- Gezieltes Aufzeigen von Handlungsfeldern im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB III in der Verwaltungspraxis, z. B. die Ausgestaltung der Dienstposten für hauptamtliche Beauftragte für Frauenbelange, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung weiterer Aufgaben (§ 397 Abs. 4), die Beachtung von Frauenbelangen in Durchführungsanweisungen zu Leistungen der Arbeitsförderung (z. B. bei der Zumutbarkeit), die Regelungen zur Erstellung von Eingliederungsbilanzen und das Auslegen interpretationsbedürftiger Begriffe des SGB III wie z. B. Definition des Begriffs Berufsrückkehrerin.

- Gezieltes Aufgreifen von Problemen, u. a. geringe Nutzung von einzelnen Arbeitsförderungsinstrumenten durch Frauen (z. B. Rechtsanspruch von Berufsrückkehrerinnen auf Einarbeitungszuschüsse), geringe Beteiligung von Frauen an Vermittlungen, mangelnde geschlechtsneutrale Stellenausschreibung im Rahmen des Stelleninformationssystems SIS, Verbesserung der geschlechtsspezifischen Erfassung und Aufbereitung der Daten.

3. Zusammenarbeit mit anderen Ressorts

Im Berichtszeitraum gab es gelegentliche Zusammenarbeit auf Arbeitsebene im Bereich Arbeitsmarkt und Sozialordnung und vereinzelt auch im Bereich Wirtschafts- und Strukturpolitik. Hervorzuheben ist eine gute Koordinierung zwischen den Fachausschüssen des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren. Die Teilnahme einer Vertretung der Arbeitsmarktresorts, erstmalig auch von Vertreterinnen eines Agrarressorts, an der Arbeitsgruppensitzung wird begrüßt. Diskutiert wird die Notwendigkeit verstärkter Zusammenarbeit mit den Agrarressorts, da die zunehmende Dezentralisierung der Arbeitsmarktpolitik ebenso wie die Strukturpolitik eine regionalisierte Betrachtung erfordert. Auch Instrumentarien wie die Förderung von Existenzgründungen und Dienstleistungsagenturen sind in besonderer Weise für den ländlichen Raum zu bewerten.

4. Bewertung arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Instrumente

Die Arbeitsgruppe diskutierte ausgewählte Instrumente im Hinblick auf frauenpolitischen Interventionsbedarf.

4.1 Europäische Strukturfonds

Die von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Agenda 2000 vorgelegten Verordnungsentwürfe zu den Strukturfonds werden die Diskussion um die zukünftige Rolle der Fonds als Instrumente der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik bestimmen. Die EU-Kommission hat mit den Verordnungsentwürfen den Anspruch erhoben, nicht zuletzt zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt in angemessener Weise beizutragen.

In der Tat zieht sich der Gedanke der Frauenförderung wie ein roter Faden durch die Verordnungsentwürfe. Die konkrete Umsetzung in Pläne und Programme wird in den Händen der Mitgliedstaaten und der Regionen, also bei Bund und Ländern liegen. Die Erfahrungen aus der laufenden Förderperiode zeigen, daß die Kommission nur in geringem Umfang eine Anpassung der Pläne der Mitgliedstaaten mit dem Ziel einer stärkeren Berücksichtigung von Fraueninteressen verlangt bzw. vornimmt.

Es wird daher sowohl bei der Abstimmung der Verordnungstexte als auch bei der Programmplanung darauf ankommen, entsprechenden Einfluß bei Bund und Ländern auszuüben, um Fraueninteressen bei der Umsetzung der Strukturfondsinterventionen Geltung zu verschaffen.

4.2 Dienstleistungsscheck und -agenturen

Da Dienstleistungsagenturen häufig frauentypische Berufsfelder umfassen, ist ihre Entwicklung aufmerksam zu beobachten. Eine Synopse des BMA (Basis 1997) vorhandener Projekte liegt vor (siehe ibv Nr. 9 vom 4. März 1998).

Hinsichtlich der derzeitigen gesetzlichen Regelungen fällt auf, daß beschäftigungs- und verteilungspolitische Ziele einerseits, frauen- und familienpolitische Ziele andererseits eine Rolle spielen und in Einklang zu bringen sind. Die bisher strikte Orientierung der steuerlichen Förderung an der Arbeitgeberfunktion Privathaushalt könnte beschäftigungspolitisch gesehen auf die Fälle ausgeweitet werden, in denen Dienstleistungs-

agenturen oder beliebige andere Arbeitgeber sind, private Haushalte also nur Werk- oder Dienstverträge eingehen bzw. Gebühren zahlen. Obgleich durchaus fiskalische Bedenken bestehen, wäre eine derartige Ausweitung der Förderung frauenpolitisch zu begrüßen, da sie das Angebot von Arbeitsplätzen für Frauen erhöhen könnte. Unter Verteilungsaspekten wäre ein pauschaler Abzug von der Steuerschuld, ein Zuschuß oder auch eine unentgeltliche staatliche Leistungserstellung alternativ denkbar. Frauen- und familienpolitisch gesehen wäre eine Einschränkung der Förderung auf Beschäftigungsverhältnisse in den Bereichen Betreuung und Erziehung sowie Pflege zu diskutieren, um die Auslagerung von Familienaufgaben und damit die Erwerbsarbeit von Frauen zu fördern. Gleichzeitig würden Mitnahmeeffekte in nachrangigen Verwendungen vermieden. Der beschäftigungspolitische Effekt auch für Frauen könnte jedoch geringer sein als z. B. bei genereller Förderung hauswirtschaftlicher Dienste.

Aus Projektberichten wie aus der Synopse des BMA wird deutlich, daß der Subventionsbedarf der Modelle hoch bleibt. Von den bisherigen Projekten werden daher eher Personen mit Lohnkostenzuschuß des Arbeitsamtes oder Sozialamtes (BSHG § 19) als bisher geringfügig Beschäftigte oder schwarz Arbeitende erreicht.

Die Problematik wurde ausgehend von den Beschlußanträgen zur 74. ASMK und ergänzend zur Behandlung in der GFMK-AG „Familienrecht und Familienpolitik“ erörtert.

5. Dezentralisierung der Arbeitsmarktpolitik

Die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Landesarbeitsamt auf die Arbeitsämter sowie neu auftretende arbeitsmarktliche Akteure vor Ort machen auch eine Neubestimmung der Arbeitsmarktpolitik für Frauen notwendig.

Zum 1. Januar 1998 wurde das Arbeitsförderungsrecht als Teil III in das Sozialgesetzbuch eingefügt (SGB III) und von Grund auf neu gestaltet. Unter anderem wird die Bundesanstalt stärker marktwirtschaftlichen Bedingungen unterworfen. Als Beispiel hierfür seien die Aufhebung des Berufsberatungsmonopols sowie die dezentrale Budget-Verantwortung der Arbeitsämter für den neuen „Eingliederungstitel“ genannt.

Weiterhin kann das Arbeitsamt zu seiner Unterstützung nunmehr private Dritte an der Vermittlung beteiligen (§ 37 SGB III). Hierzu besteht die Absicht der Bundesregierung, „Zuschüsse für Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern“ zwischen 2.000,- DM und 4.000,- DM bei einer erfolgreichen Vermittlung zu zahlen. In der Folge kann das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument der Bundesanstalt, die Vermittlung in Arbeit, erheblich geschwächt werden.

Daneben entstehen zunehmend im kommunalen Bereich mehr eigenständige Vermittlungseinrichtungen für Bezieher/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt. Vorbild ist hier das Modell der holländischen Firma MaatWerk.

Arbeitsmarktpolitik im Interesse von Frauen muß sich daher zunehmend neuen Strukturen stellen:

- Eine frauenpolitisch fundierte Einflußnahme auf die Arbeitsmarktpolitik des Bundes wird immer weniger über die Zentrale „Bundesanstalt für Arbeit“ erfolgen können.
- Bei zunehmender Selbständigkeit der Arbeitsamtsdienststellen vor Ort werden diese Dienststellen auch zunehmend Ansprechpartner werden müssen. Regionale/lokale Bedingungen gewinnen an Bedeutung.
- Wenn sich Arbeitsvermittlung stärker in private oder kommunale Bereiche verlagert, wird sowohl die Datenerhebung als auch die Steuerung dieser Prozesse vor Ort geklärt werden müssen.

Arbeitsmarktpolitik im Interesse von Frauen muß damit neue Strukturen aufbauen und stärker die frauenpolitisch motivierten Ansprechpartner/innen auf örtlicher Ebene einbinden (z. B. Regionalstellen, kommunale Gleichstellungsbeauftragte). Dabei ist zu beobachten, ob Frauen bei den einzelnen Aktionsformen ihrem Anteil an den Zielgruppen entsprechend beteiligt werden und ob die neuen Formen aktiver Arbeitsmarktpolitik den Interessen von Frauen entsprechen. Eine Integration dieser Bemühungen in die frauenpolitischen Ansätze zur Wirtschafts- und Strukturpolitik ist anzustreben.

6. Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Beschlüsse der GFMK

Die arbeitsmarktrelevanten Beschlüsse der früheren Konferenzen wurden unter TOP 1.4 (Nr. 1-7) aufgelistet.

7. Beschlußanträge zur 8. GFMK

Die Arbeitsgruppe bittet die Konferenz um Kenntnisnahme des Berichts (Sachsen-Anhalt).

Gleichzeitig wird mit Kenntnisnahme des Berichts der Antrag auf Fortsetzung der Arbeitsgruppe (Sachsen-Anhalt) vorgelegt.

II. Weiterentwicklung von Konzepten für eine Verknüpfung der Frauenpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik einerseits und Wirtschafts- und Strukturförderung andererseits.

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt sind Ansätze und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung notwendig, die zu einer nachhaltigen Förderung der Erwerbschancen von Frauen in zukunftsorientierten Berufs- und Beschäftigungsfeldern beitragen.

Weiterhin geht es darum, in stärkerem Maße als bislang, Ansätze der Arbeitsmarktpolitik mit Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zu verknüpfen und dabei regionale Besonderheiten einzubeziehen, um gezielt auf den Abbau von Arbeitsplätzen in den einzelnen Regionen reagieren zu können.

1. Zukunftsorientierte Berufs- bzw. Beschäftigungsfelder

Deutschland befindet sich in der Phase eines grundlegenden Strukturwandels, und zwar von der Produktions- zur Dienstleistungs- bzw. Informationsgesellschaft.

Alle vorliegenden Projektionen des Arbeitskräftebedarfs weisen auf eine zunehmende Dienstleistungsorientierung der Wirtschaft hin.

Eine Entwicklung, die zunächst verstärkte Erwerbschancen für Frauen vermuten läßt, da bereits heute 2/3 aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen im Dienstleistungssektor arbeiten.

Eine Analyse der Tätigkeitsstrukturen weist jedoch aus, daß ein Großteil der Frauen in Bereichen beschäftigt ist, die rationalisierungsanfällig sind, d. h. in Bereichen, die in Zukunft eher stagnieren (z. B. Fachverkäuferinnen) oder abnehmen werden (z. B. einfache Tätigkeiten wie allgemeine Büroarbeiten, einfache Bankgeschäfte, Kassieren, Lager- und Versandarbeiten).

Im Rahmen der Globalisierung wurden bereits verschiedene Tätigkeiten ins Ausland verlagert.

Die zunehmende Tertiarisierung bedeutet also nicht automatisch positive Beschäftigungschancen für Frauen.

Der Trend zu höherwertigen Arbeitsplätzen, der Bedarf an sekundären Dienstleistungen (Forschen/Entwickeln, Organisieren/Management, Sichern/Recht anwenden, Ausbilden/Beraten/Informieren) wird weiter zunehmen.

Beschleunigt wird der Strukturwandel durch die Einführung und Nutzung modernster Informationstechnologien bzw. Multimedia, die sowohl die Berufsstrukturen als auch die Arbeitsinhalte und Arbeitsformen verändern werden.

Neue Berufe entstehen, traditionelle Berufe werden modifiziert.

Inwieweit Frauen von diese Entwicklung profitieren können, wird u. a. davon abhängen, ob

- Mädchen und junge Frauen Zugang zu den neuen Ausbildungsberufen (Fachinformatiker/in, IT-Systemelektroniker/in, IT-Systemkaufmann/frau, Informationskaufmann/frau), die ab 01.08.1997 in Kraft getreten sind, erhalten,
- Frauen verstärkt Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen (können), um Multimedia-kompetenz zu erwerben,

- im Zuge der Auslagerung von betrieblichen Arbeitsstätten Telearbeit arbeits- und sozialrechtlich (im Sinne des Beschlusses der 6. GFMK vom 20./21.06.1996) flankiert wird, isolierte Heimarbeitsplätze verhindert und qualifizierte, wohnortnahe Arbeitsplätze für Frauen z. B. in sogenannten „Telehäusern“ bzw. „Satellitenbüros“ geschaffen werden.

2. Verknüpfung von Regional-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik: Modellprojekt „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung“

Die Landkreise Uckermark (Brandenburg), Güstrow (Mecklenburg-Vorpommern), Torgau-Oschatz (Sachsen) und Nordhausen (Thüringen) sind seit 1993 Träger des Modells „Neue Wege der Arbeitsplatzschaffung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die entsprechenden Bundesländer sind an der zweijährigen Verlängerung (1996 bis 1998) mit einem eigenen ESF-/bzw. Finanzierungsanteil beteiligt. Schnitt- und Schaltstellen des Modells sind die in den Landkreisen eingerichteten vor-Ort-Teams, die in struktureller Anbindung und enger Kooperation mit der jeweiligen Wirtschaftsförderung des Landkreises arbeiten. Ihre Aufgabe ist es, Ideen, Anliegen, Probleme und Interessen der Menschen vor Ort aufzuzeigen und ihnen zu ermöglichen, diese in die Verwaltung und Entscheidungsstrukturen der Landkreise einzugeben.

Der diesem Modell zugrundeliegende Ansatz der Bürgerbeteiligung folgt einem eigenständigen Entwicklungskonzept, das sich am wachsenden Handlungsbedarf einer nah räumlichen Versorgung orientiert, und die offenen Bedürfnisse der Bevölkerung am Ort bzw. in der Region - unter Einbeziehung des sozialen und kulturellen Bereichs - in den Mittelpunkt stellt. Die frauenpolitische Relevanz dieses Projekts zeigt sich insbesondere darin, daß Frauen in ihrer familiären Situation vom Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen ländlicher Räume besonders betroffen sind.

Als Mittel der wirtschaftlichen Entwicklung hat dieser integrierte Ansatz einer Verknüpfung von Regional-, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik in der bisher 4jährigen Laufzeit nicht nur zur Schaffung von insgesamt fast 1.000 Arbeitsplätzen und Be-

schäftigungsverhältnissen geführt, sondern auch zahlreiche andere, für die Gesamtentwicklung der Landkreise günstige Effekte erreicht, wie z. B. den Ausbau von Dienstleistungen, die Wiederbelebung von Immobilien, die Inangriffnahme von Dorferneuerungsmaßnahmen, die Verbesserung der Infrastruktur und anderes.

Der Erfolg dieses Modells liegt darin, daß durch die Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen und nicht nur durch finanzielle Anreize ein Angebot an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Eigenarbeit gefördert werden konnte. Voraussetzung für ein derart integratives Verfahren ist der Aufbau einer entsprechenden Struktur, wie sie im Rahmen dieses Modells entwickelt werden konnte. Kennzeichnend für diese Struktur ist die prozeßhafte Begleitung und Bündelung unterschiedlicher Einzelmaßnahmen, die durch die vor-Ort-Teams in der Region vernetzt und durch die Verwaltung gestützt und aufgenommen, Teil der lokalen und regionalen Infrastruktur werden.

III. Unterschiede zwischen dem Erwerbseinkommen von Männern und Frauen, Ursachenanalyse und Vorschläge zur Verringerung der Einkommensdifferenz.

Gemäß dem Auftrag der 7. GFMK hat die Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt sich auch im vergangenen Jahr mit dem Thema der Einkommensdifferenz zwischen Männern und Frauen befaßt. Das Anliegen der AG wurde anlässlich der 7. GFMK unterstützt durch einen von Bayern vorbereiteten GFMK-Beschluß zur „Entgeltgleichheit für gleichwertige Arbeit im BAT“ (eine Reaktion der Adressaten auf diesen Beschluß liegt bislang nicht vor.)

Auf eine Darstellung der in der amtlichen Statistik erfaßten Einkommensdifferenz wird in diesem Bericht verzichtet.¹

¹ Bereits im vergangenen Jahr wurde im Bericht der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt darauf hingewiesen, daß die vorliegenden statistischen Daten lediglich als bedingt aussagefähige Indikatoren für die geschlechtsspezifische Einkommensdifferenz betrachtet werden können. Dennoch wäre es von Interesse, die Entwicklung der Einkommen im Zeitablauf sowohl für die in der amtlichen Statistik erfaßten Wirtschaftszweige wie auch differenziert nach Bundesländern zu beobachten. Dieser Vergleich wird jedoch dadurch beeinträchtigt, daß der Statistik der Löhne und Gehälter seit 1996 eine neue Klassifikation der Wirtschaftszweige zugrundegelegt wird. Trotz neuer Klassifikation spiegelt die Verdienstsstatistik die geschlechtsspezifische Einkommensdifferenz nur unzureichend wider.

Die AG Arbeitsmarkt weist in diesem Bericht auf zwei aktuelle Entwicklungen im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie zwei Forschungsberichte, die Handlungsempfehlungen für die Sozial- bzw. Tarifpartner enthalten, hin:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Anlässlich der EU-Regierungskonferenz im Amsterdam 1997 wurde der in Artikel 119 des EG-Vertrags festgeschriebene Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen erweitert; er gilt nicht nur bei gleicher Arbeit, sondern auch bei gleichwertiger Arbeit.² Artikel 119 soll EU-weit durch Maßnahmen zur Gewährleistung des Grundsatzes des gleichen Entgelts gewährleistet werden. Den Mitgliedstaaten wird ausdrücklich zugestanden, geschlechtsspezifische Benachteiligungen im Berufsleben durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder auszugleichen.

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat am 19.12.1997 den Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Lohngerechtigkeit in die parlamentarische Beratung eingebracht (BT-Drucksache 13/9525). Der Gesetzentwurf enthält zwei innovative Ansätze, die zu mehr Lohngerechtigkeit führen sollen:

- Arbeitnehmerinnen erhalten einen Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber hinsichtlich der Vergütung von Arbeitnehmern, die vergleichbare Tätigkeiten ausüben;
- Die Bund wird zur Einrichtung einer Lohngleichstellungskommission verpflichtet, die die Entwicklung der Löhne begleitet, Aktivitäten zur Durchsetzung der Lohngleichheit koordiniert und regelmäßig Bericht erstattet.

² Allerdings wurde das Verbot der Entgeltdiskriminierung gem. Artikel 119 EGV bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (75/117/EWG) so ausgelegt, daß es Entgeltdiskriminierung bei gleichwertiger Arbeit einschloß. Das Verbot der Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts ist auch in § 612 Abs. 3 BGB festgeschrieben.

2. Handlungsempfehlungen für Sozial- bzw. Tarifpartner:

Im Rahmen eines Gutachtens im Auftrag der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr³ überprüften die Autorinnen die summarische Arbeitsbewertung des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) anhand der von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Anforderungen an Entgeltsysteme. Trotz der detaillierten und komplexen Bewertungskriterien wird der BAT diesen Anforderungen - u.a.

- Transparenz der Differenzierungskriterien,
- Vollständigkeit der Kriterien,
- Bewertung auf der Basis von diskriminierungsfreien Arbeitsbeschreibungen,
- diskriminierungsfreie Interpretation und Gewichtung der Kriterien,
- Durchlässigkeit; d.h. Erreichbarkeit begünstigender Eingruppierungskriterien,

nicht gerecht.

Die Autorinnen weisen auf eine Vielzahl von Diskriminierungspotentialen im BAT hin. Als besonders problematisch werden der Stufenaufbau des BAT, der dem Prinzip der Erreichbarkeit begünstigender Eingruppierungskriterien widerspricht, und die unvollständige Erfassung der Anforderungen von typischen Frauenarbeitsplätzen durch die Kriterien der Entgeltdifferenzierung bezeichnet.

Die Autorinnen sprechen sich für die Beibehaltung des anforderungs- und nicht qualifikations- oder leistungsbezogenen Bewertungsprinzips aus, das nach ihrer Auffassung auch der Vorgaben des EuGH entspricht, daß nur die arbeitsplatzrelevanten Tätigkeitsmerkmale bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigt werden dürfen. Das BAT-System weise insgesamt erhebliche Mängel auf, die durch Flickwerk wie Zulagen, mit denen etwa die Anforderungen an die soziale Kompetenz der Beschäftigten honoriert werden könnten, nicht kompensiert werden könnten. Mit Hinweis auf die rechtliche und politische Verantwortung des Staates

³ Regine Winter unter Mitarbeit von Gertraude Krell: Aufwertung von Frauentätigkeiten. Ein Gutachten im Auftrag der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. Stuttgart (ötv-Bundesfrauensekretariat) April 1997.

und der Tarifvertragsparteien plädieren die Autorinnen für eine grundsätzliche Bestandsaufnahme und Neubewertung der Arbeitsplatzanforderungen.

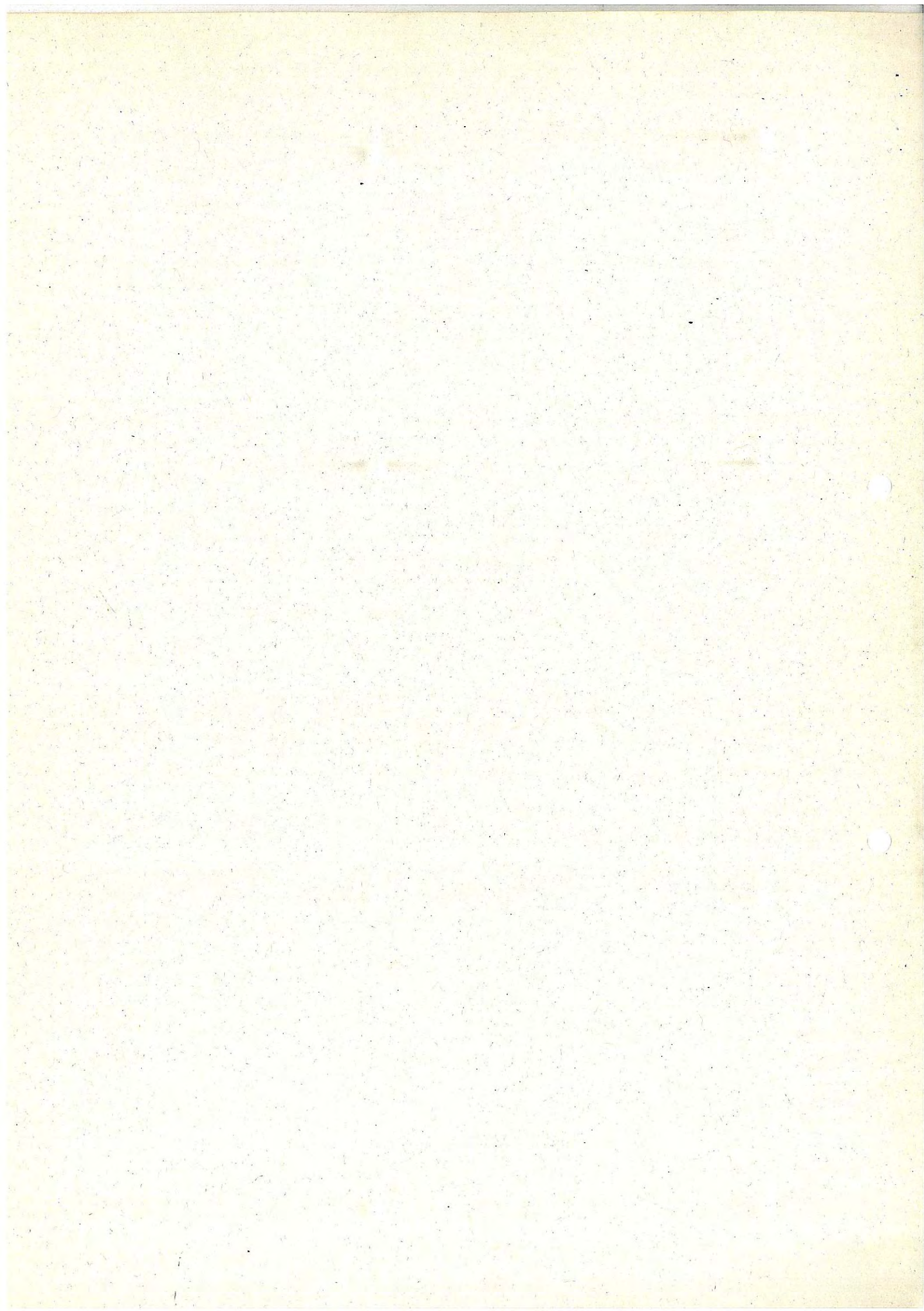
Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat im Rahmen eines Forschungsprojekts⁴ ermitteln lassen, wie die am Arbeitsplatz Haushalt und Familie erworbenen Kompetenzen meßbar gemacht werden können mit dem Ziel, die Relevanz der Familienkompetenzen für den betrieblichen Kontext sichtbar und nutzbar zu machen und bei Personalentscheidungen berücksichtigen zu können. Als praktikable Entscheidungshilfe für Personalverantwortliche wurde ein Interviewleitfaden zur Messung der Familienkompetenz mit folgenden Dimensionen entwickelt:

- unternehmensbezogenes Denken und Handeln,
- Planung, Koordination, Kontrolle,
- komplexes Problemlöseverhalten,
- Entscheidungsverhalten,
- Kommunikationsaspekte,
- Konfliktverhalten,
- Delegation und Führung,
- persönliche Kompetenz und Selbstbeauftragung,
- pädagogische Kompetenz,
- Belastbarkeit.

Dabei wird ausdrücklich nach konkreten Erfahrungen aus dem familiären Kontext gefragt. Neu ist, daß bei dem hier gewählten Ansatz nicht einfach von der Existenz der spezifischen im familiären Kontext erworbenen Kompetenzen ausgegangen wird. Dem Leitfaden liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die einzelnen Dimensionen der Familienkompetenz von Fall zu Fall unterschiedlich ausgeprägt sind und daß die in der Familienarbeit erworbenen Fähigkeiten der BewerberInnen konkret ermittelt werden müssen.

⁴ Marianne Vollmer: Familienkompetenz in der betrieblichen Praxis. München (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit), November 1997.

Parallel zum Interviewleitfaden für Personalverantwortliche wurde eine Handreichung für BewerberInnen entwickelt, mit deren Hilfe trainiert werden kann, wie Familienkompetenzen selbstbewußt in Bewerbungssituationen eingebracht werden können.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.2

**Arbeitsmarkt für Frauen
- Fortsetzung der Arbeitsgruppe -**

**Antrag: Baden-Württemberg, Bayern,
Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Sachsen-Anhalt,
Schleswig-Holstein, Thüringen**

Berichterstattendes Land: Sachsen-Anhalt

Beschluß:

Die GFMK-Arbeitsgruppe setzt ihre Arbeit unter neuer Federführung fort. Die Federführung für das folgende Geschäftsjahr nehmen die Länder Bremen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wahr.

Die Schwerpunkte der bisherigen Arbeit haben Bestandskraft:

- Begleitung und Bewertung arbeitsmarktpolitischer Instrumente und gesetzlicher Initiativen aus frauenpolitischer Sicht,
- Weiterentwicklung von Konzepten für eine Verknüpfung der Frauenpolitik mit der Arbeitsmarktpolitik und der Wirtschafts -und Strukturförderung,

- Unterschiede zwischen den Erwerbseinkommen von Frauen und Männern: Ursachenanalyse und Vorschläge zur Verringerung der Einkommensdifferenz.

Vorbehaltlich der aktuellen Entwicklung ist innerhalb der einzelnen Schwerpunkte eine entsprechende Akzentuierung möglich.

Die Arbeitsgruppe legt der 9. GFMK einen Bericht vor und erarbeitet ggf. Beschlussvorlagen für die 9. GFMK.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.3

**Frauenförderung im Bereich der Wissen-
schaft
- Bericht der Arbeitsgruppe -**

**Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Beschluß:

Die 8. GFMK nimmt den Bericht der GFMK-Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“ zur Kenntnis.

Bericht der GFMK-Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Arbeitsauftrag:

Die 7. GFMK beauftragte die Arbeitsgruppe "Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft" unter Federführung Berlins, für die GFMK

I. eine Stellungnahme zur Novelle des Hochschulrahmengesetzes und

II. Beschlußvorlagen

1. zu gleichstellungspolitischen Leitlinien für die Hochschulreform-Debatte,
2. für das forschungspolitische Spitzengespräch des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder,
3. zum „Ersten Zwischenbericht über die Umsetzung der insbesondere Frauen fördernden Maßnahmen im Gemeinsamen Hochschulsonderprogramm (HSP III)

zu erarbeiten.

Ergebnisse

I. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Die Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“ hat für die 7. GFMK eine Beschlußvorlage „Gleichstellungspolitische Eckwerte für die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes“ erarbeitet. Die GFMK hat mit diesem Beschluß (21.05.1997) rechtzeitig auf eine Verankerung gleichstellungsfördernder Bestimmungen bei der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes Einfluß genommen. Es ist als Erfolg zu werten, daß dieser Beschluß bei den Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes Berücksichtigung fand. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, Dr. Jürgen Rüttgers, hat in einem Schreiben (25.06.1997) an die Vorsitzende der 7. GFMK dazu Stellung genommen.

Die Bundesregierung hat sodann im Unterschied zur vorherigen Fassung ausdrücklich gleichstellungspolitische Erfordernisse, die den Vorstellungen der GFMK entsprechen, in verschiedene Kapitel ihres Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (BR-Drs. 724/97) aufgenommen. Die Hervorhebung der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in einem eigenen Paragraphen (§ 3 neu) unter dem Kapitel „Aufgaben der Hochschulen“ wurde ausdrücklich begrüßt. Bei den neu aufgenommenen Regelungen zur staatlichen Finanzierung (§ 5 neu) und zur Leistungsbewertung (§ 6 neu) der Hochschulen blieb die Realisierung

der Gleichstellung zunächst unberücksichtigt. Dies wurde dem Regelungsbedarf für eine gegenwärtig erfolgreiche Hochschulgleichstellungspolitik im Prozeß der Hochschulreform nicht gerecht. Wesentlicher Bestandteil der Hochschulreform ist eine grundlegende Umstellung der staatlichen Hochschulfinanzierung, um eine höhere Effizienz der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen zu erreichen. Die staatliche Mittelzuweisung soll deshalb umgestellt und in Zukunft entsprechend den Leistungen bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulen erfolgen. Auch die hochschulinterne Ressourcenverteilung sowohl auf der zentralen Ebene als auch auf der Fachbereichsebene soll künftig im Grundsatz nach Maßgabe der Leistungen erfolgen.

Ein weiteres Ziel der Hochschulreform ist eine bedeutende Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Hochschulen. Dieses zukünftige Entscheidungsrecht der Hochschulen wird von staatlicher Seite mit der Auflage einer erweiterten Rechenschaftspflicht an Parlament und Gesellschaft verbunden und in § 6 neu geregelt.

Da der Gleichstellungsauftrag in einem eigenständigen Paragraphen bei den Aufgaben der Hochschulen geregelt wurde, vertrat die Arbeitsgruppe der GFMK die Auffassung, daß der Logik des HRG folgend, die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages in das System der qualitätsbezogenen Mittelvergabe und in die regelmäßige Evaluation der Leistungen der Hochschule einbezogen werden muß.

Entsprechend der Vereinbarung der Arbeitsgruppe, bei den Beratungen im Bundesrat zusammenzuwirken, wurde zu diesen wichtigen §§ 5 und 6 ein Änderungsantrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt gestellt. Der Bundesrat folgte diesem Antrag in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (07.11.1997). In der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drs. 13/9351 vom 04.12.1997) wurde der Änderungsvorschlag, bei der staatlichen Finanzierung der Hochschulen und bei der Leistungsbewertung die Realisierung der Gleichstellung zu berücksichtigen, zurückgewiesen.

In der Anhörung im Bundestag wurden von der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft nachdrücklich die Empfehlungen zur Änderung der §§ 5 und 6 des HRG-Entwurfs in der Stellungnahme des Bundesrates begrüßt.

Im Rahmen der Ausschlußberatungen im Bundestag wurde auf Antrag der CDU/CSU und FDP mit Unterstützung der SPD die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Gleichstellungserfolge bei der Finanzierung und Evaluation der Hochschulen sowie ihre Regelung in §§ 5 und 6 HRG erneut für notwendig gehalten. In dem am 13.02.1998 verabschiedeten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (Drs. 13/9351) des Deutschen Bundestages sind aus frauenpolitischer Sicht folgende neue Regelungen ausdrücklich zu begrüßen:

- Die Aufnahme der Bedürfnisse Studierender mit Kind erfolgt in § 2 Abs. 3.

Paragraph 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden.“

- Die Einrichtung des § 3 „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ wird im Kapitel „Aufgaben der Hochschulen“ vorgesehen. Die erfolgte Ausweitung des Gleichstellungsauftrages auf alle weiblichen Hochschulmitglieder entspricht einer Reihe bestehender Landeshochschulgesetze sowie einer langjährigen Forderung der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten.

Paragraph 3 lautet:

„§ 3

Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesrecht.“

Paragraph 5 lautet:

„§ 5

Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.“

Paragraph 6 lautet:

„§ 6

Bewertung von Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

Die Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages soll regelmäßig bewertet werden. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen veröffentlicht werden.“

- In § 16 wurde geregelt, daß Mutterschutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubs in Prüfungsordnungen berücksichtigt werden müssen.

Paragraph 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen.“

- Die Erweiterung des § 37 um die Regelung, daß in Gremien der Hochschulen eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist, trägt dem gleichstellungspolitischen Anliegen für die Besetzung von Hochschulgremien Rechnung.

Paragraph 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.“

- In § 42 zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal wurde grundsätzlich die Notwendigkeit gleichstellungspolitischer Maßnahmen aufgenommen.

Paragraph 42 lautet:

„§ 42

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und den Oberingenieuren, den Hochschuldozenten, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“

- In § 44 wird auf die Habilitation als obligatorische Regeleinstellungsvoraussetzung für die Einstellung von Professorinnen und Professoren an Universitäten verzichtet und damit der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Professur flexibilisiert. Der Verzicht auf die Habilitation entspricht auch dem gestiegenen Stellenwert der Lehre. Diese Regelung kommt insbesondere Frauen, die Familie und wissenschaftliche Laufbahn miteinander vereinbaren wollen, zugute und war bisher ein Grund für die erhebliche Unter-

repräsentanz von Frauen bei der Professorenschaft.

Paragraph 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen.“

Im bisherigen Gesetzgebungsverfahren des HRG hat die GFMK-Arbeitsgruppe sich auf Arbeitsebene beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, beim Bundeskanzleramt und bei den Wissenschaftsministerien der Länder für die Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Regelungen eingesetzt.

II. Weitere Arbeitsaufträge der 7. GFMK

1. Die Arbeitsgruppe hat im Berichtszeitraum eine Begleitung und Bewertung hochschul- und wissenschaftspolitischer Entwicklungen unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten vorgenommen.

Sie legt der 8. GFMK, TOP 8.6, einen Beschlußentwurf „Gleichstellungspolitische Leitlinien für eine zukunftsweisende Hochschulpolitik“ vor.

2. Auf das forschungspolitische Spitzengespräch des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder wurde verzichtet.

Am 8. Juni 1998 wird die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung auf ihrer Sitzung ein wissenschafts- und bildungspolitisches Gespräch zur „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ durchführen. Zu diesem Gespräch werden Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz, der Gewerkschaften, der Bundeskonferenz, der Frauenbeauftragten und der Arbeitskreise „Frauen in Forschungszentren“ eingeladen.

Die Regierungschefs von Bund und Ländern werden am 9. Juli 1998 aufgrund ei-

nes Beschlusses vom 3. Juli 1997 die 2. Ergänzung zum BLK-Bericht „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ verabschieden. Die BLK wurde gebeten, die Daten zu den Frauenanteilen an Führungspositionen in den außerhochschulischen Forschungseinrichtungen für die Jahre 1990-1994 sowie in den Folgejahren - soweit möglich getrennt nach alten und neuen Ländern - zu ergänzen. Gleichzeitig soll die BLK das Ergebnis einer Umfrage bei den Ländern über Ernennungen, Berufungen und Bewerbungen von Frauen auf Professuren im Jahre 1997 vorlegen. Die BLK-Geschäftsstelle beabsichtigt, diese 2. Ergänzung zum BLK-Bericht „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ mit der GFMK abzustimmen. Die GFMK-AG wird auch auf Länderebene auf diese 2. Ergänzung Einfluß nehmen.

3. Die Arbeitsgruppe konnte für die GFMK keine Beschlußvorlage zum „Ersten Zwischenbericht über die Umsetzung der insbesondere Frauen fördernden Maßnahmen“ im Gemeinsamen Hochschulsonderprogramm III (HSP III) vorlegen. Die BLK wird diesen Bericht erst 1999 für das Jahr 1998 verabschieden. Der BLK-Arbeitskreis „Frauenförderung in der Wissenschaft“ beabsichtigt, die GFMK-Arbeitsgruppe von vornherein an der Erstellung zu beteiligen. Die Arbeitsgruppe hat sich im Berichtszeitraum zu den länderspezifischen Maßnahmen und Erfahrungen zur Umsetzung des HSP III unter frauenfördernden Aspekten verständigt. Dabei wurden die Einschätzungen und Analysen der Länder und der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen sowie der Arbeitskreise der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen berücksichtigt. Dieser Erfahrungsaustausch hat dazu beigetragen, daß die frauenpolitischen Fachverwaltungen die Umsetzung des HSP III kritisch begleiten und vielfach Einfluß auf Modifikation bzw. Neukonzeption von Maßnahmen in den Ländern genommen haben.

III. Kooperation mit wissenschafts- und frauenpolitischen Gremien und Institutionen

Für den Wissenschaftsbereich gewinnen originäre frauenpolitische Initiativen wie auch frauenpolitisch begründete Modifikationen von Initiativen verschiedener Fachressorts

an Gewicht, wenn sie frühzeitig eingebracht, abgestimmt und von mehreren Ländern unterstützt werden.

Im Berichtszeitraum hat die Arbeitsgruppe ihre Zusammenarbeit auf Arbeitsebene mit folgenden Fachressorts, Gremien und Institutionen aufgenommen bzw. fortgesetzt:

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
- Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK),
- BLK-Arbeitskreis „Frauenförderung in der Wissenschaft“,
- Geschäftsstelle der Hochschulrektorenkonferenz (HRK),
- Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (BuKoF),
- Arbeitskreis „Frauen in Forschungszentren“ der Großforschungseinrichtungen, Hermann von Helmholtz-Gesellschaft deutscher Forschungszentren (HGF),
- Fachausschuß „Frauen in der Max-Planck-Gesellschaft“,
- Ausschuß „Gleichbehandlung“ des Gesamtbetriebsrates der Fraunhofer-Gesellschaft,
- Frauenbeauftragte der Wissenschaftsgemeinschaft Blaue Liste.

Die Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe der GFMK und des Arbeitskreises der BLK wird als produktiv und zukunftsweisend für die weitere Entwicklung der Gleichstellungspolitik im Wissenschaftsbereich eingeschätzt. Frauenpolitische Strategien wurden gemeinsam diskutiert und abgestimmt. Die Fortführung der Zusammenarbeit wurde mit der Vorsitzenden des BLK-Arbeitskreises und mit der BLK-Geschäftsstelle ver-

einbart mit dem Ziel, frauenpolitische Kompetenzen einzubringen und weitere Maßnahmen gemeinsam zu initiieren. Die Arbeitsgruppe erhält im BLK-Arbeitskreis „Frauenförderung in der Wissenschaft“ einen Gaststatus und wird künftig zu thematischen Sitzungen des Arbeitskreises eingeladen.

Einen ersten intensiven Meinungsaustausch führte die Arbeitsgruppe mit dem stellvertretenden Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zur Umsetzung der Empfehlungen des BLK-Berichtes und des 1. Ergänzungsberichtes „Förderung von Frauen im Bereich der Wissenschaft“ sowie zur Integration von Gleichstellungsmaßnahmen in das System der Hochschulsteuerung und der Hochschulstrukturentwicklung durch. Von der Geschäftsstelle der HRK wurde zugesagt, die gegebenen Anregungen in der Arbeit der HRK zu berücksichtigen. Es wurde vereinbart, den Meinungsaustausch fortzuführen. Die GFMK-AG soll künftig gezielt in Arbeitsgruppenvorhaben der HRK einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit mit der BuKoF und der mit Frauenförderung betrauten Gremien außerhochschulischer Forschungseinrichtungen wurde insbesondere angesichts des tiefgreifenden Strukturwandels und der enger werdenden Finanzspielräume der Hochschulen und der Forschungseinrichtungen sowie der daraus abgeleiteten Anforderungen an die Gleichstellungspolitik intensiviert.

Die Arbeitsgruppe hat durch ihr Mitwirken auf mehreren Fachkongressen zur Gleichstellungspolitik in der Wissenschaft dazu beigetragen, daß bisher entwickelte Förderstrategien und Programme für die Verbesserung der Chancen von Frauen in der Wissenschaft kritisch gewürdigt und neue Ansatzpunkte und Maßnahmen entwickelt wurden.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

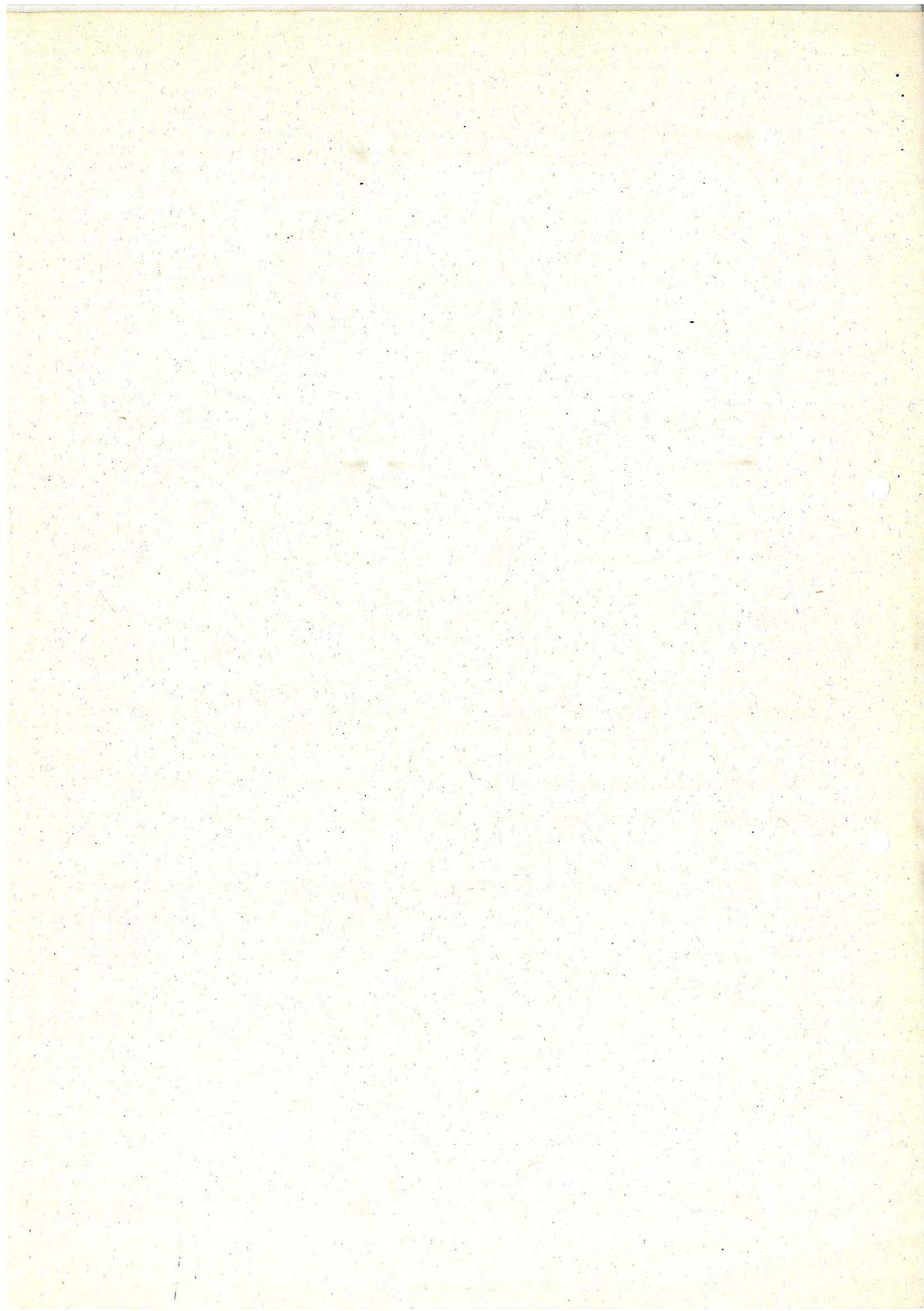
Top: 3.4

**Frauenförderung im Bereich der Wissen-
schaft
- Fortsetzung der Arbeitsgruppe -**

**Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Nieder-
sachsen, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-
Anhalt**

Beschluß:

1. Die GFMK-Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“ führt ihre Arbeit unter der Federführung Berlins fort.
2. Die Arbeitsgruppe erarbeitet für die GFMK frauenpolitische Empfehlungen zur Umsetzung der künftigen Hochschulrahmengesetzgebung in den Ländern.
3. Die Arbeitsgruppe wirkt bei der Erstellung des „Ersten Zwischenberichts über die Umsetzung der insbesondere Frauen fördernden Maßnahmen im Gemeinsamen Hochschulsonderprogramm III des Bundes und der Länder“ mit und erarbeitet eine Stellungnahme für die GFMK.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.5

**Familienrecht / Familienpolitik
- Bericht der Arbeitsgruppe -**

**Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein**

**Berichterstattendes Land:
Hessen**

Beschluß:

Die 8. GFMK nimmt den Bericht der GFMK-Arbeitsgruppe „Familienrecht/Familienpolitik“ zur Kenntnis.

Bericht der GFMK-Arbeitsgruppe „Familienrecht/Familienpolitik“

Arbeitsauftrag:

Die 7. GFMK beauftragte die Arbeitsgruppe „Familienrecht/Familienpolitik“ unter der Federführung Hessens, ihre Arbeit zu den folgenden Themen fortzusetzen:

- I. die familienrechtlichen Reformvorhaben der Bundesregierung aus frauenpolitischer Sicht zu begleiten, insbesondere das Kindschaftsrechtsreformgesetz und das Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhalts minderjähriger Kinder
- II. Konzepte zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften zu entwickeln
- III. die systematische Einordnung und die inhaltliche Gestaltung der Regelungen zu Erziehungsurlaub und Erziehungsgeld grundsätzlich neu zu überdenken
- IV. das Einkommensteuerrecht auf frauendiskriminierende Steuertatbestände hin zu untersuchen und Alternativen zum Ehegattensplitting und zu der Steuerklassenkombination III/IV zu entwickeln.

Die AG hat sich viermal getroffen, und zwar am 8. September '97, 10. November '97 und 16. März '98 jeweils im Niedersächsischen Frauenministerium in Hannover, sowie am 26. Januar 1998 im Fachbereich Rechtswissenschaft in der Universität Frankfurt zu einer Tagung mit einer Expertin und einem Experten zum Thema „soziale Elternschaft“.

Ergebnisse:

I. Familienrecht

1. Kindschaftsrechtsreformgesetz

Nach der Verabschiedung durch den Bundestag und der Zustimmung durch den Bundesrat tritt das Kindschaftsrechtsreformgesetz am 01. Juli 1998 in Kraft. Die frauenpolitischen Aspekte, die die Arbeitsgruppe bereits für die 7. GFMK aufgegriffen und über Entschließungsanträge und Stellungnahmen in die Beratungen der Bundesratsausschüsse eingebracht hat, haben dazu beigetragen, daß durch den Bundesrat zwar einige Korrekturen des ursprünglichen Entwurfs der Bundesregierung vorgenommen worden sind; allerdings konnte sich die in der GFMK mehrheitlich vertretene Position nicht

durchsetzen, daß wesentliche Fragen im Umgang mit dem Sorgerecht wie Umgangsrecht, Unterhalt, Aufenthalt bereits im Scheidungsverfahren geregelt werden sollen.

In der Diskussion der Arbeitsgruppe ist daraus ein Beschlußvorschlag entstanden, der darauf zielt, von der Bundesregierung und der Justizministerkonferenz nach Ablauf von drei Jahren einen Bericht zu fordern, der als Grundlage einer Einschätzung dafür dienen kann, ob das Gesetz und seine Handhabung frauenpolitischen Erfordernissen gerecht wird (TOP 9.1). Der Antrag entspricht einer Erklärung, die das Land Hessen bei der 117. Sitzung des Bundesrates im Oktober 1997 zu Protokoll gegeben hat, die auf eine Novellierung des Gesetzes zielt, falls dies nicht der Fall sein sollte.

2. Kindesunterhaltsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 06.02.1998 dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG) zugestimmt, nachdem der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung in entscheidenden Punkten modifiziert worden war. Eine in der Arbeitsgruppe entwickelte und von dort aus zwischen den Ländern abgestimmte kritische Position zu diesem ersten Entwurf, die sich in einem Beschluß der 7. GFMK (TOP 8.1) niedergeschlagen hat, ist über einen Entschließungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen. Einem Anliegen der GFMK und des Bundesrates wurde insofern Rechnung getragen, als mit der jetzt möglichen Festsetzung von Unterhaltsbeträgen im vereinfachten Verfahren bis zum eineinhalbfachen des maßgebenden Regelbetrages ein Unterhaltstitel erlangt werden kann, der im Regelfall den Unterhaltsbedarf in Höhe des Existenzminimums deckt.

Um auch hier rechtzeitig einen Überblick zu gewinnen, wie sich das Unterhaltsrecht in der Praxis auswirkt, hat Hamburg als das Land, das dieses Thema in der Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig vertreten hat, einen diesbezüglichen Beschlußvorschlag für die GFMK formuliert (TOP 9.3).

Einige frauenpolitische Vorstellungen blieben aber in dem Gesetz, das im zweiten Durchgang nicht mehr an den Frauenausschuß überwiesen wurde, unberücksichtigt: So hat auch der Bundesrat in einer Entschließung kritisiert, daß das Kindergeld auf den vom barunterhaltspflichtigen Elternteil (in der Regel der Vater) zu zahlenden Unter-

haltsbetrag angerechnet wird, also im wesentlichen eine Entlastung für den zahlenden Elternteil darstellt. Der tatsächlich und alleinerziehende Elternteil (in der Regel die Mutter) müsse hingegen gerade in Mangelfällen seinen Anteil für den Barunterhalt des Kindes einsetzen. Es besteht damit weiterhin frauenpolitischer Bedarf an der Begleitung des Unterhaltsrechts.

II. Soziale Elternschaft

Die Arbeitsgruppe hat sich mit den rechtlichen Beziehungen von Kindern zu „sozialen Eltern“ befaßt, bei denen die traditionellen familienrechtlichen Normen (bisher) nicht gelten. Anlaß war die Überweisung eines Beschlußvorschlags der 7. GFMK an die Arbeitsgruppe.

Die AG hat das Thema des Beschlußvorschlags auf alle sozialen Beziehungen ausgeweitet, aus der Überlegung, daß es neben der „sozialen“ Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare noch zahlreiche andere Formen sozialer Elternschaft gibt. Eine Reduzierung rechtlicher Reformvorhaben auf gleichgeschlechtliche Paare würde - so die Einschätzung der AG - die Akzeptanz nicht stärken, die von der klassischen Familie abweichenden Lebensgemeinschaften in die tradierten Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzubeziehen.

Zur Einführung in die Problematik standen der Arbeitsgruppe eine Expertin und ein Experte zur Verfügung: Frau Prof. Gisela Zenz und Herr Prof. Ludwig Salgo, die beide im Gebiet des Familienrechts ausgewiesen sind und Lehrstühle an der Universität Frankfurt vertreten. Die Expertin und der Experte hielten es im jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll, ein eigenes Regelungssystem für diese Fälle anzustreben, das zum Beispiel die Adoption durch solche Paare vorsieht. Vielmehr müsse man das mittelfristige Ziel darin sehen, zu analysieren, wo es Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu den sozialen Beziehungen der natürlichen Eltern zu ihren Kindern gibt und daraus Schlüsse für eine am Kindeswohl orientierte Rechtsänderung ziehen.

Nach Ansicht der Expertin und des Experten ist in absehbarer Zeit kein Paket zu erwarten, das diesen Komplex für sich regelt. Es müßten über den Ansatz der „sozialen Elternschaft“ in allen möglichen Einzelregelungen, Rechtsprechung und Literatur Ansatzpunkte gefunden werden, die sich erweitern und entwickeln ließen. Die „soziale Elternschaft“ sei nicht neu, wie sich an Beispielen zeigen lasse. So nehme das Familienrecht etwa die „falsche Vaterschaftsanerkennung“ in Kauf. Es gäbe bereits die Übertragung von Rechten auf Pflegeeltern und Verbleibensanordnungen für Pflegekinder und Stiefkinder. § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB bezöge sich auf „andere Personen“, wobei diese Generalklausel zum Umgangsrecht keine Festlegung auf ein bestimmtes Geschlecht enthalte. Der wesentliche Ansatz aller solcher Bemühungen müsse sich am Kindeswohl orientieren und damit auch an den gewachsenen Bindungen eines Kindes in Gemeinschaften. Bei Pflegeeltern etwa müßten diese nicht verschiedenen Geschlechts sein. Gegenüber der früheren Rechtspraxis, sie nicht in Wohngemeinschaften zu vermitteln sei es ein erster Schritt, daß eheähnliche Verhältnisse akzeptiert würden.

Das Votum für die weitere Arbeit der GFMK-AG zu diesem Thema war, daß nicht die gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften im Vordergrund stehen sollten, sondern das Kindeswohl; weil von diesem Gesichtspunkt aus viele geltende Normen übertragen und ausgeweitet werden könnten.

Prof. Dr. Gisela Zenz und Prof. Ludwig Salgo haben ihre weitere Mitarbeit an diesem Thema angeboten.

III. Erziehungsurlaub / Erziehungsgeld

Die 7. GFMK hat einen Beschlußvorschlag NRWs zur Novellierung des Erziehungsurlaubs an die Arbeitsgruppe überwiesen und diese beauftragt, „die systematische Einordnung und die inhaltliche Gestaltung der Regelungen zu Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub grundsätzlich neu zu überdenken“. Die AG hat diesen Auftrag wahrgenommen, indem sie sich zunächst an einem Positionspapier aus Nordrhein-Westfalen zum Thema „Rechtsanspruch auf Teilzeit für Eltern kleiner Kinder“ orientierte, das an dem Gesetzentwurf Brandenburgs zur Bereinigung des Arbeitsrechts anknüpfte. Das Landeskabinett NRW hat am 16.12.1997 die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes in den Bundesrat beschlossen, der im we-

sentlichen die Ziele verfolgte, die bisher in den vorgenannten Unterlagen ausgeführt wurden und von der Arbeitsgruppe daher auch diskutiert waren. Die AG hat ihre Arbeit zu diesem Thema parallel zu der Einbringung in den Bundesrat organisiert. Es wurde der Gesetzesantrag in allen Einzelheiten erörtert, Änderungsvorschläge gemacht und beschlossen, daß ein darüber hinaus gehender Antrag für die GFMK vorbereitet wird, der die Finanzierung dieses Erziehungsurlaubskonzepts beinhaltet. Der Bundesratsantrag wurde vertagt. Die AG wird daher weiterhin ihren Auftrag, alternative Konzepte zum bestehenden Bundeserziehungsgeldgesetz zu entwickeln, im Zusammenhang mit dem NRW-Antrag bearbeiten, dessen Schicksal in der Gesetzgebung jetzt offen ist.

IV. Steuerrecht

1. Ehegattensplitting

Seit 1994 fordert die GFMK die Abschaffung des Ehegattensplittings. Die Erarbeitung von Alternativen zum Ehegattensplitting nimmt immer konkretere Formen an.

Im Zusammenhang mit der Erörterung von Alternativen zum Ehegattensplitting hat das HMFAS ein Gutachten an die Professoren Bareis und Wagenhals mit dem Thema „Neuansätze des Familienleistungsausgleichs: Beiträge zur Abschaffung des Ehegattensplittings/Steuerliche Gleichstellung von Alleinerziehenden“ vergeben. Die in diesem Gutachten, das voraussichtlich im Sommer dieses Jahres veröffentlicht werden wird, entwickelten Ansätze sollen dann auf ihren verfassungsrechtlichen Bestand hin überprüft werden. Das Hamburger Senatsamt hat hierzu ein Gutachten an den Verfassungsrechtler Prof. Dr. Vogel vergeben. Mit einem Ergebnis der verfassungsrechtlichen Überprüfung ist im Frühjahr 1999 zu rechnen.

2. Alleinstehende

Die steuerliche Behandlung von Alleinstehenden war Thema der 6. GFMK. Die GFMK hat die Erhöhung des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende beschlossen. Die Diskussion in der AG über die Frage, welcher Betrag eine angemessene Erhöhung darstellt, führte zu einem Vergleich der steuerlichen Behandlung von Ehegatten, Geschiedenen und Alleinstehenden. Es wurde deutlich, daß hier verschiedene Gruppen sachwidrig ungleich behandelt werden. Eine steuerliche Gleichbehandlung dieser

Gruppen soll Gegenstand eines noch zu erarbeitenden Beschlußvorschlags werden, in dem die Ergebnisse der o.a. Gutachten sowie einer Dissertation zum Thema berücksichtigt werden sollen.

3. Kindergeld

Die GFMK hat bereits im Beschluß vom 17. März 1995 die Erhöhung des Kindergeldes auf 250,-- DM monatlich pro Kind gefordert. Das tatsächlich gezahlte Kindergeld hat sich für das erste und zweite Kind mit 220,-- DM monatlich diesem Betrag angenähert, für das dritte Kind und weitere Kinder wird der Betrag überschritten (drittes Kind: 300,-- DM monatlich, viertes und weitere Kinder 350,-- DM monatlich).

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Abschaffung des Ehegattensplittings wurde deutlich, daß es nicht um eine ersatzlose Streichung gehen kann, sondern um eine gerechte Umverteilung des Finanzvolumens aus dem Ehegattensplitting. Daher hält die AG die Forderung aus dem Umlaufbeschluß der 7. GFMK auf eine stufenweise Anhebung des Kindergeldes in Richtung eines tatsächlichen Existenzminimums aufrecht.

4. Kinderbetreuungskosten

a) berufstätige Eltern

Hier knüpft die Arbeitsgruppe an die alte Forderung nach einer steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten berufstätiger Ehegatten bzw. von berufstätigen Alleinerziehenden als Werbungskosten an (vergl. Beschluß der 7. GFMK zur Großen Steuerreform).

b) alleinerziehende Eltern

Trotz geänderter Gesetzeslage (die Anrechnung der zumutbaren Eigenbelastung bei der steuerrechtlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist nun ganz ausdrücklich im Einkommensteuergesetz geregelt) ergibt sich keine neue Lage hinsichtlich der Forderung auf Streichung der zumutbaren Eigenbelastung. Hier sei auf den Beschluß der 6. GFMK verwiesen.

5. Steuerklassenkombination III/IV

Der Beschluß der 6. GFMK zur Abschaffung der Steuerklassenkombination III/IV war Gegenstand eines Schriftwechsels mit dem damaligen Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz. Dieser hat sich inzwischen zu einer weitergehenden Prüfung der Vorschläge zu einer alternativen Lohnsteuerklassenkombination bereit erklärt. Die hessische Frauenministerin Barbara Stolterfoht hat mit dem hessischen Finanzminister Gespräche für den Herbst dieses Jahres zu frauenrelevanten Aspekten des Steuerrechts vereinbart.

6. Lohnersatzleistungen unabhängig vom Familienstand

Von der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“ wurde dieser Beschlußantrag behandelt und mehrheitlich akzeptiert. Die Arbeitsgruppe hielt sich aber für sachlich unzuständig und war der Meinung, daß diese Thematik in die Arbeitsgruppe „Familienrecht/Familienpolitik“ gehöre. Die Arbeitsgruppe wird sich, wenn die GFMK sie damit beauftragt, mit dieser Thematik befassen.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.6

**Familienrecht/Familienpolitik
- Fortsetzung der Arbeitsgruppe -**

Antrag:

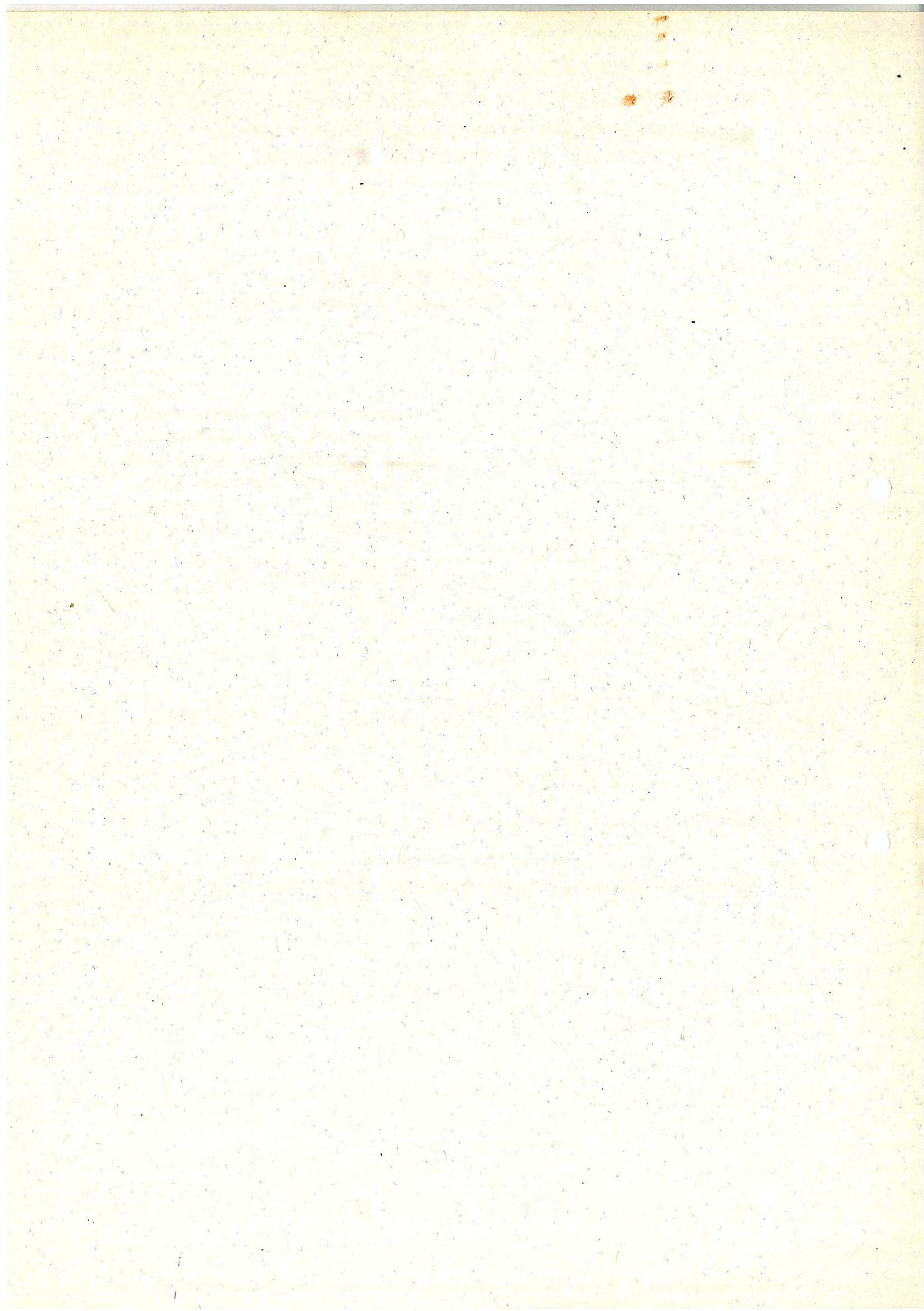
**Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-
Pfalz, Saarland, Sachsen, Sach-
sen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen**

**Berichterstattendes Land:
Hessen**

Beschluß:

Die GFMK-Arbeitsgruppe setzt unter Federführung Hessens ihre Arbeit fort. Die Schwerpunkte der bisherigen Arbeit haben Bestandkraft.

- Begleitung und Bewertung familienpolitischer Initiativen aus frauenpolitischer Sicht,
- Weiterentwicklung von Konzepten für die Einbringung frauenpolitischer Aspekte in die Familienpolitik,
- Entwicklung eines Modells eines frauen- und familiengerechten Steuerrechts.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.7

**Alterssicherung von Frauen
- Bericht der Arbeitsgruppe -**

**Antrag: Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Nordrhein-
Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt,**

Beschluß:

Die GFMK nimmt den Bericht der GFMK-Arbeitsgruppe „Alterssicherung von Frauen“ zur Kenntnis.

I. Auftrag der Arbeitsgruppe

Die 7. GFMK hat die Arbeitsgruppe beauftragt:

- die aktuelle Diskussion zur Änderung des Rentenrechts aus frauenpolitischer Sicht zu überprüfen und zu bewerten,
- die Weiterentwicklung der Lösungsansätze für ein Modell einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen zu begleiten.

II. Vorgehensweise der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe hat im laufenden Geschäftsjahr dreimal getagt, am 10.7.1997 und 11.3.1998 in Hannover sowie am 29. und 30.1.1998 in Erfurt.

Sie hat sich intensiv mit dem Rentenreformgesetz 1999, den Reformvorstellungen der Alterssicherungskommission der SPD („Teilhabemodell“) sowie von Bündnis 90/DIE GRÜNEN („Den Generationenvertrag neu verhandeln“) auseinandergesetzt und diese frauenpolitisch überprüft und bewertet.

Des Weiteren wurden die aktuellen Modelle im Hinblick auf die von der 7. GFMK beschlossenen „Frauenpolitischen Forderungen zur Fortentwicklung der Rentenversicherung“ (TOP 9.1) überprüft.

III. Bewertung

a) Darstellung und Bewertung der Modelle, einschließlich RRG 1999

- Rentenreformgesetz 1999
 - * positiv: verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten (additiv mit 100 % des Durchschnittseinkommens), auch für Bestandsrenten
 - * negativ: demographischer Faktor (führt zur Senkung des allgemeinen Rentenniveaus)
 - * negativ: Einschnitte bei den Hinterbliebenenrenten, wenn der Ehegatte vor dem 63. Lebensjahr stirbt; Abschläge bis maximal 10,8 % möglich
 - * negativ: trotz eindeutiger Beschlüsse von Bundesrat und Bundestag wurden nur die KEZ verbessert, aber noch keine Vorschläge für eine eigenständige Alterssicherung der Frauen gemacht
 - * Fazit: für Frauen wurde praktisch nur soviel verbessert wie das BVerfG zwingend verlangt hat (Ausnahme: Ausdehnung der Verbesserungen bei den KEZ auch auf Bestandsrenten)

- Vorstellungen der Alterssicherungskommission der SPD
 - * positiv: verbesserte Anrechnung der KEZ (additiv mit 100 % des Durchschnittseinkommens)
 - * wichtig aus frauenpolitischer Sicht: Rentensplitting
 - * positiv: Frauen haben einen eigenen, nicht mehr nur einen abgeleiteten Rentenanspruch, der z. B. bei einer Wiederheirat erhalten bleibt; „ideeller Wert“ des Modells

- * **Kritikpunkte:** Das Modell ist traditionell auf eine funktionierende Ehe ausgerichtet; für gutverdienende Frauen ergeben sich daraus unter Umständen Verschlechterungen (wenn der Ehemann weniger verdient); Vorwurf der bloßen „Umetikettierung“ von Rentenansprüchen
 - * **positiv:** Ausbau der Rente nach Mindesteinkommen für Versicherte mit Kindern
 - * Abschaffung der Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse
 - * Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten allein nach der quantitativen zeitlichen Belastbarkeit der Versicherten (kontroverse Diskussion: die SPD-Regelung ist für Frauen günstig; die systematische Abgrenzung, welche Leistungen grundsätzlich von der Renten- bzw. der Arbeitslosenversicherung erbracht werden müssen, ist allerdings schwierig)
 - * Absichtserklärung bzgl. sozialer Grundsicherung im Alter und bei Invalidität (Höhe entsprechend Sozialhilfe; noch keine konkreten Regelungen vorgeschlagen)
- Vorstellungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
- * **Ansatzpunkt:** Die Zahl der diskontinuierlichen Erwerbsbiographien wird unabhängig vom Geschlecht zunehmen
 - * Reform innerhalb des Systems
 - * **positiv:** verbesserte Anrechnung von KEZ (additiv mit 100 % des Durchschnittseinkommens); verbesserte Anrechnung (pauschaliert, 60 % des Durchschnittsentgelts) von Ausbildungs- und Fortbildungszeiten; Höchstdauer bei Erst- und Zweitausbildung: 8 Jahre
 - * Aufstockung niedriger Rentenbeiträge aufgrund von Teilzeitbeschäftigung auf bis zu 60 % des Durchschnittsentgelts (Finanzierung durch Bundesanstalt für Arbeit)
 - * In die Rentenberechnung sollen künftig nur noch die „40 besten Jahre“ eingehen
 - * Ausweitung des Versichertenkreises (geringfügig Beschäftigte; langfristig evtl. auch Beamte, Selbständige)
 - * Finanzierung: Generationsfonds (Steuermittel für Kindererziehungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungszeiten): Aufbau eines Kapitalstocks
 - * Absichtserklärung bezüglich bedarfsorientierter Grundsicherung (noch keine konkreten Regelungen vorgeschlagen)
 - * **negativ:** Absenkung des Rentenniveaus

b) Überprüfung der Rentenmodelle anhand des Beschlusses der 7. GFMK

- Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen
 - * Rentenreformgesetz 1999: nur verbesserte Anrechnung der KEZ, keine eigenständige Alterssicherung von Frauen; nur Absichtserklärung
 - * SPD: Splitting von in der Ehe erworbenen Rentenansprüchen (auf Antrag auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften); verbesserte Anrechnung von KEZ; Ausbau der Renten nach Mindesteinkommen bei Beitragszeiten, die mit KEZ zusammentreffen; Modell der SPD ist insgesamt eher traditionell ausgerichtet (Ehe)
 - * Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Aufstockung von Rentenbeiträgen bei Teilzeitbeschäftigung, allerdings nur auf maximal 60 % des Durchschnittsentgelts; verbesserte Berücksichtigung von Aus- und Fortbildungszeiten; Berücksichtigung der „40 besten Jahre“ wird für Frauen keine wesentlichen Verbesserungen bringen; verbesserte Anrechnung von KEZ, problematisch ist die angestrebte verstärkte Anrechnung von Ansprüchen aus der Hinterbliebenenversorgung, solange eine eigenständige Alterssicherung von Frauen durch das Modell noch nicht gesichert ist. Wegen der gleichzeitigen Absenkung des Rentenniveaus auf 65 % werden viele Frauen nach diesem Modell nur eine Grundsicherung erreichen
- Kindererziehungszeiten sind innerhalb des Rentenversicherungssystems sicherzustellen und sind keine versicherungsfremden Leistungen: in allen Rentenmodellen berücksichtigt
- Additive Anrechnung von Kindererziehungszeiten sowie Aufstockung auf 100 % des Durchschnittseinkommens für Neuzugänge und Bestandsrenten: in allen Rentenmodellen berücksichtigt
- Wegfall der Beschäftigungsobergrenze von 30 Std. in der gesetzlichen Pflegeversicherung: bislang nicht erfüllt
- keine weitere Heraufsetzung der Altersgrenze: in allen Rentenmodellen berücksichtigt

- Gewährung einer Mindestsicherung im Alter (Reform im Rahmen des bestehenden Systems):
 - * Rentenreformgesetz 1999: keine Berücksichtigung
 - * Bündnis 90/DIE GRÜNEN: bisher nur Absichtserklärung ohne konkrete Vorgaben
 - * SPD: bisher nur Absichtserklärung ohne konkrete Vorgaben (Aufstockung der Renten nach Mindesteinkommen; soziale Grundsicherung in Höhe des Sozialhilfesatzes)

- Einbeziehung der Erwerbsarbeit generell in die gesetzliche Rentenversicherung:
 - * Rentenreformgesetz 1999: keine Berücksichtigung
 - * SPD: berücksichtigt (aber nur in der Form einer Absichtserklärung ohne konkrete Ausgestaltung)
 - * Bündnis 90/DIE GRÜNEN: berücksichtigt (aber nur in Form einer Absichtserklärung ohne konkrete Ausgestaltung)

IV. Weitere rentenrechtliche Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe hat sich des Weiteren intensiv mit den rentenrelevanten Aspekten der „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse“ beschäftigt.

Sie ist sich einig in der Feststellung, daß aus frauenpolitischer Sicht alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherungspflicht einzubeziehen sind.

Da die Erweiterung der Sozialversicherungspflicht dieser Beschäftigungsverhältnisse zur Zeit in allen politischen Parteien diskutiert wird, wird sich die Arbeitsgruppe im nächsten Geschäftsjahr verstärkt mit diesem Problemkreis beschäftigen.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 3.8

**Fortsetzung der Arbeitsgruppe
"Alterssicherung von Frauen" als Arbeits-
gruppe "Soziale Sicherung von Frauen"**

**Antrag: Berlin, Brandenburg, Hessen,
Rheinland-Pfalz**

Beschluß:

Die 8. GFMK beschließt den Fortbestand der Arbeitsgruppe "Alterssicherung von Frauen" als Arbeitsgruppe "Soziale Sicherung von Frauen der GFMK" unter der Federführung von Hessen und Rheinland-Pfalz.

Sie erhält folgenden Auftrag:

Mit dem Ziel der eigenständigen Sicherung der Frau unabhängig von Familienstand und Partnereinkommen sollen die frauenrelevanten Regelungen analysiert werden und eine Konzeption zur Behebung frauenspezifischer Benachteiligungen in den Bereichen der sozialen Sicherung entwickelt werden.

Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgenden Auftrag:

1. Weiterentwicklung der Lösungsansätze für ein Modell einer eigenständigen Alterssicherung von Frauen zu begleiten und zu bewerten
 - insbesondere im Hinblick auf die Neugestaltung einer Hinterbliebenenversorgung
 - einer Verbesserung der rentenrechtlichen Auswirkung von Teilzeittätigkeiten.
2. Die Koppelung der Ansprüche auf Lohnersatzleistungen bei
 - Arbeitslosengeld
 - Krankengeld
 - Mutterschaftsgeld und
 - Unfallversicherung

sind ebenso zu überprüfen wie die

3. Mitversicherung von Ehefrauen bei

- Krankheit und
- Pflege

in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und im Beihilferecht

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

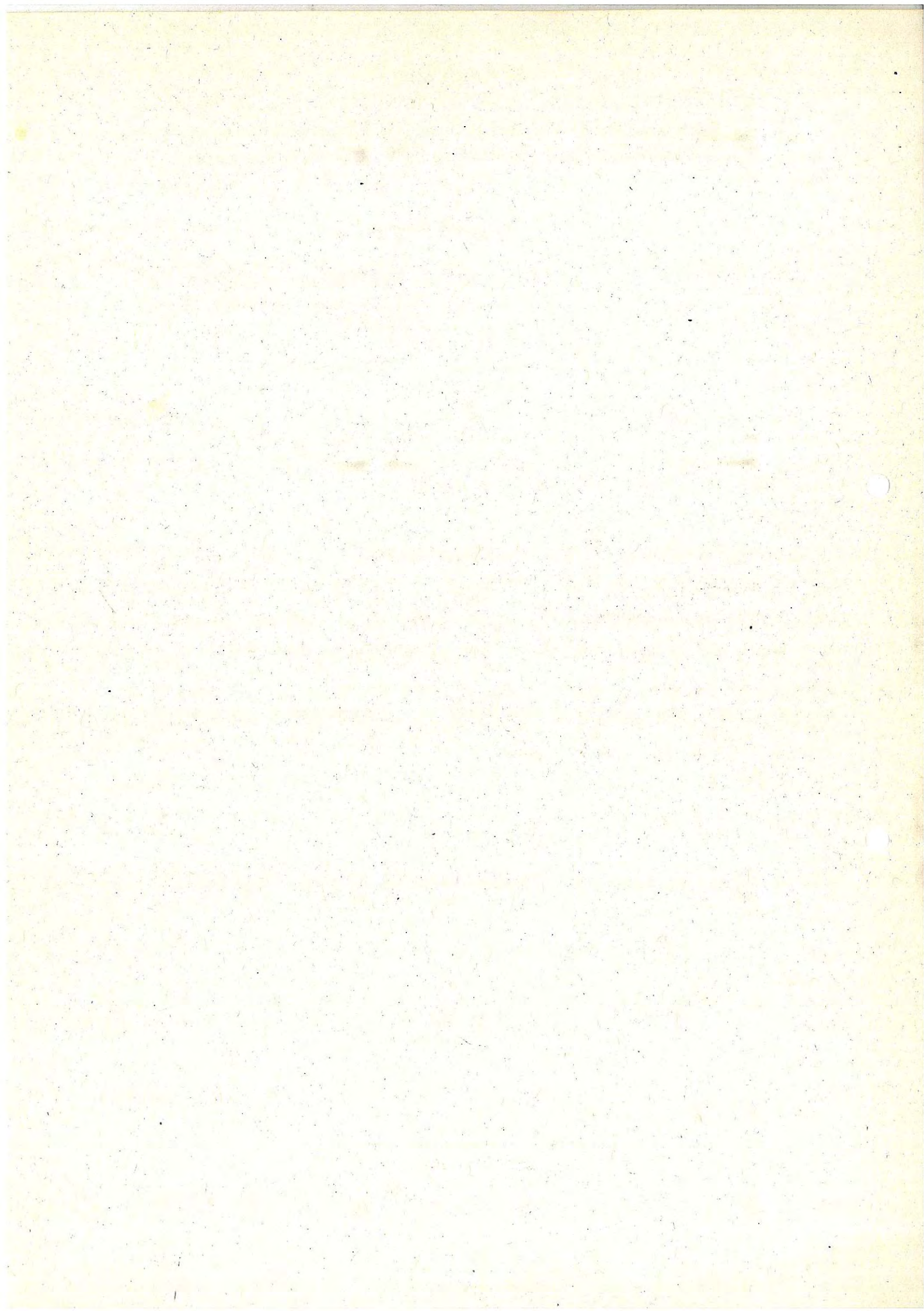
Top: 5.2

**Berücksichtigung von
Erziehung und Pflege im
SGB III**

Antrag: Bremen, Hessen

Beschluß:

Die 8. GFMK bittet die Bundesregierung, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen, um die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung und Pflege nach dem SGB III zu harmonisieren. Wie beim Arbeitslosengeld sollte auch bei Arbeitslosenhilfe und bei Maßnahmen für Langzeitarbeitslose eine unschädliche flexible Unterbrechungszeit für die Erziehung von Kindern unter 3 Jahren sowie für die Pflege von Angehörigen gewährt werden.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eitville (Hessen)**

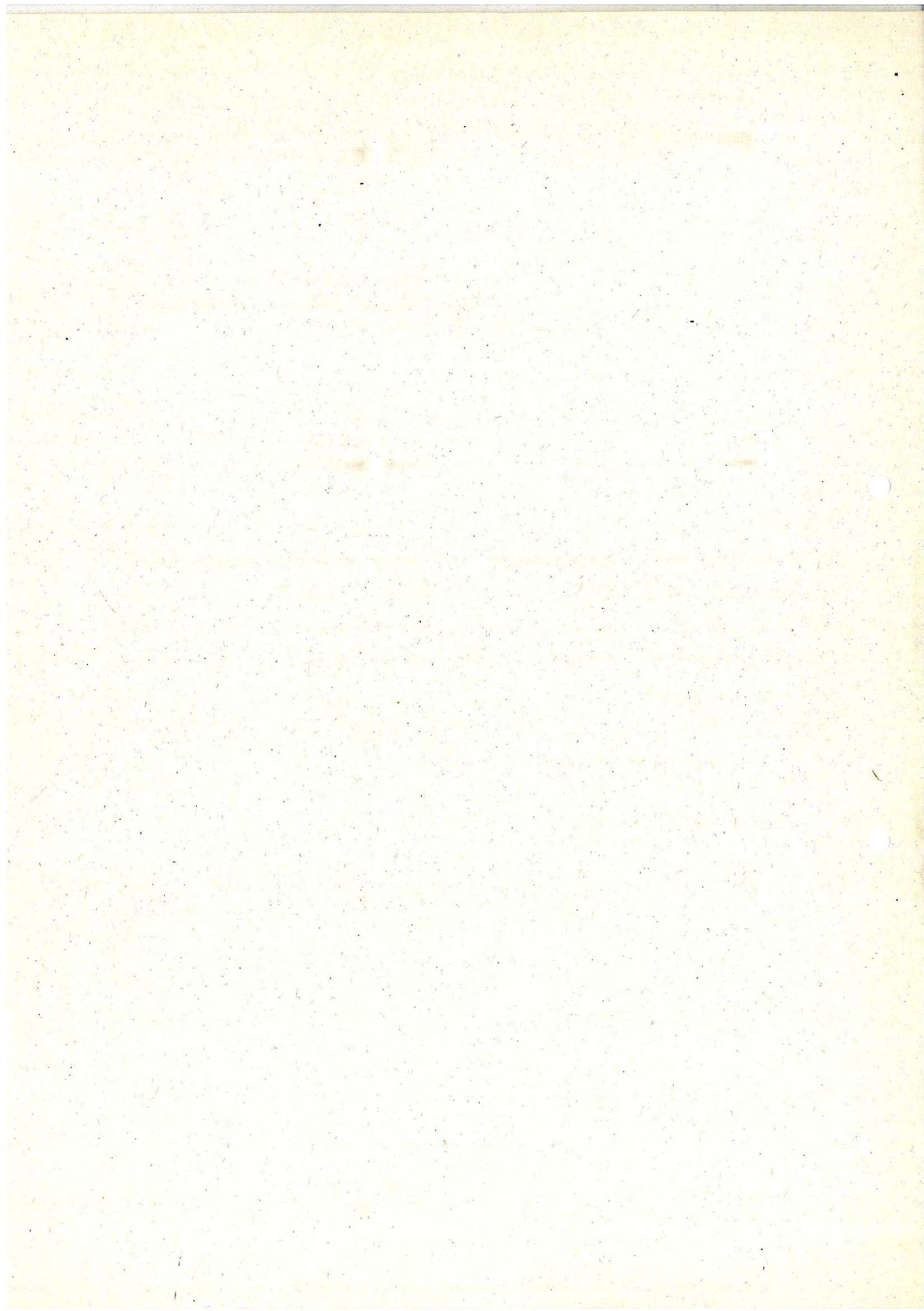
Top: 5.5

**Anerkennung eines freiwilligen sozialen
bzw. ökologischen Jahres bei Beschäftig-
ten im öffentlichen Dienst**

Antrag: Bayern

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen, um sicherzustellen, daß für Zeiten, in denen junge Frauen und Männer ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr geleistet haben, ein laufbahnrechtlicher Nachteilsausgleich in den jeweiligen beamtenrechtlichen Regelungen und im Tarifvertragsrecht gewährt wird.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

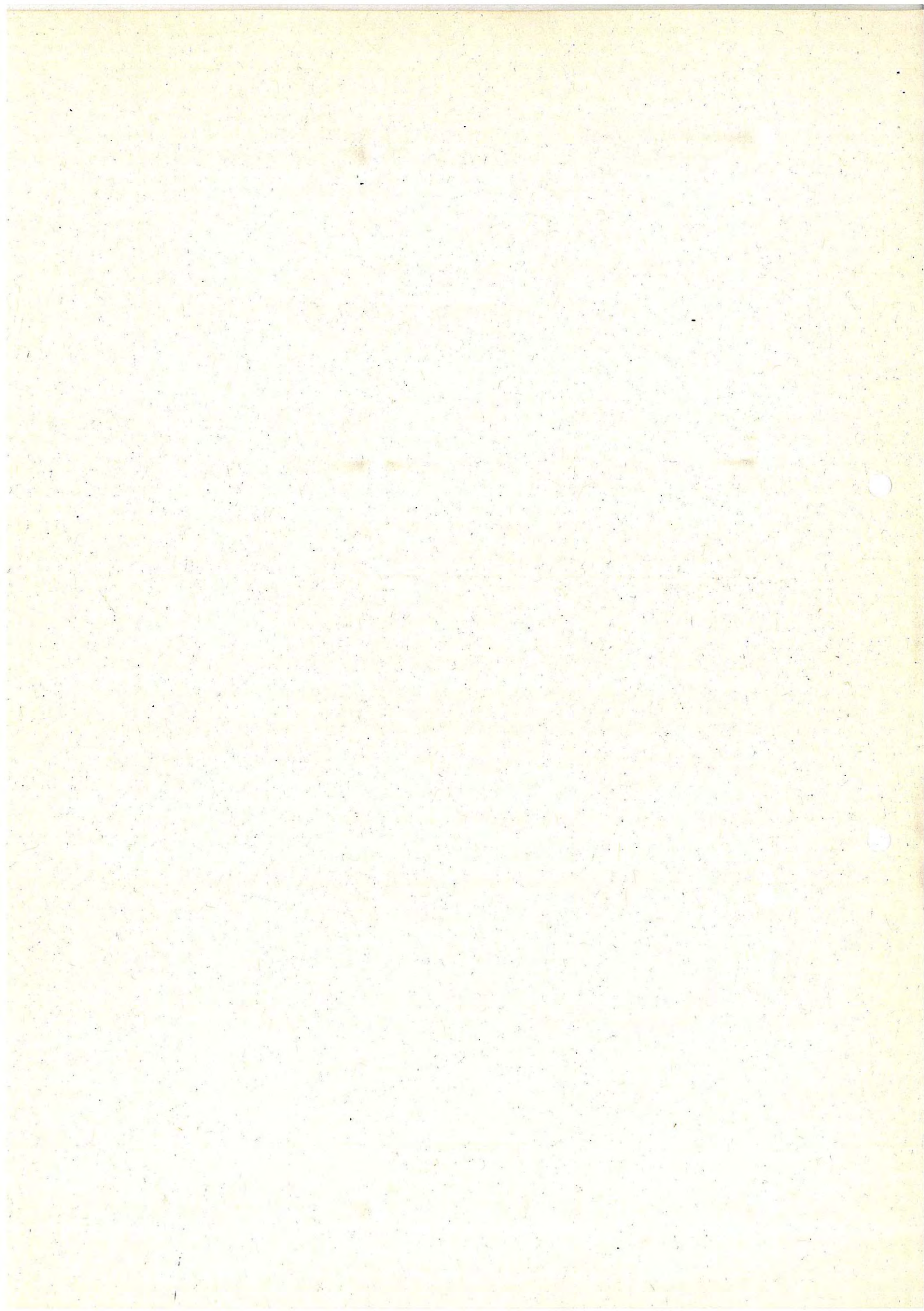
Top: 5.6

**Mittelbare Diskriminierung von Frauen bei
den Voraussetzungen für die Bestellung als
Steuerberaterin oder Steuerberater**

Antrag: Niedersachsen

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung, unverzüglich die notwendigen Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 2.10.1997 in der Rechtssache C-100/95 zu ziehen und einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die im Steuerberatungsgesetz enthaltene mittelbare Diskriminierung von Frauen, auch der unterhältig beschäftigten, beseitigt wird.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 5.7

**Umsetzung des Beschäftigtenschutz-
gesetzes (BSchG)**

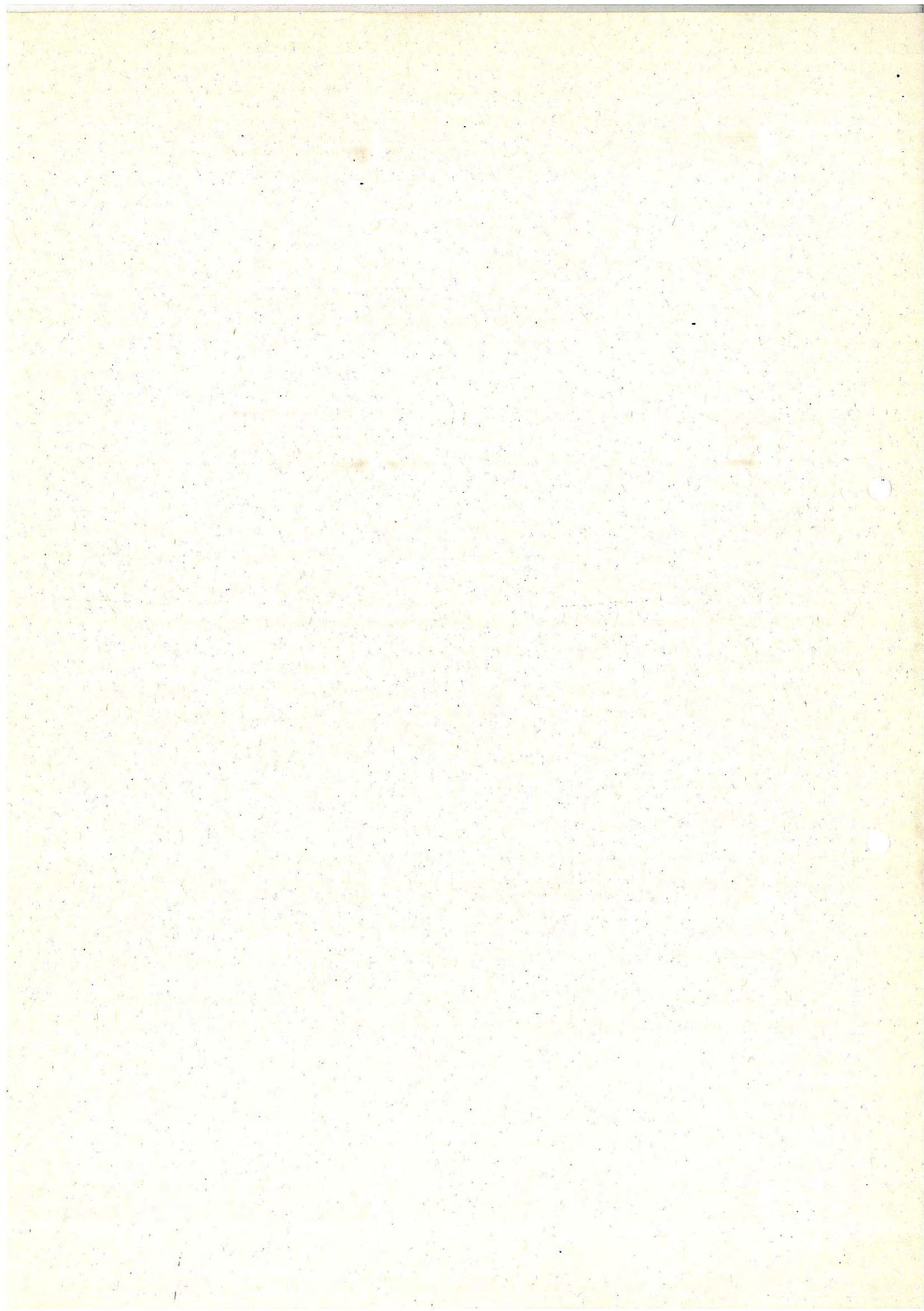
**Antrag: Berlin, Bremen, Hessen,
Nordrhein-Westfalen**

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung, eine Rechtstatsachenforschung über die Umsetzung des Gesetzes zum Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vom 24. Juni 1994 (BSchG) zu veranlassen.

Die Untersuchung soll Aufschluß darüber geben, welche Auswirkungen das BSchG im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft hat; insbesondere welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung und Unterbindung sexueller Diskriminierungen ergriffen werden und ob diese Maßnahmen geeignet sind, den Gesetzeszweck zu realisieren.

Sollten die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, daß weder die Arbeitgeber/ Dienstvorgesetzten ihren Verpflichtungen zum vorbeugenden Schutz der Beschäftigten bzw. zum Reagieren auf Vorfälle sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz ausreichend nachkommen noch die Beschäftigten in erkennbarem Maße von ihren Rechten aus dem BSchG (z.B. dem Leistungsverweigerungsrecht) Gebrauch machen, wird die Bundesregierung gebeten, ein Konzept zur unterstützenden Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen vorzulegen und ggf. eine Novellierung des Gesetzes vorzubereiten.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

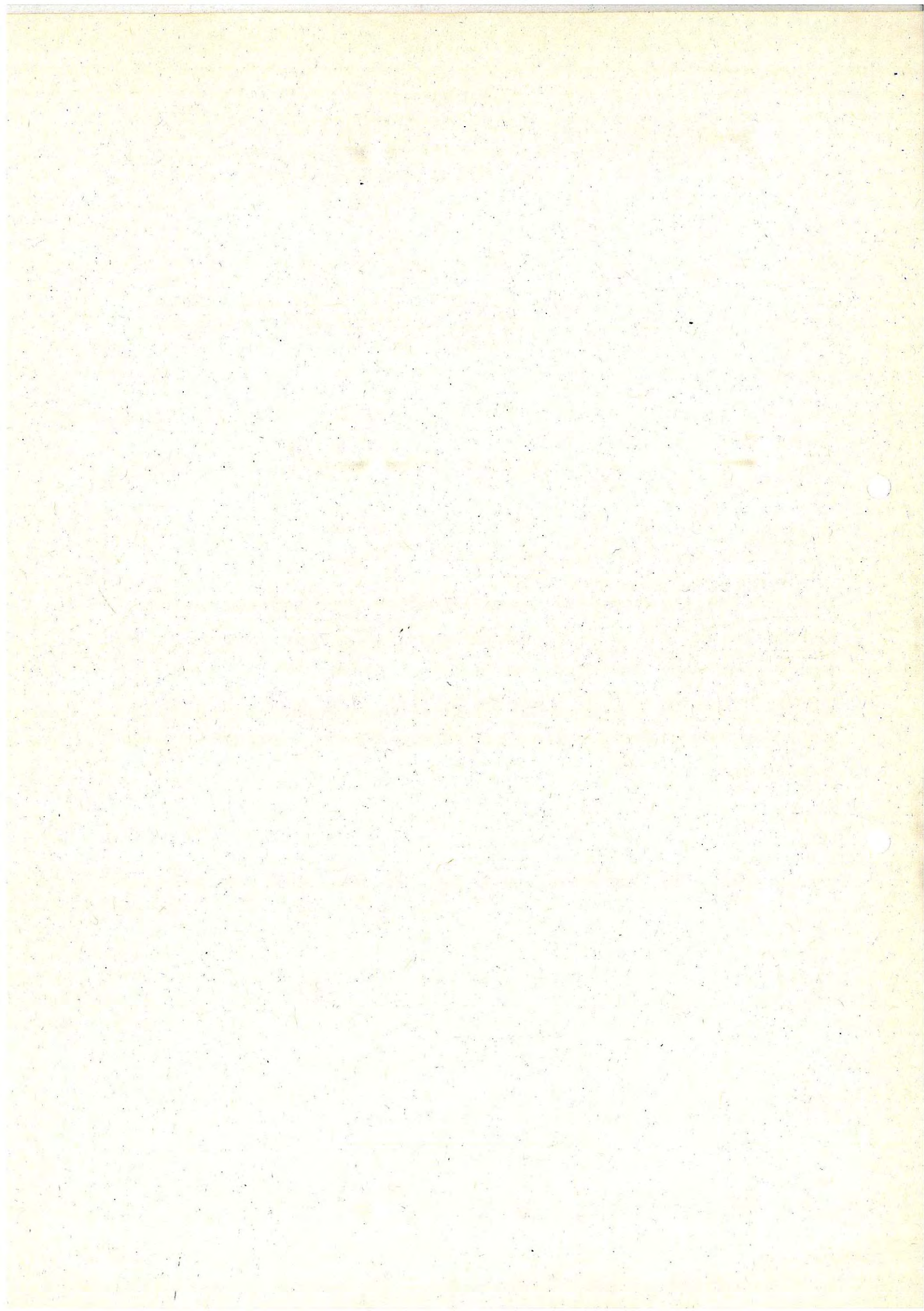
Top: 5.8

**Mutterschutz - Schutzfrist nach § 3 Abs. 2
MuSchG bei vorzeitiger Entbindung, die
keine Frühgeburt ist -**

Antrag: Bayern

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen mit dem Ziel, § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz dahingehend zu ändern, daß für jeglichen Fall einer vorzeitigen Entbindung der Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte, der Schutzfrist nach der Entbindung in § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz angefügt wird.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

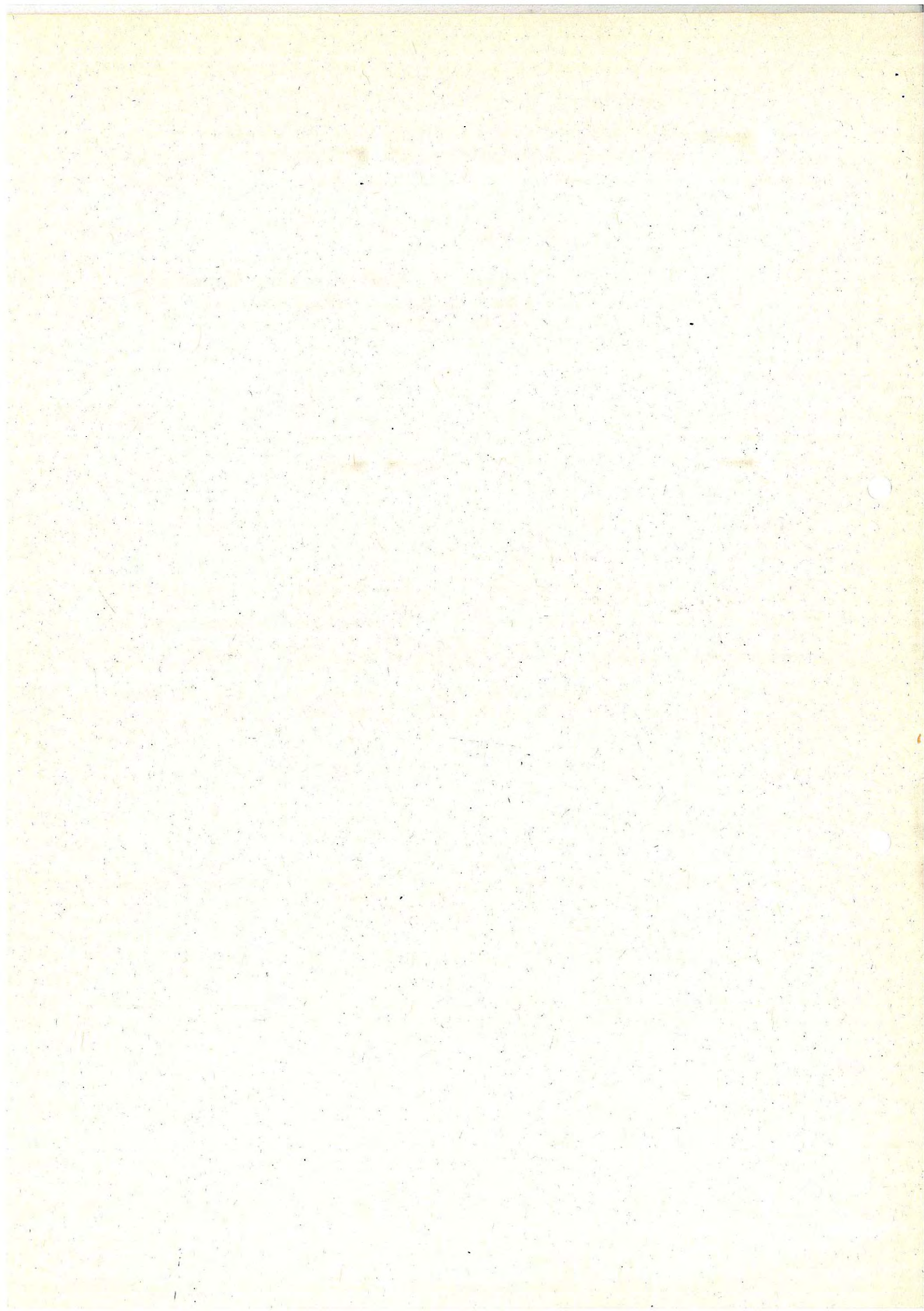
Top: 7.1

**Steuerliche Anerkennung von Kinderbe-
treuungskosten Alleinerziehender
(§ 33 c EStG)**

Antrag: Hamburg, Hessen,

Beschluß:

Die 8. GFMK fordert die Bundesregierung auf, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen, mit dem Ziel § 33 c Abs. 1 EStG gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes so zu ändern, daß die Kinderbetreuungskosten Alleinerziehender nicht um eine zumutbare Eigenbelastung gekürzt werden können.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

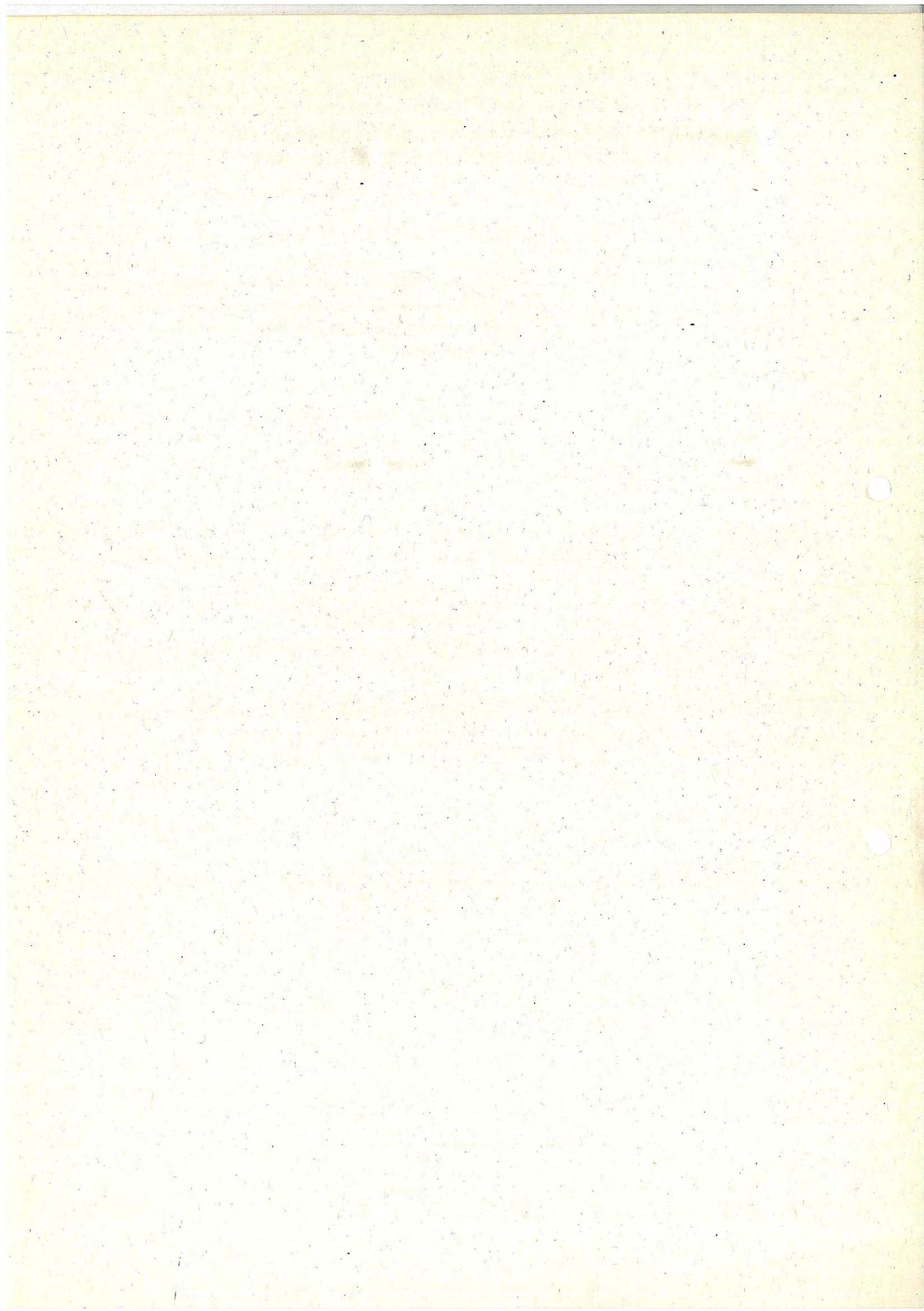
Top: 8.1

**Berücksichtigung der Chancengleichheit
der Geschlechter in den Schulbüchern so-
wie Unterrichtsmaterialien und Landes-
schulgesetzen**

**Antrag: Berlin, Hessen, Rheinland-
Pfalz, Thüringen**

Beschluß:

Die GFMK bittet die KMK, den am 21.11. 1986 gefaßten Beschluß zur Darstellung von Männern und Frauen in Schulbüchern zu evaluieren und gegebenenfalls Grundlagen für verbindliche Regelungen der Länder zu schaffen. Darüber hinaus hält es die GFMK für erforderlich, soweit nicht bereits erfolgt, die Gleichstellung der Geschlechter als Erziehungsauftrag in den Schulgesetzen zu verankern.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

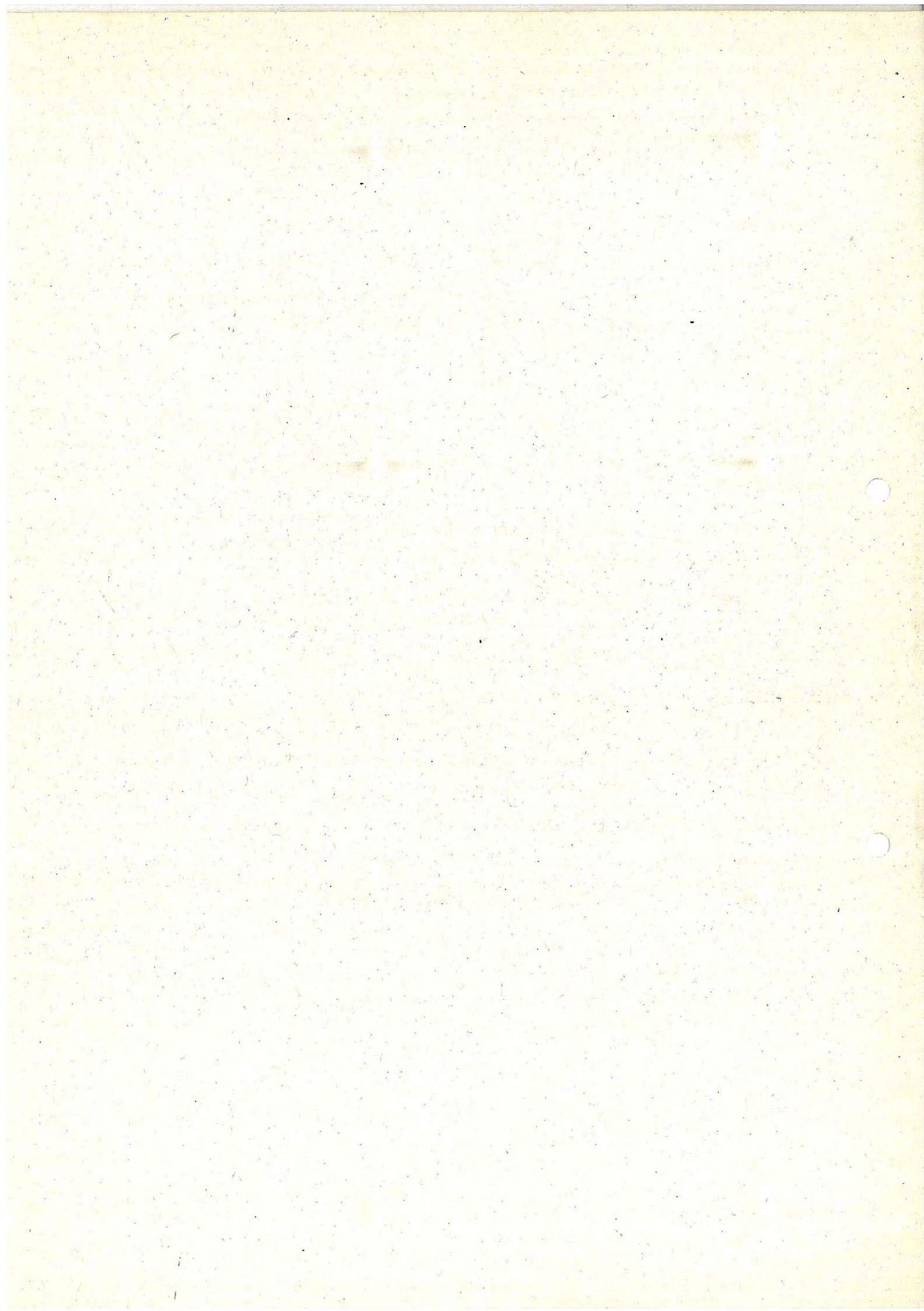
Top: 8.4

**Gleichberechtigte Ausbildungschancen für
Mädchen und junge Frauen**

**Antrag: Baden-Württemberg, Bayern,
Brandenburg, Bremen, Ham-
burg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rhein-
land-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-
Holstein, Thüringen**

Beschluß:

Die GFMK appelliert an die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, den Deutschen Industrie- und Handelstag sowie den Zentralverband des Deutschen Handwerks, über ihre Mitgliedsverbände bzw. Kammern in den Unternehmen darauf hinzuwirken, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ausbildungsplätzen, insbesondere in zukunftsorientierten Berufen, erhalten.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

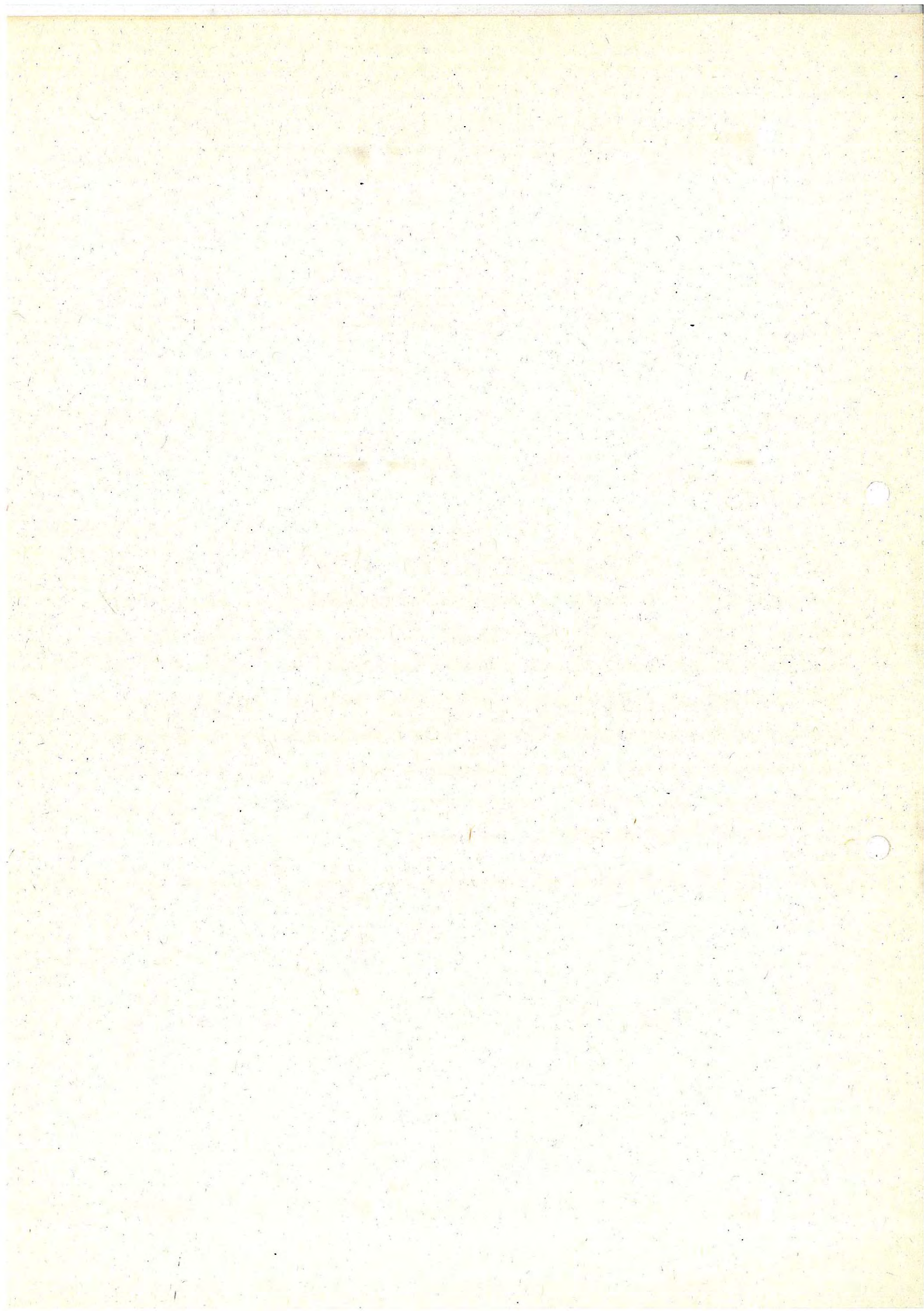
Top: 9.1

**Berichterstattung über die Folgen der Neu-
regelung des gemeinsamen Sorgerechts**

Antrag: Hessen

Beschluß:

Die 8. GFMK bittet die Bundesregierung und die Justizministerkonferenz, nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindR G) darüber zu berichten, welche Erfahrungen mit der Praxis der neuen Regelung des gemeinsamen Sorgerechts gemacht werden. Der Bericht soll insbesondere geschlechtsspezifische Angaben dazu enthalten, wieviel anfängliche und wieviel spätere Anträge auf die Übertragung der alleinigen Sorge gestellt werden und wie gerichtlich darüber entschieden wird. Durch eine differenzierte Justizstatistik und entsprechende Begleitforschung soll sichergestellt werden, daß rechtzeitig Erkenntnisse über mögliche Fehlentwicklungen gewonnen werden können.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 9.2

Beratung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz

Antrag: Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

Beschluß:

Die GFMK bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Erläuterung der Reform des Kindschaftsrechtes eine ergänzende Informationsschrift zu veröffentlichen, die vor allem auch aus der Sicht von Frauen die geänderte Rechtslage lebensnah darstellt und auf mögliche Konfliktfelder hinweist.

Zur Vermeidung lang andauernder Rechtsstreitigkeiten sollte vor allem auf die von den Ländern bereits im Gesetzgebungsverfahren thematisierten Problembereiche eingegangen werden. Die bereits vorliegende Broschüre des Bundesministeriums für Justiz umschreibt lediglich den Gesetzestext alltagssprachlich und gibt keine ausreichenden Hinweise auf wesentliche zu beachtende Konfliktfelder. Das gilt insbesondere für zwei Punkte:

1. Das gemeinsame Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern nach §1626 a BGB.

Dazu sollten die Rechtswirkungen einer Sorgeerklärung ausführlich dargestellt werden. Insbesondere ist zu verdeutlichen, welche Angelegenheiten solche sind, bei denen die nicht mit dem Vater ihres Kindes verheiratete Mutter (mit dem sie unter Umständen nicht zusammenlebt, da dieser mit einer anderen Frau verheiratet ist)

allein entscheidungsbefugt ist (Angelegenheiten des täglichen Lebens) bzw. in welchen Angelegenheiten zwingend das Einvernehmen der Eltern herzustellen ist. In gleicher Weise ist der gesetzlich vorgesehene Weg zur Aufhebung des gemeinsamen Sorgerechts darzustellen.

2. Das Umgangsrecht Dritter

Hierbei sollen insbesondere auch die Rechte sozialer Eltern (z. B. innerhalb gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, bei Stiefelternschaft) erläutert werden.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 9.3

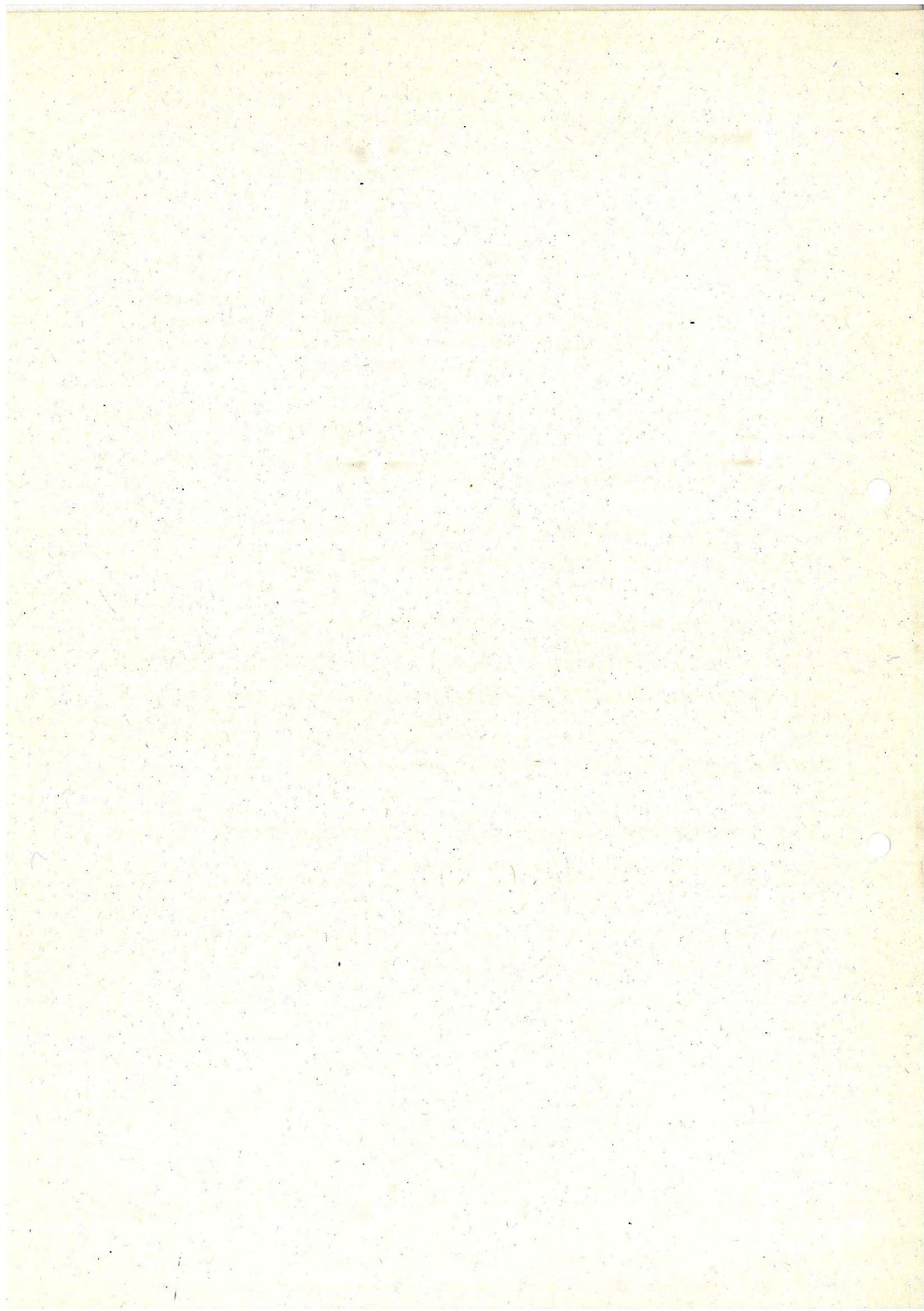
**Berichterstattung über die Folgen des Ge-
setzes zur Vereinheitlichung des Unter-
haltsrecht minderjähriger Kinder
(Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)**

Antrag: Hamburg, Hessen

Beschluß:

Die 8. GFMK bittet die Bundesregierung und die Justizministerkonferenz, nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) darüber zu berichten:

- wie oft Unterhaltsbeträge im vereinfachten Verfahren festgesetzt werden
- wie oft Unterhaltsbeträge bis zum eineinhalbfachen des maßgebenden Regelbetrages in vereinfachten Verfahren festgesetzt wurden
- wie oft über Unterhaltsbeträge im streitigen Verfahren entschieden wurde, aufgegliedert nach Erhöhung und Herabsetzung zum jeweiligen Regelbetrag.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

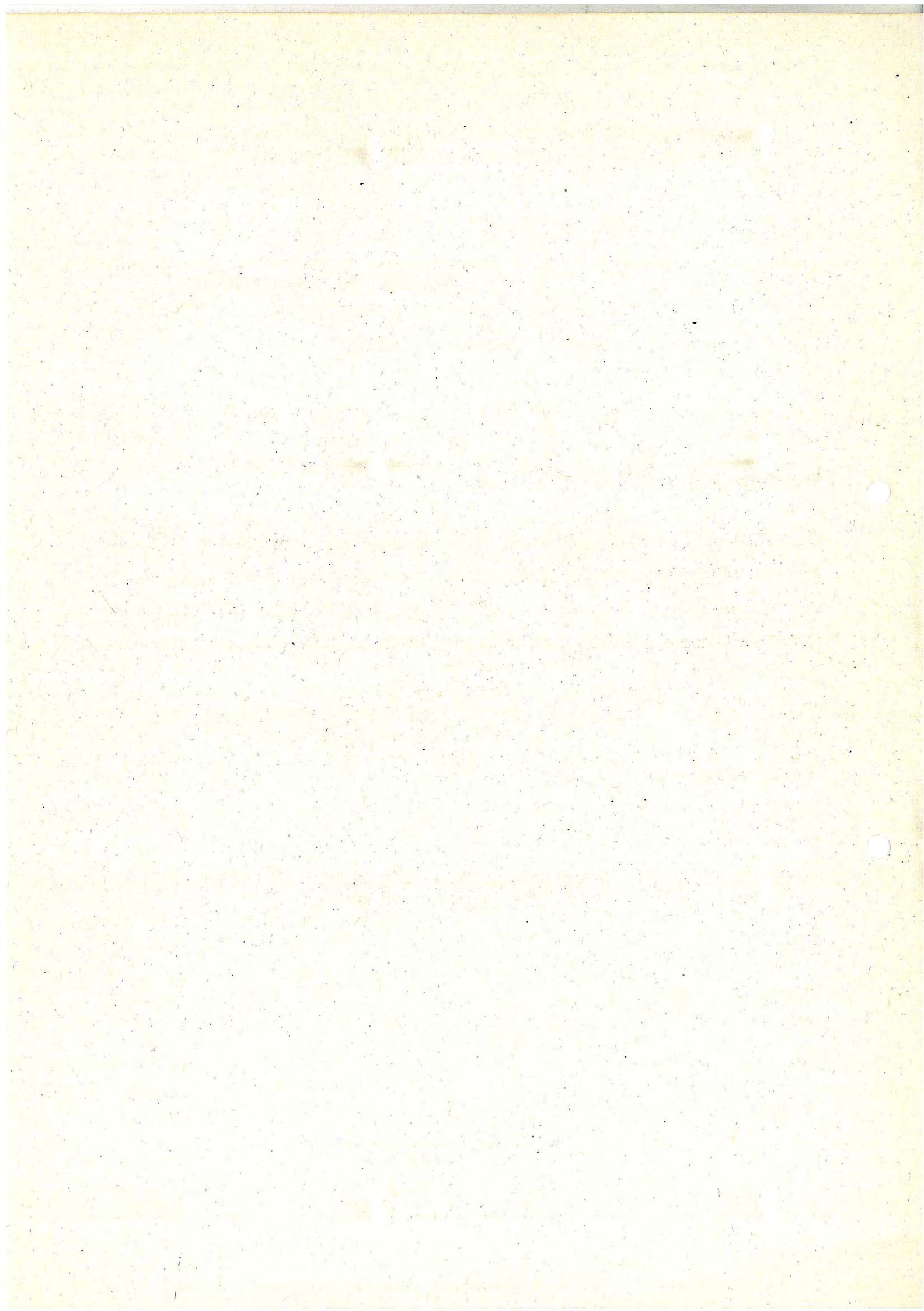
Top: 9.6

Erziehungsgeld bei Arbeitslosigkeit

Antrag: Hessen

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen mit dem Ziel, daß Arbeitslosen Erziehungsgeld unabhängig davon zugestanden wird, ob sie während der Erziehungszeit Leistungen nach dem Arbeitsförderungsrecht (SGB III) auf der Grundlage einer Beschäftigung in erziehungsgeldunschädlichem Umfang beziehen.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 10.1

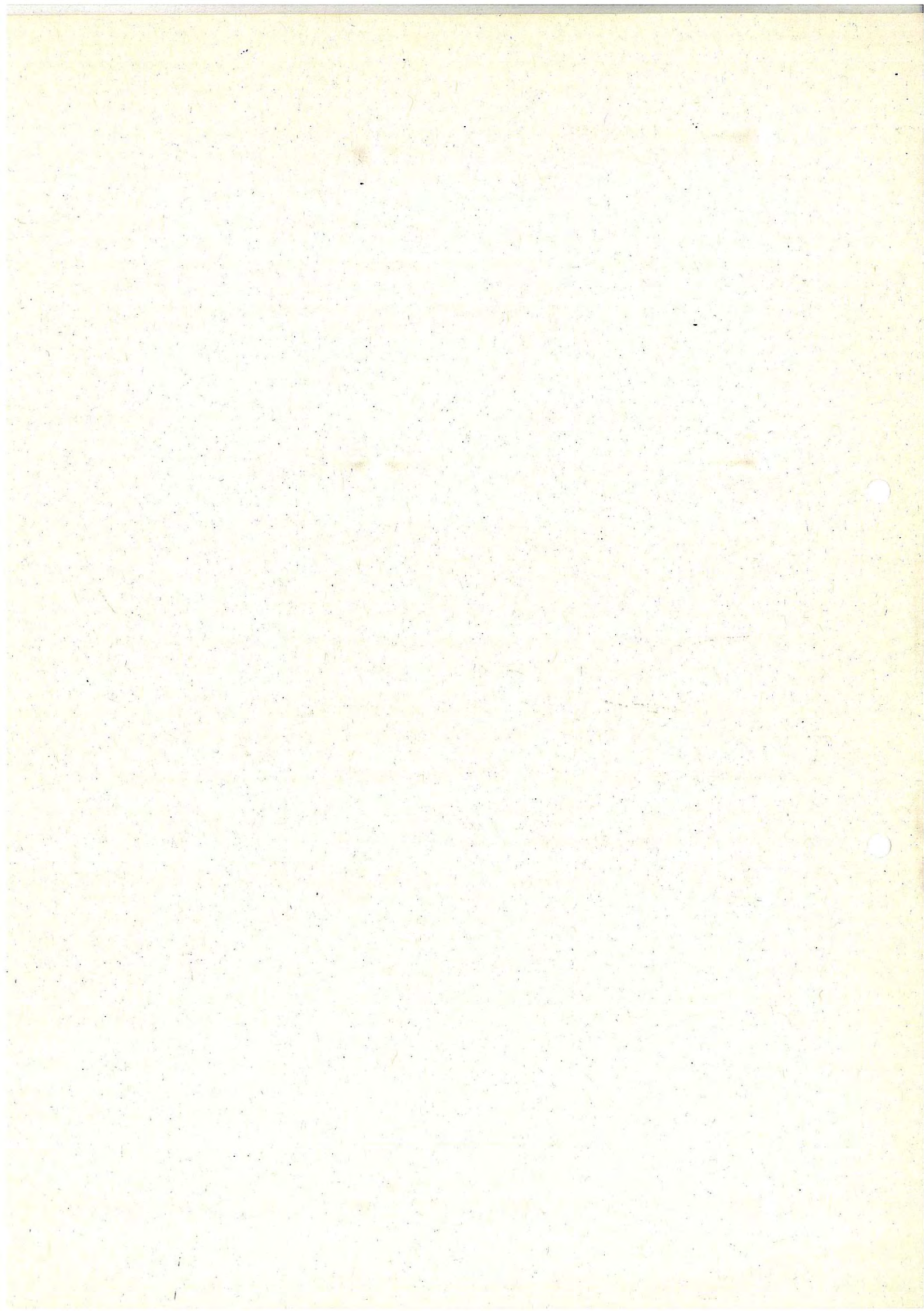
Statistik der Schwangerschaftsabbrüche

Antrag: Brandenburg

Beschluß:

Die 8. GFMK bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen, um zu veranlassen, daß bei der Bundesstatistik der Schwangerschaftsabbrüche nach § 15 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes die Erhebungsmerkmale „allgemeinmedizinische Indikation“ und „psychiatrische Indikation“ gestrichen und durch „medizinische Indikation“ ersetzt werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird weiterhin gebeten, eine wissenschaftliche Untersuchung zur Abschätzung der Aussagekraft der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche in Auftrag zu geben.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 11.1

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für ausländische Ehefrauen

Antrag: Berlin

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren, bei der weiteren Ausarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz im Zusammenhang mit dem § 19 AuslG (Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten) der spezifischen Situation von nachgezogenen Ehefrauen, insbesondere denen in Mißhandlungssituationen, Rechnung zu tragen.

Folgende Aspekte sind hierbei über die im Referentenentwurf für die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften bereits enthaltenen Punkte hinaus besonders zu berücksichtigen:

1.

Folgende Beispiele für eine außergewöhnliche Härte begründende Umstände sollen zusätzlich in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden:

Eine außergewöhnliche Härte kann insbesondere dann gegeben sein,

- wenn der ausländische Ehegatte wegen physischer oder psychischer Mißhandlung durch den anderen Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat (z.B. wegen Körperverletzung, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit, Zwangsprostitution, Zwangsabtreibung etc.),

- wenn der andere Ehegatte das in der Ehe lebende Kind sexuell mißbraucht oder mißhandelt hat,
- wenn die Betreuung eines behinderten Kindes, das auf die Beibehaltung des spezifischen sozialen Umfeldes existentiell angewiesen ist, ansonsten nicht sichergestellt werden kann,
- wenn davon auszugehen ist, daß dem nachgezogenen Ehegatten im Heimatland jeglicher Kontakt zu dem/den eigenen Kind/Kindern willkürlich und zwangsweise auf Dauer untersagt wird und dadurch das Kindeswohl gefährdet wäre,
- wenn eine Schwangerschaft besteht und davon auszugehen ist, daß im Ausland eine Zwangsabtreibung droht.¹

Diese Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen . Es ist zu beachten, daß es sprachliche, kulturelle oder - z.B. aufgrund von Mißhandlungen gegebene - psychische Schwierigkeiten bei der Darstellung von eine außergewöhnliche Härte begründenden Umständen geben kann, denen im Rahmen der Anhörung Rechnung zu tragen ist. Daher sind Stellungnahmen von Ärztinnen oder Ärzten, Beratungsstellen etc. besonders zu berücksichtigen.

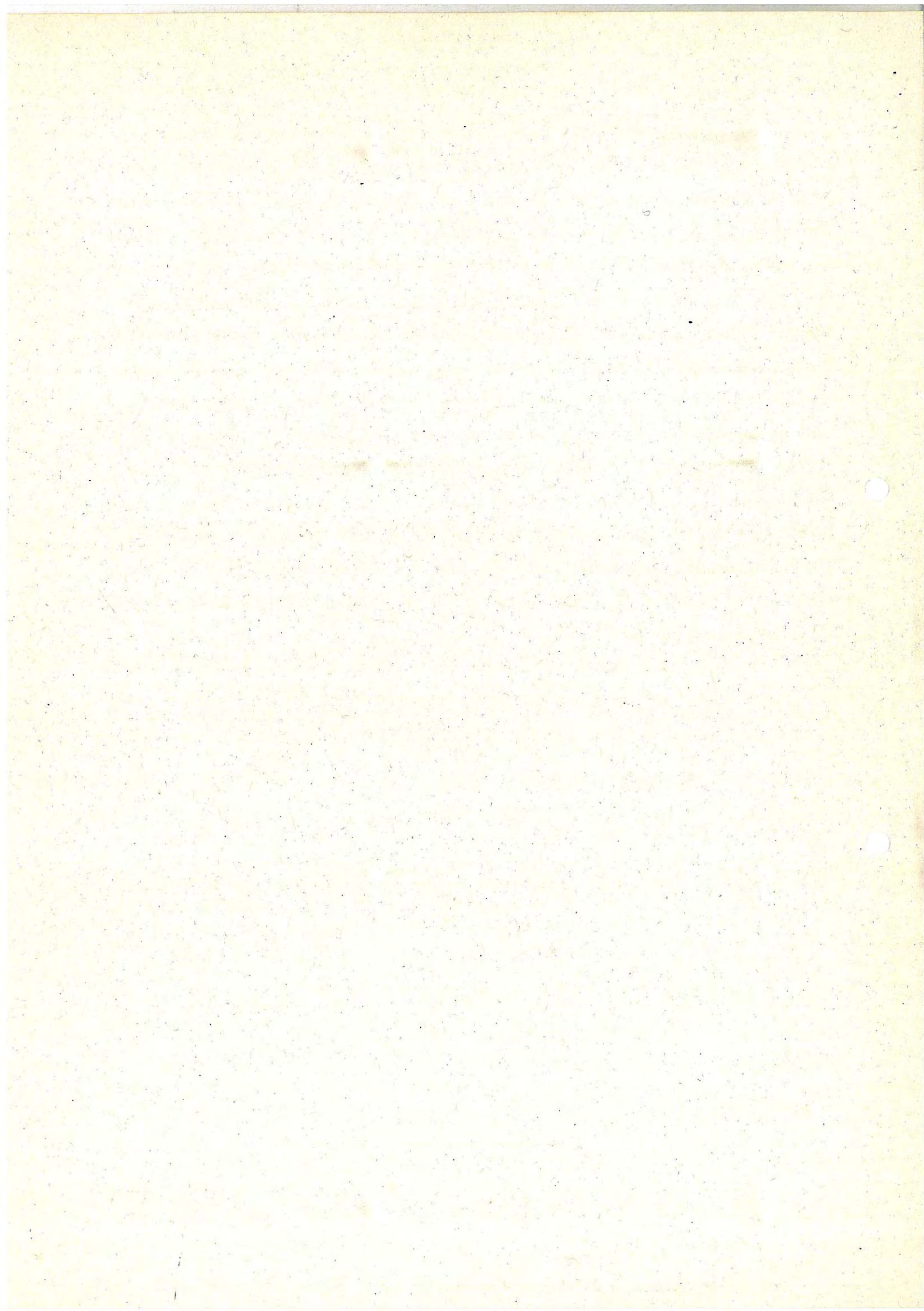
2.

Bezüglich der Berücksichtigung der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet (§ 19 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz) soll in den Verwaltungsvorschriften sichergestellt werden, daß Ermessensentscheidungen der Komplexität des Einzelfalls gerecht werden und kurze Ehebestandszeiten nicht automatisch zu einer Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen.

¹ Diese Beispiele orientieren sich an den Überlegungen des Vermittlungsausschusses zur Novellierung des § 19 AuslG, wie sie in der Bundesratssitzung vom 4. Juli 1997 vorgetragen wurden.

3.

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 AuslG kann zur Vermeidung von Mißbrauch trotz Vorliegens der außergewöhnlichen Härte wegen Inanspruchnahme von Sozialhilfe die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden. In den Verwaltungsvorschriften soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß allein der Bezug von Sozialhilfe nicht zum Ausschluß der Verlängerung führt. Bei der Prüfung, ob die Inanspruchnahme von Sozialhilfe der Verselbständigung des Aufenthaltsrechtes entgegensteht, ist ebenso wie bei der Prüfung eines Antrages auf weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 19 Abs. 2 Satz 2 AuslG) zu berücksichtigen, ob der Ehegatte Kleinkinder oder pflegebedürftige Kinder zu betreuen hat und aus diesem Grund eine Arbeitsaufnahme nicht möglich ist. Zu berücksichtigen ist auch, ob dem Ehegatten aus anderen Gründen der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Darüber hinaus muß auch Umständen, die die außergewöhnliche Härte i.S.v. § 19 Abs.1 Satz 1 Nr.2 AuslG begründet haben und aufgrund derer der Ehegatte nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (z.B. Traumatisierung infolge erlittener Mißhandlungen), Rechnung getragen werden.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 12.1

**Aufenthaltsrechtliche Regelungen für Opfer
von Frauenhandel**

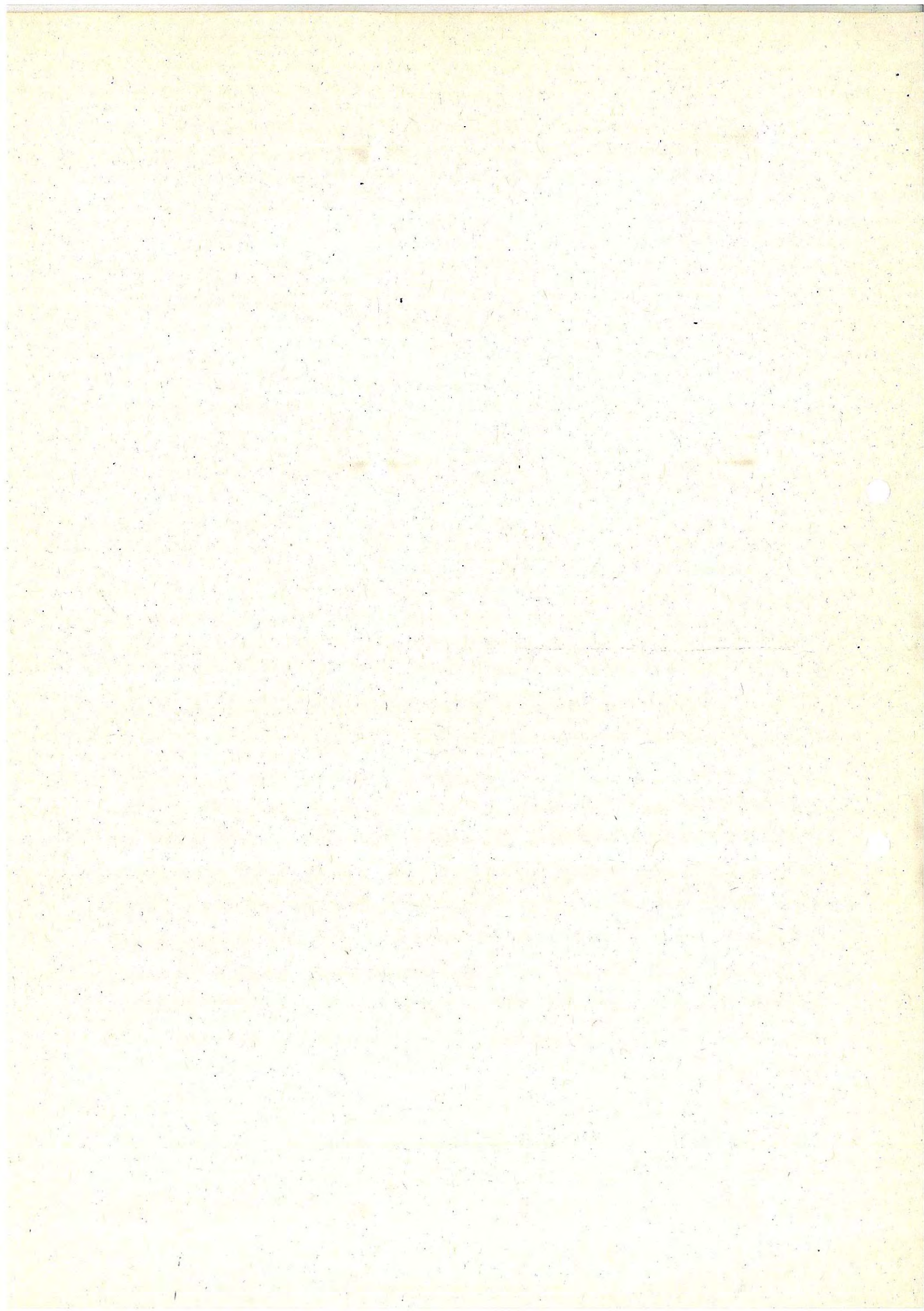
**Antrag: Baden-Württemberg, Berlin,
Nordrhein-Westfalen, Sach-
sen-Anhalt**

Beschluß:

Die GFMK bittet - in Ergänzung ihres auf der 7. GFMK gefaßten Beschlusses - die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren, dafür Sorge zu tragen, daß bundesweit folgende Regelung geschaffen wird:

In Fällen, in denen konkrete Tatsachen oder andere Anhaltspunkte dafür sprechen, daß eine ohne die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung in der Bundesrepublik aufhältliche Ausländerin ein Opfer von Frauenhandel ist, ist für die Dauer von mindestens vier Wochen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Die betroffenen Frauen sollen so die Gelegenheit erhalten, in dieser Zeit entweder die Entscheidung zu treffen, sich den Strafverfolgungsbehörden als Zeugin zur Verfügung zu stellen oder ihre freiwillige Ausreise zu organisieren. Sie werden auf die Möglichkeit, sich bei der Entscheidungsfindung durch qualifizierte Beratungsstellen unterstützen zu lassen, informiert.

Die Ausländerbehörden sollen die Beratungsstellen über die Inhaftierung von möglicherweise von Menschenhandel betroffenen Frauen informieren.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

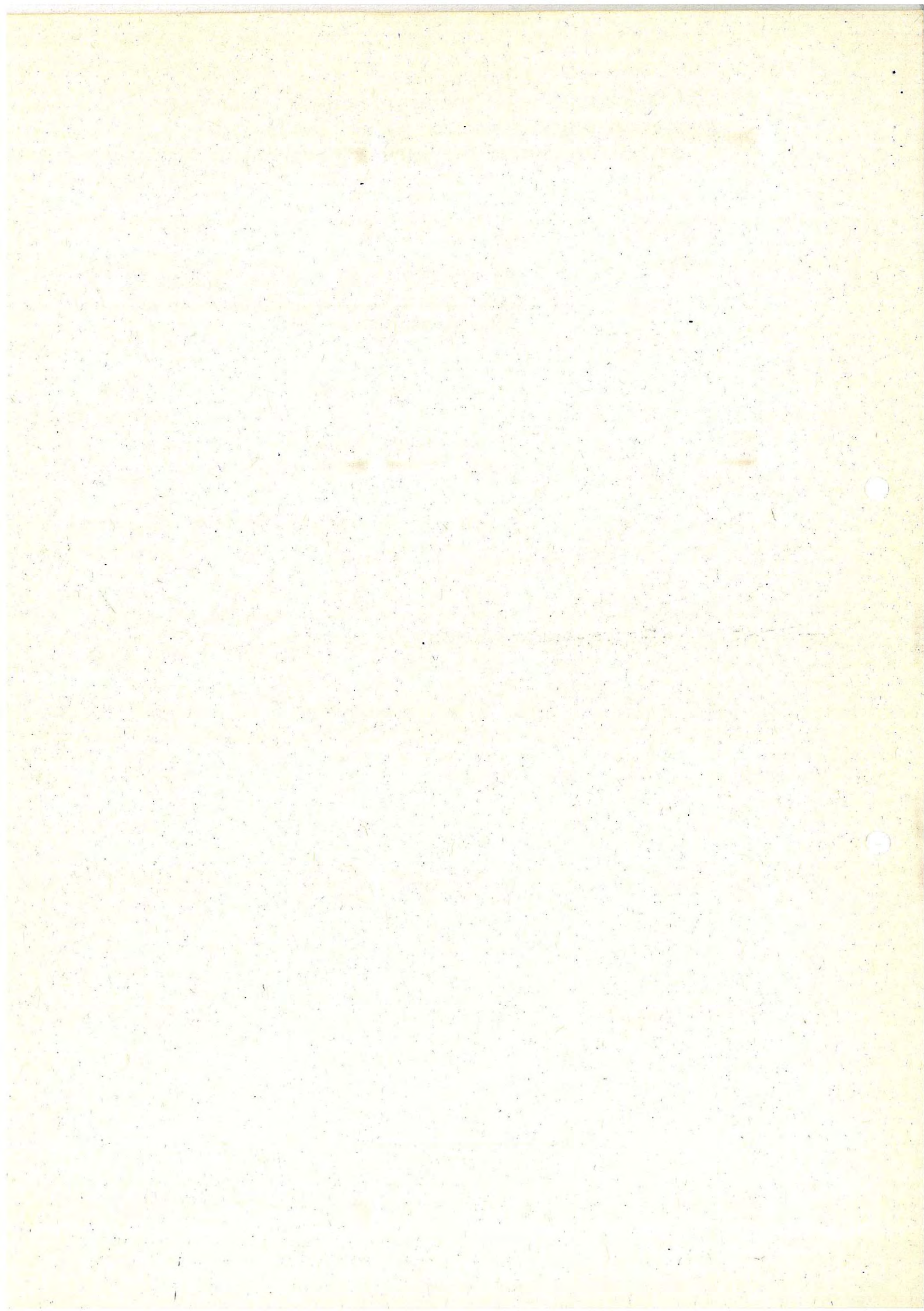
Top: 13.1

**Vereinheitlichung der Definition für das
Verbot der Herstellung und Verbreitung von
Kinderpornographie**

Antrag: Nordrhein-Westfalen

Beschluß:

Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, sich innerhalb der Europäischen Union dafür einzusetzen, daß in allen Mitgliedstaaten die Verbreitung und alle Formen der Herstellung von Kinderpornographie einheitlich definiert und unter Strafe gestellt werden.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

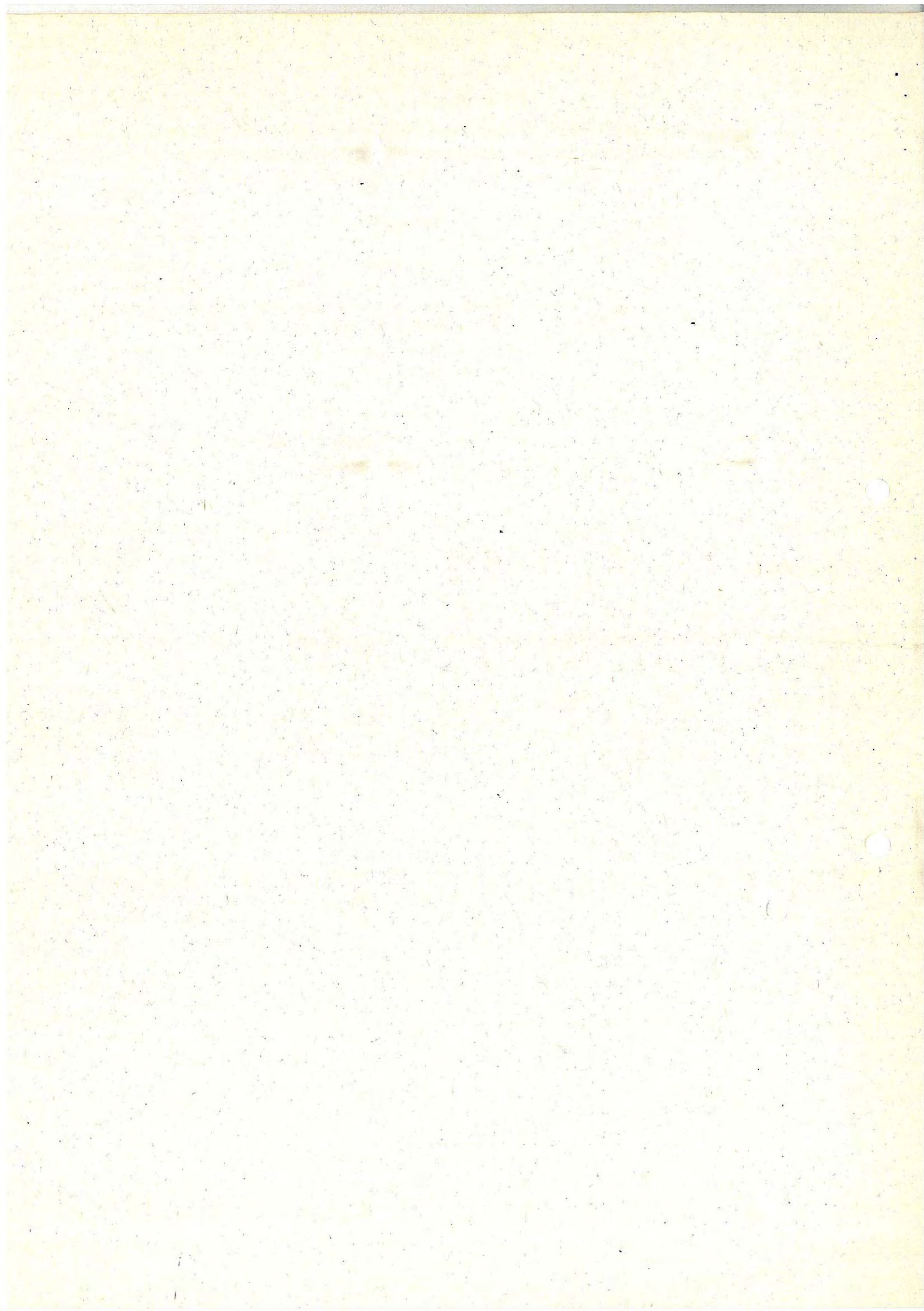
Top: 13.3

**Erweiterung der Ruhensregelung des
§ 78 b StGB auf Opfer sexuellen Miß-
brauchs von Schutzbefohlenen und sexu-
ellen Mißbrauchs von Jugendlichen**

Antrag: Nordrhein-Westfalen

Beschluß:

Die GFMK bittet den Bundesgesetzgeber, den Deliktskatalog des § 78 b StGB um den Straftatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) zu erweitern.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 14.1

**Gutachten zur ökonomischen und sozialen
Situation von Frauen in Deutschland
Ergänzung des Gesetzes zur Bildung eines
Sachverständigenrates zur Begutachtung
der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**

**Antrag: Baden-Württemberg, Bayern,
Berlin, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklen-
burg-Vorpommern, Nieder-
sachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland,
Sachsen, Thüringen**

Beschluß:

Die 8. GFMK ist der Auffassung, daß das „Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 685) i.d.F. vom 8. November 1966 (BGBl. I S. 633) dringend einer Novellierung bedarf. Sie fordert deshalb die Bundesregierung auf, im Bundestag einen Gesetzentwurf einzubringen mit dem Ziel, dieses Gesetz dahingehend zu ändern, daß auch die ökonomische und soziale Situation von Frauen ihren Ausdruck in der Begutachtung findet.

Im Sinne einer ausgewogenen Besetzung des Sachverständigenrates mit Frauen und Männern ist das Bundesgremienbesetzungsgesetz zu beachten.

Im Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums vom 8. Juni 1967 (BGBl. III 707 - 3) in der jeweils gültigen Fassung sollte darüber hinaus festgeschrieben werden,

- daß Bund und Länder bei ihren wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Entscheidungen das Ziel einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen, unabhängig von Familienstand und Partnereinkommen beachten und
- daß der Bund - entsprechend dem Jahreswirtschaftsbericht - auch einen Bericht über die Entwicklung der ökonomischen und sozialen Situation der Frauen in der Bundesrepublik erstattet.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 14.2

**Grundsätze und Richtlinien für
Wettbewerbe auf den Gebieten der
Raumplanung, des Städtebaues und des
Bauwesens - GRW 1995**

Besetzung der Preisgerichte

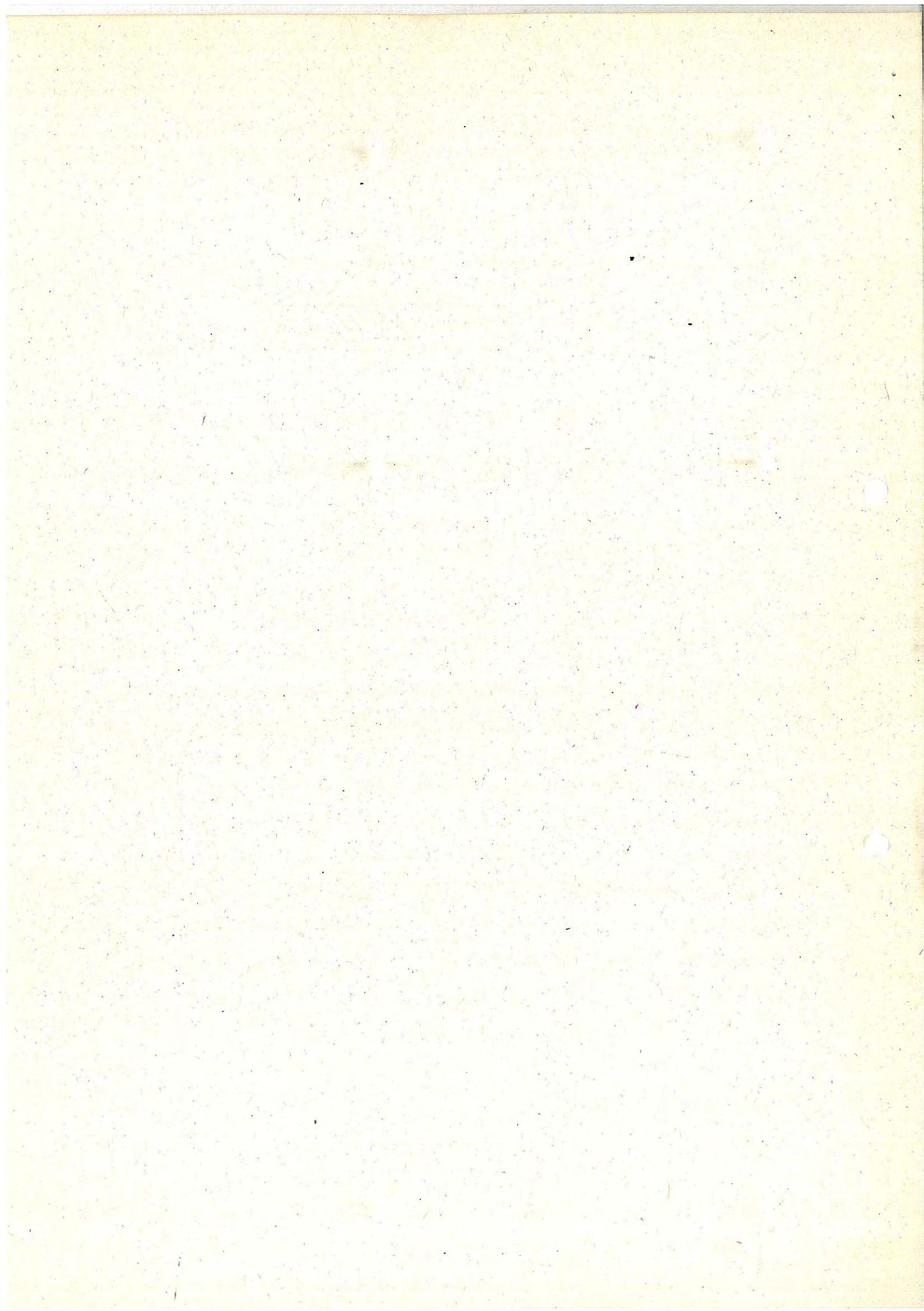
**Antrag: Bremen, Hamburg, Schleswig-
Holstein,**

Beschluß:

Die GFMK bittet den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dafür Sorge zu tragen, daß in den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens“ - GRW 1995 - eine angemessene Beteiligung von Frauen bei der Besetzung der Preisgerichte festgeschrieben wird.

Dies soll sowohl für Fachpreisrichterinnen und -richter als auch für Sachpreisrichterinnen und -richter gelten.

Da die Preisgerichte mit ungerader Personenzahl besetzt werden müssen, soll der Frauenanteil mindestens die Hälfte der nächst niedrigeren geraden Zahl betragen.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 14.3

**Lebenssituation von Mädchen und jungen
Frauen**

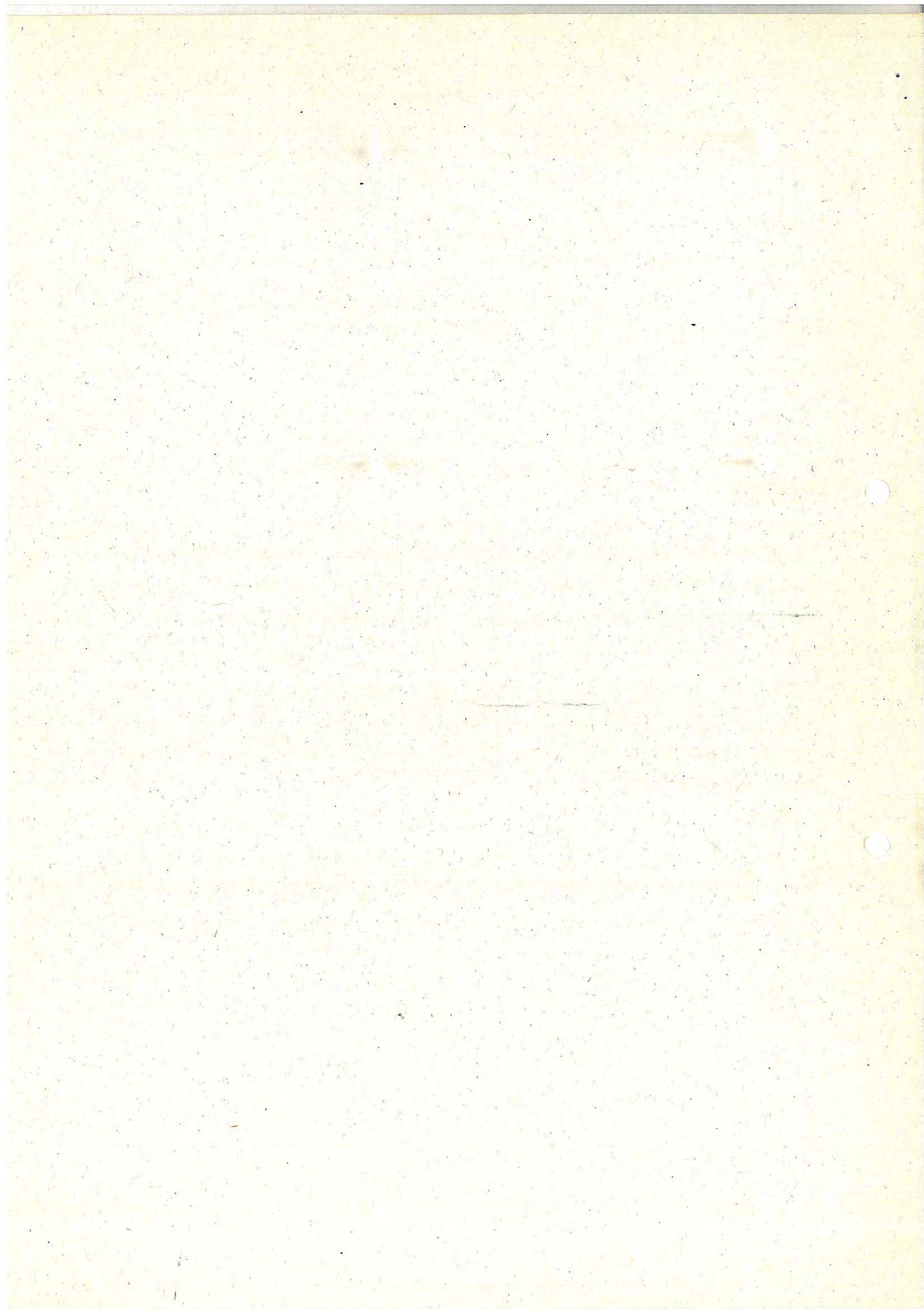
Antrag: Brandenburg

Beschluß:

Die GFMK bittet den Bund, die Länder und die Kommunen, darauf hinzuwirken, daß statistische Daten zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, soweit noch nicht erfolgt, geschlechtsspezifisch erhoben und politisch ausgewertet werden.

Bundesgesetzlich gibt es in § 99 SGB VII für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in dem das Geschlecht als ein Erhebungsmerkmal der Kinder- und Jugendhilfestatistik festgelegt ist, bereits die gesetzliche Grundlage für eine geschlechtsspezifische Datenerfassung.

Bund, Länder und Kommunen werden gebeten, die Regelung des § 99 SGB VII konsequenter als bisher im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bei der Datenerfassung und politischen Auswertung anzuwenden und in Bereichen, in denen diese Regelung nicht greift, entsprechend zu verfahren.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 14.4

Effektive und frauengerechte Ausgestaltung des Statuts des Permanenten Internationalen Strafgerichtshofs

Antrag: Bayern

Entschließung:

Die GFMK begrüßt die geplante Errichtung eines Permanenten Internationalen Strafgerichtshofs. Sie hält eine effektive und frauengerechte Ausgestaltung des Statuts dieses Internationalen Strafgerichtshofs für äußerst wichtig.

Frauen sind weltweit besonders häufig Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Das gilt insbesondere auch bei Bürgerkriegen und internationalen Konflikten. Wie der Jugoslawien-Krieg gezeigt hat, werden Massenvergewaltigungen, die Tötung und Mißhandlung von Frauen sogar systematisch als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.

Die Ahndung von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord durch nationale Gerichte hat bislang oft zu sehr unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Die geplante Errichtung eines Permanenten Internationalen Strafgerichtshofs stellt eine historische Chance dar, die Rechte der Opfer von Menschenrechtsverletzungen - und damit gerade von Frauen - zu stärken.

Aus frauenpolitischer Sicht muß durch eine entsprechende verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Gerichtsstatuts sichergestellt werden, daß der Internationale Strafgerichtshof funktionsfähig ist und nicht nur eine Alibifunktion ausübt. Er muß über die erforderlichen Kompetenzen für eine effektive Strafverfolgung verfügen.

In materiellrechtlicher Hinsicht sollte das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs Vergewaltigung und weitere geschlechtsbezogene Verbrechen im Rahmen von bewaffneten internationalen und internen Konflikten als Kriegsverbrechen eigenständig erfassen.

Außerdem sollte eine angemessene Repräsentation von Frauen in allen Organen des Gerichts sichergestellt werden. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um den Opfern die Aussage vor Gericht zu erleichtern und eine erneute Traumatisierung zu verhindern. Darum muß im Gerichtsstatut verankert werden, daß bei der Besetzung aller Organe des Internationalen Strafgerichtshofs auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken ist.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 14.5

**Initiative zur Verankerung der
Gleichstellung in allen Politikbereichen
und Programmen der Vereinten Nationen**

Antrag: Berlin

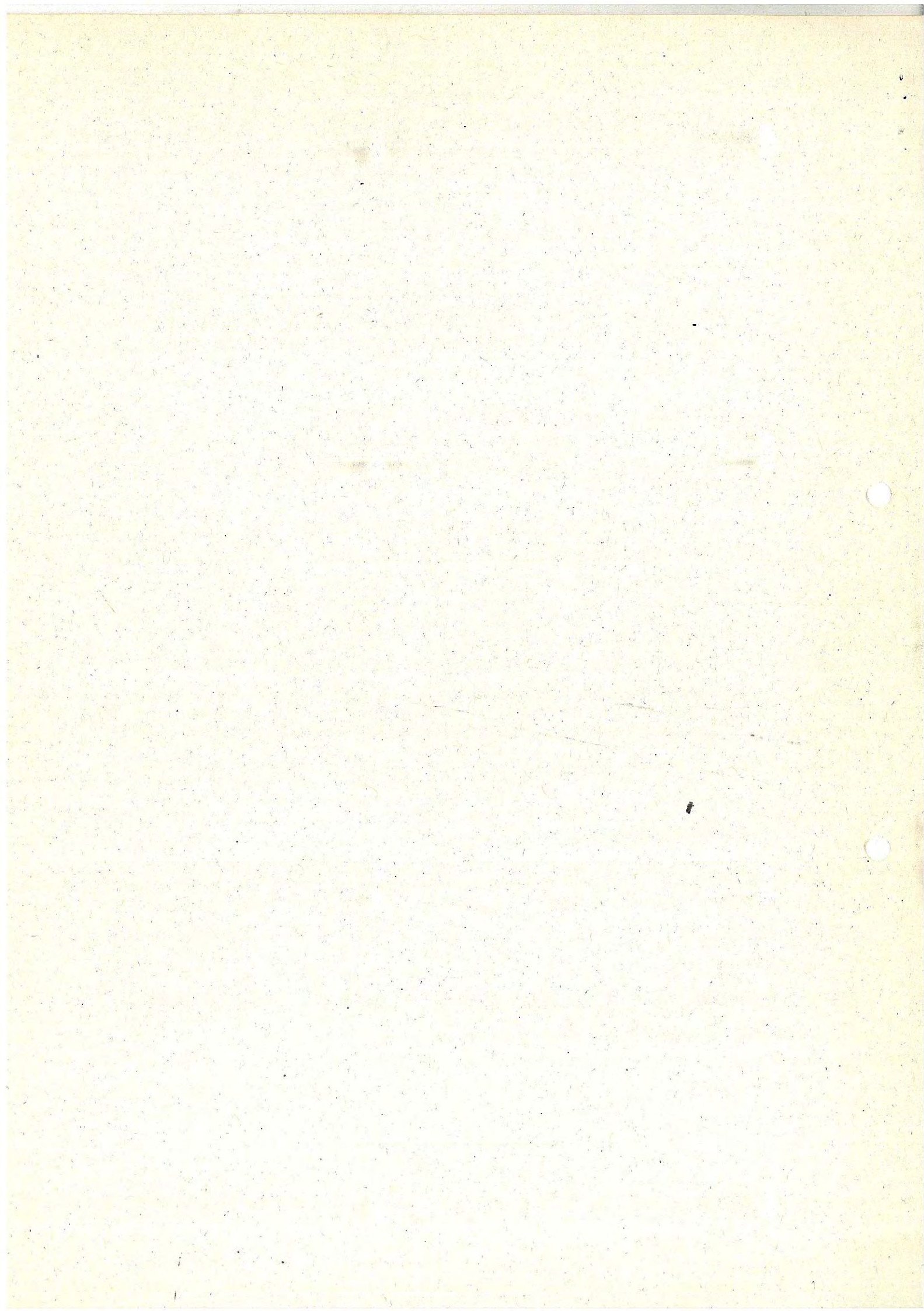
Beschluß:

Die 8. GFMK bittet die Bundesregierung, das in der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen festzustellende Defizit im frauenpolitischen Bereich zu beseitigen.

Frauenpolitische Forderungen sind im Sinne des mainstreaming-Ansatzes in alle Aktivitäten der Bundesregierung innerhalb der Vereinten Nationen einzubeziehen.

Insbesondere ist auf die Verankerung der Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Politikbereichen sowie in allen inhaltlichen Programmen der Vereinten Nationen hinzuwirken. Dazu gehören

- die verstärkte Entsendung von Frauen zur Anhebung des Frauenanteils auf allen Ebenen der Vereinten Nationen,
- eine verbindliche Verankerung der Förderung von Frauen in Artikel 8 der Charta der Vereinten Nationen,
- die Veränderung der Förderrichtlinien und Strukturprogramme, damit Gleichstellungspolitik integraler Bestandteil aller Programme wird.



**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 15.1

**Vorbereitung der deutschen Ratspräsident-
schaft**

**Antrag: Niedersachsen, Hessen,
Rheinland- Pfalz**

Beschluß:

Die GFMK bittet die Bundesregierung, während der deutschen Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 1999 folgende frauenpolitische Anliegen umzusetzen:

- 1.) Es ist sicherzustellen, daß bei sämtlichen politischen Konzepten und Maßnahmen der Gemeinschaft die Einbindung des Grundsatzes der Chancengleichheit von Frauen und Männern tatsächlich erfolgt. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist demnach bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation einer jeden Maßnahme der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Strukturfonds.
- 2.) Die GFMK bittet die Bundesregierung, für die Einrichtung eines ständigen Frauen- und Gleichstellungsministerinnen- und -ministerrates einzutreten, zumindest jedoch einen informellen Rat der für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerinnen und Minister während der deutschen Ratspräsidentschaft durchzuführen.
- 3.) Die deutsche Ratspräsidentschaft sollte sich vorrangig folgenden frauenpolitischen Themen widmen:

- Vorbereitung des 5. mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (2001 - 2005) mit einem deutlich höheren Mittelvolumen unter Einbeziehung der Beitrittskandidatenstaaten
- gezielte Förderung der Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsmarkt im Rahmen der Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien der EU zur Chancengleichheit und
- EU-weite Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen.

**8. Konferenz
der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister,
-senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder
am 25. / 26. Juni 1998 in Eltville (Hessen)**

Top: 15.2

Reform der Europäischen Strukturfonds

**Antrag: Baden-Württemberg, Nieder-
sachsen, Saarland, Schleswig-
Holstein**

Beschluß:

Die GFMK nimmt zu der Reform der Europäischen Strukturfonds im Lichte der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Verordnungsentwürfe wie folgt Stellung:

1. Die GFMK begrüßt, daß der Vorschlag der Kommission durchgängig die Notwendigkeit der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen am Arbeitsmarkt im Rahmen der Strukturfonds hervorhebt. Die GFMK befürwortet insbesondere die herausgehobene Bedeutung, die im Vorschlag für die ESF-Verordnung dem Interventionsbereich der Steigerung der Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt zukommt. Damit trägt die Kommission auch den beschäftigungspolitischen Leitlinien zur Chancengleichheit Rechnung.

2. Die GFMK sieht in dem Vorschlag der Kommission im Bereich der Gemeinschaftsinitiativen einen Rückschritt gegenüber der aktuellen Strukturfondsförderung. Der Entwurf läßt nicht mehr erkennen, daß ein Aktionsbereich innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen zur arbeitsmarktpolitischen Förderung von Frauen vorgesehen ist. Es ist daher den Mitgliedstaaten und Regionen überlassen, die Förderung arbeits-

marktpolitischer Maßnahmen für Frauen innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen sicherzustellen. Die GFMK bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß in die Zielformulierung für die Gemeinschaftsinitiative "Entwicklung der Humanressourcen" die Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zum Arbeitsmarkt ausdrücklich aufgenommen wird.

3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen im Rat darauf hinzuwirken, daß die Strukturfondsmittel möglichst beschäftigungswirksam eingesetzt werden, wobei der Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit besondere Bedeutung beizumessen ist.